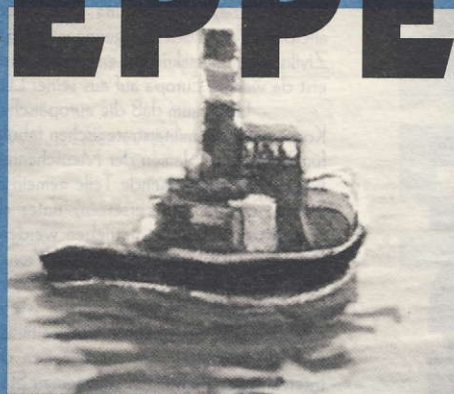




Flüchtlingsrat  
Schleswig-Holstein e.V.

# DER SCHLEPPER



Schwerpunkt:

's ist Krieg

Nummer Sieben

Sommer 1999



## „Ein gewaltiger Etikettenschwindel“

„Ich bin besorgt, daß die Welt allenthalben aus den Fugen gerät und daß die politische Klasse nicht willens und fähig ist, dem entgegenzusteuern.“ sorgt sich Altbundeskanzler Helmut Schmidt, während Neukanzler Schröder der erstaunten Parteibasis erklärt, daß der SPD-Parteitag nicht „strikt die Entsendung von Bodentruppen verboten“ habe. Das holt allerdings der CDU-Parteitag in Erfurt nach. „Es wäre ein gewaltiger Etikettenschwindel, erst zu behaupten, man führe humanitäre Nothilfe-Aktionen, und dann mit 200.000 Soldaten, schweren Waffensystemen, Panzern, Artillerie, Kampfhubschraubern in das Gebiet eines souveränen Staates, der Bundesrepublik Jugoslawien, einzumarschieren.“ bemerkt der Vorsitzende des Bundeswehrverbandes, General Bernhard Gertz. In den ersten sechs Wochen des nichterklärten Krieges 13 Milliarden Dollar, d.h. über 300 Millionen pro Tag, hat die NATO in Jugoslawien schon verballert. Am 16. April hielten 50 % der Deutschen die Luftangriffe weiterhin für gerechtfertigt. 28 % der Befragten lehnen sie grundsätzlich ab. 18 % wechselten von Befürwortern zu Gegnern des NATO-Bombardements.

Hans Koschnick, dem ehemaliger EU-Administrator in Mostar, geht es in diesen Tagen wie den nationalen und internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen oder der OSZE: „Ich fühle mich wie Cassandra! Seit Jahren warne ich vor der Katastrophe im Kosovo!“ Die Aufmerksamkeit der sog. Völkergemeinschaft ist neu, nicht aber die Unterdrückung der Albaner im Kosovo. „Über Jahre hinweg gaben die Kosovo-Albaner ein großartiges Beispiel für jenen gewaltlosen und friedlichen Widerstand, wie er auch in der Friedensforschungsliteratur unter dem Namen ‚soziale Verteidigung‘ immer wieder als Alternative zum bewaffneten Kampf vorgestellt wird. Alleingelassen von Europa hatte der Widerstand allerdings keinen oder nur geringen Erfolg. Erst als die soziale Verteidigung in den bewaffneten Kampf umschlug, erst als die Serben begannen, albanische Zivilisten zu massakrieren, erst als albanische Nationalisten drohten, um eines Großalbanians willen den gesamten Balkan in einen Krieg zu verwickeln, erst da wachte Europa auf aus seiner Lethargie“, klagt der Direktor des Friedensforschungsinstitutes der Hamburger Universität, Dieter S. Lutz.

Und kaum daß die europäischen Länder sich den Schlaf aus den Augen gerieben haben, sind sie auch schon bereit sich in atemberaubender Konsequenz am militärstrategischen tabula rasa der NATO zu beteiligen. Und nicht zuletzt die rot-grüne Bundesregierung ist mit Hurra dabei. „Hurra für Bomben im Namen der Menschenrechte?“ wundert sich Henning Voscherau. Es ist die neuen Bundesregierenden, die mit der Bereitschaft zum Mitmachen grundlegende Teile gemeinsamer Koalitionsvereinbarungen zur Makulatur machten: In der Außenpolitik sollte die Stärke des Rechts das Recht des Stärkeren ersetzen; unter deutschem EU-Vorsitz sollte die Fähigkeit der Union zur zivilen Konfliktprävention und zur friedlichen Konfliktregelung voran getrieben werden; und nicht zuletzt wollte Rot-Grün dem Gewaltmonopol der UNO wieder Geltung verschaffen und die Rolle des UN-Generalsekretärs stärken. Stattdessen erleben wir eine vollständige Unterordnung bundesdeutscher Außenpolitik unter das seit dem 50. Jahrestag vom 25. 4. 1999 ultimativ gültige Strategiekonzept der NATO und den eklatanten Verstoß gegen das Friedensgebot im Grundgesetz. Das Territorialverteidigungsprinzip, wie es Artikel 5 der NATO-Statuten festlegt, ist offenbar jetzt endgültig auf dem Müllhaufen der Geschichte gelandet. Das Strategiekonzept legitimiert militärische Interventionen weltweit nicht nur bei sog. „humanitären Interessen“, sondern wann immer die NATO ihre Interessen durch Krisen destabilisiert sieht. Die Änderung des NATO-Statuts ohne Einbeziehung der nationalen Parlamente, die Intervention gegen einen souveränen Staat ohne UNO-Mandat, die in diesem Krieg andauernden Verstöße gegen das Verbot der Gefährdung der Zivilbevölkerung, wie es in den 1977er Zusatzprotokollen der Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt ist, sind offenbar nur Zwischenschritte auf dem Weg zu der schon Anfang der 90er von Präsident Bush angekündigten neuen Weltordnung.

Präsident Clinton, vom US-Kongreß befragt, warum er denn gerade im Kosovo interveniere und nicht in Kaschmir oder Tibet, antwortete: Weil wir im Kosovo andere Interessen haben. „Die USA haben hohe Ideale und niedrige Beweggründe“, urteilt Dieter S. Lutz und fragt: „Was ist das Recht wert, wenn der mächtigste Staat der Welt eine Übermacht ist?“ Welchen Interessen dient der Kosovo-Krieg tatsächlich, wenn 19 NATO-Staaten (Scharping: „Die internationale Staatengemeinschaft demokratischer Staaten“) 189 Mitgliedsländern der UNO und z.Zt. 54 Mitgliedern der OSZE das Wasser abgraben? Es mag Spekulationen überlassen bleiben, ob es ein Zufall war, daß NATO-Raketen just in dem

Augenblick die chinesische Botschaft in Belgrad in Schutt und Asche legten, als die Einbindung Chinas in eine von breiter Mehrheit getragenen diplomatischen Alternativstrategie des UNO-Sicherheitsrates gelungen schien.

Unstrittig jedoch ist, daß die Massenflucht und Vertreibung, die aus den Nähten platzenden Flüchtlingslager in den Nachbarstaaten und Provinzen des Kosovo, das fortgesetzte Leid der verbliebenen Binnenflüchtlinge täglich alle Erfolgsmeldungen der bombengestützten „humanitären Mission“ ad absurdum führen. Die erbärmliche Verweigerung, den Flüchtlingen durch verstärkte Aufnahme Erleichterung zu verschaffen, entblößt die interstaatliche Heuchelei einmal mehr. Darf derjenige, der zur Vermeidung einer humanitären Katastrophe zum Mittel des völkerrechtlich und verfassungsrechtlich nicht sanktionierten Krieges greift, das Risiko und die Folgen ignorieren, durch den Krieg gerade die prognostizierte humanitäre Katastrophe zu verschärfen oder gar zu provozieren? Den Bomben der humanitären Retter ausgesetzt werden weniger die serbischen Despoten und ihre Armee- und Polizeiverbände, die sich zu schützen wissen. Die Bombardierung trifft vor allem soziale und überlebenssichernde Infrastruktur, die zivile Bevölkerung und die vorgeblich zu rettenden albanischen Minderheiten werden so mittelbar als Geiseln der Rache gerade denjenigen ausgeliefert, die als Völkerrechtsverbrecher ausgeschaltet werden sollten.

Nach unterschiedlichen Berichten sollen über 100.000 Menschen von bewaffneten Armee- und paramilitärischen Einheiten ermordet und z.T. in Massengräbern verscharrt oder die Leichen verbrannt worden sein. In ungezählten Dörfern haben systematische Hinrichtungen der Männer stattgefunden, über hunderte Dörfer sind vollständig zerstört worden. Frauen und Mädchen werden vergewaltigt, Ermordete nicht selten bestialisch verstümmelt. Dörfer und Stadtteile werden systematisch eingekesselt, die Menschen aus ihrem Häusern vertrieben, ihr Eigentum geplündert und zerstört. Vieh wird gestohlen oder niedergemetzelt, Häuser zerbombt, vermint oder angezündet. Die Familien werden von den „Männern im wehrfähigen Alter“ getrennt. In vielen Fällen ist nicht bekannt, was mit ihnen passiert ist.

Dieser Lagebericht trifft auf die gegenwärtige Situation im Kosovo ebenso zu, wie er genauso schon seit Jahren für die kurdischen Gebiete der Türkei gilt. Warum findet das Streben nach gleichberechtigter Teilhabe, nach Autonomie oder gar Unabhängigkeit in Kroatien, Slowenien, Bosnien und vielleicht im Kosovo internationale Aufmerksamkeit und Berücksichtigung der Diplomatie, nicht aber die seit Jahrzehnten anhaltende Unterdrückung kurdischer Menschenrechte in der Türkei? „Weil 12 Millionen Kurden in der Türkei und damit in der ‚Werte‘-Gemeinschaft NATO leben? Es ist die Bigotterie, die doppelte Moral, die Heuchelei der Politik, welche die Torheit der Regierenden sichtbar macht, die Menschen in die Verzweiflung treibt, zu Fanatikern werden läßt – bis hin zum Terror gegen sich selbst und andere.“ (Dieter S. Lutz).

Martin Link, Kiel, den 11.5.99

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,-DM jährlich abonnieren. - Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Christiane Krambeck, Martin Link.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str.25, 24143 Kiel

Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077

e-mail: fluechtlingsratsh@t-online.de

homepage: <http://home.t-online.de/home/fluechtlingsratsh/>

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., KtoNr.: 152 870,

BLZ: 210 602 37, EDG (Kiel)

Druck: WDA Brodersdorf

### BILDNACHWEIS:

Die Bilder in dieser Ausgabe sind aktuelle Momentaufnahmen aus Mazedonien (s. Artikel von Ellen Glissmann) und aus Diyabakir (s. Artikel über Delegation)



# INHALT

<b>Editorial</b> .....	2
 <b>Schwerpunkt: Was ist Krieg</b>	
50 Jahre NATO .....	4
“...über eine symbolische Grenze hinaus” .....	5
Gostivar - ein Projekt für Flüchtlinge in Mazedonien .....	8
Konflikt in Kurdistan .....	9
Konflikt im Kosovo.....	11
Kosovo - Fehleinschätzungen der deutschen Politik.....	13
Gruppenverfolgung und Asylanspruch von Albanern aus dem Kosovo .....	15
Sicherheitsgarantien eingehalten?.....	19
Finstere Aussichten - Delegationen zwecklos? .....	21
Delegationsreise nach Diyarbakir .....	23
Abschiebungen in das Land der Verschwundenen .....	25
Sammelabschiebung in den Krieg nach Angola .....	28
“Ausrutscher” .....	29
 <b>Recht</b>	
Anwaltsverein zur Altfallregelung .....	31
 <b>Schleswig-Holstein</b>	
“... stößt viele Menschen und Behörden vor den Kopf” .....	33
Päckchenaktion und Post aus Bosnien.....	34
Sylt - Kosovo-Albaner fast verhungert .....	36
Husum - Diskriminierung um jeden Preis .....	37
 <b>Regionales</b>	
Norderstedt - Leben im Container .....	38
Abschiebegefängnis Rendsburg verzögert.....	39
Kirchenasyl Glinde beendet.....	39



# 50 Jahre NATO

## Breschnew-Doktrin für die Nato?

### Das neue Strategiekonzept bricht bisheriges Völkerrecht

Nach dem Ende des Kalten Krieges schien die Nato überflüssig und "out of business". Zu ihrem 50. Geburtstag im April meldet sie sich mit einer neuen Doktrin zurück. Nicht mehr regionales Verteidigungsbündnis will sie nach dem neuen Strategiekonzept sein, sondern militärische Organisation zur Durchsetzung geopolitischer Interessen.

Wir wissen nur wenig über das neue Strategiekonzept, welches der Nato auf ihrer Jubiläumstagung Ende April verpaßt werden soll. Die Umriss wurden auf der Nato-Ratstagung vom 7./8. Dezember 1998 festgelegt, aber eine beschlußfähige Vorlage brauchte noch die verbleibenden Monate allianzinterner Beratung. Doch soviel ist sicher, daß es im wesentlichen um drei Komplexe geht: die Option auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, die rechtliche Grundlage für Einsätze der Nato außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten und schließlich die Ausweitung des Aufgabenkatalogs der Allianz auf die "Verteidigung unserer Interessen". Drei Punkte, die nicht nur politisch, sondern vor allem auch völkerrechtlich überaus heikel sind. Knapp einen Monat vor der Nato-Ratstagung hatte die UN-Vollversammlung über eine Resolution abzustimmen mit dem Titel: "Hin zu einer atomwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit für eine neue Agenda". Nach vielen Schwierigkeiten entschied die neue Bundesregierung, mit weiteren elf Nato-Staaten sich der Stimme zu enthalten. Die übrigen Mitgliedsstaaten stimmten dagegen, aber fast hundert Staaten stimmten für die Resolution. Dennoch kein gutes Omen für eine Trennung der Nato von ihren Nuklearwaffen. Dabei ist diese Frage seit dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofes von 1996 nicht ausschließlich mehr eine des politischen Willens, sondern auch der völkerrechtlichen Grenzen. Das Gutachten hat ganz eindeutig die Androhung oder Anwendung nuklearer Waffen als unvereinbar mit dem Völkerrecht erklärt. Nur unter den äußersten Bedingungen der Selbstverteidigung, wenn das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht - für diesen Fall konnte sich der Gerichtshof nicht zu einer

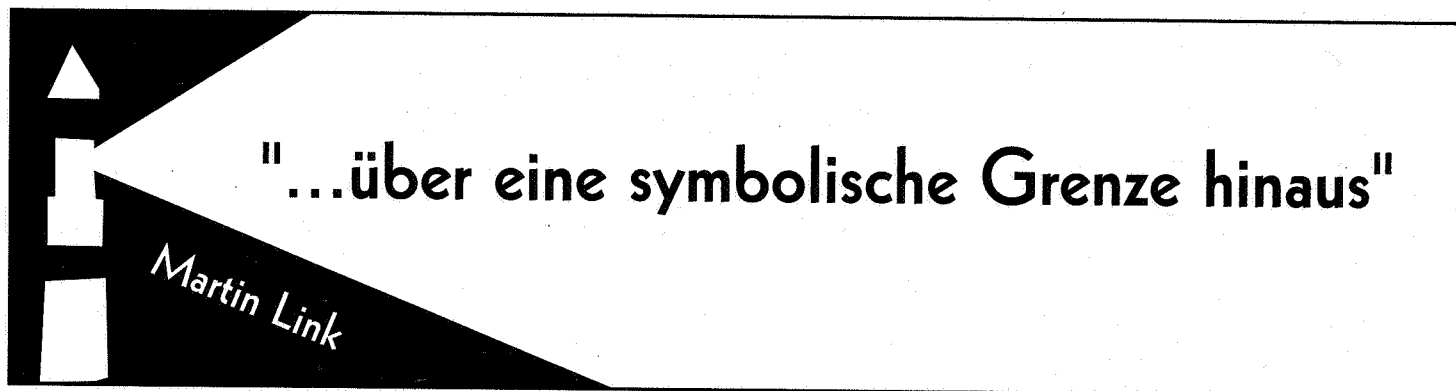
Pro- oder Kontra-Entscheidung durchringen. Doch ist derzeit für keinen Nato-Staat eine solch extreme Situation sichtbar. Es gibt also keinen rechtlichen Raum für den Einsatz von Nuklearwaffen durch die Nato, geschweige denn für einen Ersteinsatz - selbst wenn ihn jüngst der US-Verteidigungsminister Cohen zur "raison d'être" der Nato erhob. Sicher ist auch, daß die USA gerne den Einsatz von Nato-Truppen out-of-area von dem notwendigen Mandat des UN-Sicherheitsrats abkoppeln möchten, wenn dieser durch ein Veto blockiert ist - Modell Kosovo. Eine Begründung für diese Aushebelung der Sicherheitsratsstruktur und den klaren Verstoß gegen die UN-Charta gibt es an sich nicht. Der Hinweis darauf, daß "humanitäre Katastrophen" auch ohne die UN verhindert werden müßten, wenn diese sich durch ein Veto selbst blockiere, klingt von einer Organisation wie der Nato, die sich seit 15 Jahren eine humanitäre Katastrophe in ihrer eigenen Allianz, den Krieg gegen die Kurden in der Türkei, leistet, nicht gerade überzeugend. Das Völkerrecht gibt keinem Staat und keiner Regionalorganisation die Befugnis zu einer Intervention aus humanitären Gründen. Selbst im Falle von Völkermord ermächtigt die Völkermordkonvention von 1948 nicht zu einer Intervention durch dritte Staaten. Allein der UN-Sicherheitsrat kann militärische Maßnahmen ergreifen, wenn er die Situation als eine Gefährdung des internationalen Friedens einstuft. Der frühere Außenminister Klaus Kinkel war sich der Rechtswidrigkeit des Kosovobeschlusses noch bewußt, als er in der Bundestagsdebatte am 16. Oktober 1998 warnte: "Der Beschluß der Nato darf nicht zum Präzedenzfall werden. Wir dürfen nicht auf eine schiefe Bahn kommen, was das Gewaltmonopol des Sicherheitsrates angeht." Aber da war man schon auf die schiefe Bahn geraten und diese soll nun im April zur Leitlinie der Nato-Strategie erklärt werden. Was würde die Allianz sagen, wenn Rußland, China oder auch Indien sich in ihrem Interessenumfeld je nach Gutdünken von der UN-Charta lossagen? Es gab vor gut dreißig Jahren schon einmal ein berechtigtes Beispiel: die Breschnew-Doktrin. Und nun ist die Nato dabei, sich ihre eigene Breschnew-Doktrin zu basteln. Schließlich haben die USA vorgeschlagen - und auch dies soll Teil der neuen Strategie werden -, die Aufgaben der Nato neu zu definieren: von der Territorial- zur Interessenverteidigung. Denn Interessen, und zwar

existentielle, gäbe es auch jenseits der Nato-Grenzen zu verteidigen: Zwar nicht in Korea, aber in jenem Bogen vom Kaspischen Meer über den Golf bis Zentralafrika, wo lebenswichtige Energie- und Rohstoffreserven lagern. Aus der Sicht des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 ist es gleichgültig, ob die Truppen demnächst in Indonesien oder Kongo eingesetzt werden sollen, er verbietet beides. Denn die Allianz wurde ausschließlich als Bündnis zur Verteidigung des Territoriums der Mitgliedstaaten gegründet (Art. 5). Hat sich diese Verteidigungsaufgabe überholt, weil der Feind abhandeln gekommen ist, so ist es legitim, sich nach neuen Aufgaben und einer neuen Legitimation umzuschauen - was man spätestens seit 1989 intensiv tut. Doch reicht für ihre verbindliche Festlegung nicht die Schlußklärung einer Konferenz oder die Verkündung eines neuen Strategiekonzeptes. Nach internationalem Vertragsrecht bedarf es dazu einer formellen Änderung des Vertrages, und dies aus guten Gründen. Denn die Abänderung und genaue Formulierung eines neuen Artikels in einem formalen Abstimmungsverfahren verlangt weit mehr Präzision und inhaltliche Verdichtung als die Akklamation zu einer Abschlusserklärung. Um dieses aufwendige und in seinem Ergebnis nicht genau berechenbare Änderungsverfahren hat sich die Allianz bislang gedrückt und will es weiter tun. Wenn man schon mit der UN-Charta Schlitten fährt, warum sich dann vom eigenen Vertrag in seinen dringenden Ordnungsaufgaben behindern lassen? Es ist schon mehr als ein Schönheitsfehler - selbst wenn er von den meisten Betrachtern gar nicht bemerkt wird -, wenn die Jubiläumsveranstaltung dazu benutzt wird, den Vertrag zu brechen, den man zu feiern vorgibt. In ihrer letzten großen Erklärung zur US-Außenpolitik im Dezember 1998 hat Madeleine Albright sich nicht weniger als viermal zur "rule of law" bekannt und die Befolgung der internationalen Regeln als entscheidend für die Beziehungen unter den Staaten bezeichnet (Foreign Affairs Nov./Dec. 1998, S. 50 ff). Das ist zweifellos richtig, wenn es denn nicht nur Literatur bliebe.

---

Norman Paech ist Völker- und Verfassungsrechtler an der Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg.





### vom politischen Umgang mit Entwurzelten.

Die Kontroverse über die bundesdeutsche Beteiligung am NATO-Krieg gegen Jugoslawien entfesselte zugleich eine engagierte Debatte über den politischen und administrativen Umgang mit den aus der Region geflüchteten und auch in Deutschland Schutz suchenden Menschen.

Auf breites Unverständnis nicht nur der betroffenen, sich verzweifelt um Angehörige und Freunde im Kriegsgebiet sorgenden, hier lebenden Kosovo-Albaner traf dabei das Diktat der Innenministerkonferenz zwar ein Kontingent von 10.000 Flüchtlingen aufzunehmen, aber das individuell organisierte Entkommen nach Möglichkeit zu verunmöglichen. In der schleswig-holsteinischen Weisung "Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen nach § 32a AuslG" vom 9. April 1999 heißt es dazu: "Visa für die Einreise von Kosovo-Albanern in Verbindung mit einer Erklärung nach § 84 AuslG werden nicht erteilt. Entsprechende Erklärungen sind von den Ausländerbehörden nicht entgegenzunehmen."

Damit war der privaten Flüchtlingsaufnahme, die den Staat nichts kostet und im Bosnien-Krieg Tausenden das Leben gerettet hatte, ein administrativer Riegel vorgeschoben. Der Landesflüchtlingsbeauftragte Helmut Frenz reagiert entrüstet: "Es entsteht mittlerweile der Eindruck, daß das hunderttausendfache menschliche Leid schlicht ausgesessen werden soll. Es klingt auch nicht mehr glaubwürdig, wenn Schleswig-Holstein sich hinter der mangelnden Konsensbereitschaft anderer Bundesländer versteckt... Fehlt der Mut, verbalen Solidaritätsbekundungen auch entsprechende Taten folgen zu lassen, oder wird tatsächlich nur eine Kosten-Nutzen-Rechnung um den Preis der Menschenrechte und der Menschenwürde aufgemacht? Beides ist gleichermaßen ein Armutszeugnis. Um so mehr noch, als auch private Initiativen, die sich im übrigen nicht nur in Worthülsen und symbolhaften Taten erschöpfen, verhindert werden." (Frenz, 27.4.99) Der bündnisgrüne

MdL Mathias Böttcher ist in seiner Kritik konzilianter, fordert jedoch: "Wenn sich Schleswig-HolsteinerInnen bereit erklären, Flüchtlinge aufzunehmen, dann sollte dies auch von den Ausländerbehörden ermöglicht werden... (Es) muß sichergestellt werden, daß fehlende Ausweispapiere eine Familienzusammenführung nicht verhindern. Hier erwarte ich einen Vorrang der Humanität vor der Bürokratie" (PE 123.99/15.4.99). Die FDP-Landtagsfraktion verlangt vom Innenminister, seine Weisung zur Nichterteilung von Einreisevisa für vom Krieg Betroffene sofort zu korrigieren. "Eine solche Politik ist für mich nicht nachvollziehbar und stimmt mit der von der Landesregierung und den sie tragenden Parteien zur Schau getragenen Besorgnis und Betroffenheit in keiner Weise überein", schimpft MdL und Fraktionschef Wolfgang Kubicki (PE 215.99/21.4.99). Selbst die CDU-Fraktion fordert "die Landesregierung dazu auf, sich für die Zusammenführung von durch die Vertreibung getrennten Eltern und Kindern einzusetzen" (PE 202.99 v. 21.4.99). Nur in der "Erklärung zum andauernden Krieg auf dem Balkan" der Nordelbischen Kirchenleitung vom 4.5.99 findet sich bedauerlicherweise außer Allgemeinplätzen keine konkrete Empfehlung zur Flüchtlingsaufnahme. Dies einzufordern bleibt kirchlicherseits ca. 70 PastorInnen und MitarbeiterInnen der NEK überlassen, die verlangen, "daß geflüchteten Menschen aus dem Kosovo Asyl in Deutschland gewährt" und den hier "lebenden Verwandten die Aufnahme ihrer Angehörigen ermöglicht wird" (Brief an die Kirchenleitung, 3.5.99).

### Einzelfallbezogene Härtefallregelung

Was sich da in Schleswig-Holstein an Kritik herrschender Flüchtlingsverhinderungspolitik zusammenbraut, entspricht der bundesweiten Stimmungslage. Am 30. April 1999 haben die Innenminister offenbar die

Faxen dicke. In einer Telefonschaltkonferenz der Innenminister scheitert Schleswig-Holstein zwar mit seiner Initiative zur – gemessen am Elend in den Lagern unzureichenden – Erhöhung des bundesdeutschen Flüchtlingskontingents an den CDU- und auch einigen SPD-regierten Ländern. Allerdings wurde einvernehmlich eine einzelfallbezogene Härtefallregelung für Familienzusammenführungen und bei Visumserteilungen Traumatisierter auf der Basis von § 30 Abs. 1 AuslG beschlossen, deren Umsetzung laut Staatssekretär Hartmut Wegener in der Kompetenz der Länder liege. Eine neue Weisung des Kieler Innenministeriums ("Einreise von Kosovo-Albanern auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen nach § 30 Abs. 1 AuslG"; siehe nachfolgenden Kasten) gilt seit dem 4. Mai 99 und erklärt das knapp einen Monat zuvor ausgesprochene o.g. Verbot der Annahme von Verpflichtungserklärungen gem. § 84 AuslG für nichtig. Das Innenministerium scheint obendrein bemüht, daß die private Aufnahme den hier lebenden Verwandten und Freunden nicht zwangsläufig zur unerträglichen finanziellen Last werden soll: "Die Ausländerbehörde kann die Zustimmung ... von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung ... abhängig machen; je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ist dies aber nicht zwingend." Die Hürden, die Betroffene mit "außergewöhnlichen Härtegründen" auf dem Weg in das nicht selten überlebensrettende schleswig-holsteinische Exil zu bewältigen haben, bleiben allerdings weiterhin fast unüberwindlich: "Neben einer verwandtschaftlichen Bindung zum Bundesgebiet muß zusätzlich eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegen, wie z.B. bei minderjährigen Kindern, die nur noch Bezugspersonen im Bundesgebiet haben, bei Kranken, deren Behandlung im Bundesgebiet angezeigt ist, oder bei alten, pflegebedürftigen Personen" heißt es in der Weisung. Ob den zuständigen Ausländerbehörden die im Kosovo inzwischen alltäglichen Erfahrungen eines auf der Flucht halbtod geschlagenen, bis zum Verlust seines Verstandes gequälten und seelisch



zerrütteten Menschenrestes genug "außergewöhnliche Härtegründe" liefern, bleibt in Aussicht auf kommende Verwaltungsentscheidungen ebenso abzuwarten, wie die Bereitschaft des Auswärtigen Amtes und seiner Botschaften in Tirana, Skopje und Budapest bei Passlosigkeit der Visumsantragsteller für eine unbürokratische und zügige Ausstellung von Passersatzpapieren zu sorgen.

Auch auf dem Parkett des Parlamentes hat sich inzwischen Nachdenklichkeit über die administrativen Ausbremsmanöver privater Solidarität breit gemacht. Immerhin vier von fünf im schleswig-holsteinischen Landtag vertretenen Parteien fordern die Landesregierung am 5. Mai 1999 auf, ausdrücklich ohne dies an weitere administrative Voraussetzungen zu knüpfen, "ihre landespolitische Kompetenz zu nutzen, den in Schleswig-Holstein lebenden Angehörigen oder Freunden von Vertriebenen und Flüchtlingen aus dem Kosovo mit sogenannten 'Verpflichtungserklärungen' (§ 84 AuslG) die Aufnahme der Betroffenen im Land zu ermöglichen" (siehe nachfolgenden Kasten "Schleswig-Holsteinischer Landtag / Humanitäre Hilfe für Kosovo-Flüchtlinge", 5.5.99).

### Deserteure und Kontingenterhöhungen

Wer gehofft hatte, daß die schleswig-holsteinische Weisungslage auch das Schutzbedürfnis nichtalbanischer Kriegsflüchtlinge aus Jugoslawien ins Kalkül ziehen würde, wird enttäuscht. "Verpflichtungserklärungen für Besuchsaufenthalte jugoslawischer Staatsangehöriger sind weiterhin nicht entgegenzunehmen" erklärt das Innenministerium den Ausländerbehörden. Anderen ethnischen Minderheiten, wie insbesondere Roma, politischen Oppositionellen, zu deren Eliminierung in serbischen Medien immer unverhohlener aufgefordert wird, oder serbischen Kriegsdienstverweigerern, die sich der Zwangseinberufung zum Völkermord genauso wie Deserteure durch Flucht entziehen wollen, bleibt die legale Einreise zu in Deutschland lebenden Freunden und Unterstützern damit weiterhin verwehrt, "da nach der gegenwärtigen Lage eine Rückkehr innerhalb von drei Monaten nicht gewährleistet ist" (Weisung vom 4.5.99).

### Flüchtlingsstatus und Rechtsfolgen

Am 6. Mai schon wieder  
Innenministerbeschlüsse zur Kosovo-

### "Einreise von Kosovo-Albanern auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen nach § 30 Abs. 1 AuslG" Weisung des Kieler Innenministeriums vom 4. Mai 1999

1. Zwischen Bund und Ländern besteht weiterhin Einigkeit über den Grundsatz, humanitäre Hilfe für Flüchtlinge aus dem Kosovo vorrangig heimatnah zu leisten und ansonsten eine Aufnahme von Flüchtlingen nur in begrenzten Kontingenten in Abstimmung mit UNHCR und anderen europäischen Staaten vorzunehmen. Darüber hinaus kann Flüchtlingen aus dem Kosovo die Einreise nur im Einzelfall nach § 30 Abs. 1 AuslG ermöglicht werden, wenn aufgrund des individuellen Schicksals außergewöhnliche Härtegründe vorliegen. Die beiden letzten Sätze der Nr. 1 meines Erlasses vom 09. April finden insoweit keine Anwendung mehr.
2. Als Voraussetzung muß sich der Flüchtling in einer Sondersituation befinden, die deutlich über das allgemeine Vertriebungsschicksal hinaus geht. Verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen in der Bundesrepublik Deutschland allein genügen zur Begründung einer außergewöhnlichen Härte ebensowenig wie der allgemeine Hinweis auf unzureichende Unterkunftsmöglichkeiten in den Nachbarstaaten des Kosovo. Neben einer verwandtschaftlichen Bindung zum Bundesgebiet muß zusätzliche eine besondere Hilfsbedürftigkeit vorliegen, wie z.B. bei minderjährigen Kindern, die nur noch Bezugspersonen im Bundesgebiet haben, bei Kranken, deren Behandlung im Bundesgebiet angezeigt ist oder bei alten, pflegebedürftigen Personen.
3. Die Einreise kann nur mit einem Visum erfolgen, das bei einer deutschen Auslandsvertretung zu beantragen ist. Die Auslandsvertretung prüft das Vorliegen außergewöhnlicher Härtegründe und teilt diese der Ausländerbehörde mit, wenn sie die nach § 11 Abs. 1 DVAuslG notwendige Zustimmung zur Visumserteilung einholt. Die Ausländerbehörde kann die Zustimmung im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG abhängig machen; je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls ist dies aber nicht zwingend.
4. Nach der Einreise mit Visum wird eine Aufenthaltsbefugnis für jeweils 3 Monate erteilt und verlängert, solange die für die Visumserteilung maßgeblichen Härtegründe andauern (§ 34 Abs. 2 AuslG). Die Wohnsitznahme ist auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken, die der Visumserteilung zugestimmt hat.
5. Verpflichtungserklärungen für Besuchsaufenthalte jugoslawischer Staatsangehöriger sind weiterhin nicht entgegenzunehmen, da nach der gegenwärtigen Lage eine Rückkehr innerhalb von 3 Monaten nicht gewährleistet ist.
6. Die Möglichkeit des Familiennachzugs nach den §§ 17ff AuslG bleibt unberührt.
7. Die Zahl der von den Auslandsvertretungen zugeleiteten Visumsanträge und der erteilten Zustimmungen bitte ich mir 14tägig zum 1. und 15. jedes Monats erstmals zum 15.05.1999 per Telefax unter 988-3290 zu melden.

### Schleswig-Holsteinischer Landtag. 05.05.99

#### Humanitäre Hilfe für Kosovo-Flüchtlinge:

Der Landtag beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW:

1. Der Schleswig-Holsteinische Landtag dankt den schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürgern für ihre große Spendenbereitschaft zugunsten der Vertriebenen des Kosovo und den ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfern und Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr für ihren engagierten Einsatz bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge.
2. Der Landtag unterstützt die von der Bundesregierung eingeleiteten Hilfsmaßnahmen vor Ort und begrüßt die – auch auf die Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung zurückgehende – Absicht der Bundesregierung, weitere Flüchtlinge in Deutschland aufzunehmen. In diesem Rahmen hat Schleswig-Holstein angeboten, sein Aufnahmekontingent erheblich aufzustocken. Er fordert die Bundesregierung auf, sich weiterhin dafür einzusetzen, daß auch die anderen EU-Staaten ihre Flüchtlings-Kontingente erfüllen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, in Schleswig-Holstein alle gesetzlichen Möglichkeiten für eine Familienzusammenführung und gemeinsame Unterbringung von Eltern und Kindern auch bei Paßlosigkeit auszuschöpfen.
4. Die Landesregierung wird weiter aufgefordert, ihre landespolitische Kompetenz zu nutzen, den in Schleswig-Holstein lebenden Angehörigen oder Freunden von Vertriebenen und Flüchtlingen aus dem Kosovo mit sogenannten "Verpflichtungserklärungen" (§ 84 AuslG) die Aufnahme der Betroffenen im Land zu ermöglichen.



Flüchtlingsaufnahme. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein begrüßt die dabei beschlossene Aufnahme von weiteren 10.000 Kosovo-Flüchtlingen, hält sie jedoch bei weitem für nicht ausreichend. Die Aufnahme der zwei Teilkontingente von je 5.000 Menschen darüberhinaus an politische Bedingungen einiger Bundesländer zu knüpfen, sei erbärmlich und entschieden abzulehnen (PE 7.5.99).

Für die auf der Grundlage von § 32a AuslG aufgenommenen Kontingentflüchtlinge teilen sich Länder (55%) und Bund (45%) die Aufenthaltskosten. Sie erhalten bisher lediglich eine auf drei Monate befristete Aufenthaltsbefugnis. Dieser Status wird ihrer Situation in keiner Weise gerecht. Es entstehen gegenüber politischen Flüchtlingen vielfältige juristische und soziale Folgeprobleme (schwacher Rechtsschutz, praktische Unmöglichkeit der Arbeitsaufnahme, kein Familiennachzug, eingeschränkte medizinische Behandlung, Abhängigkeit von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Angesichts der Realität des Flüchtlingselends in der Region wird die Aufnahme weiterer Menschen notwendig bleiben. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Blockadepolitik einiger Ländervertreter in der Innenministerkonferenz erscheint es allerdings angezeigt, weitere Flüchtlinge zukünftig im Rahmen des "Kontingentflüchtlingsgesetzes" (Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge) aufzunehmen. Eine Aufnahme nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz erfordert rechtlich nicht die Zustimmung der Bundesländer. Der Status der Aufgenommenen ist widerrufbar, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Mit dem Kontingentflüchtlingsgesetz steht bereits seit 1980 ein Rechtsinstrument für die Aufnahme von Menschen zur Verfügung, die im Rahmen einer Nothilfeaktion kurzfristig evakuiert werden müssen. Da die Kosovo-Albanerinnen und -Albaner auch ohne Zweifel Opfer von Gruppenverfolgung sind, ist es recht und billig, sie nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz weitgehend Asylberechtigten gleichzustellen.

Flüchtlinge aus dem Kosovo sind fraglos schutzberechtigt nach Art. 16a GG und können sich auf das Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention berufen, wie es in § 51 AuslG Anwendung findet. Die massenhafte Vertreibung der Albaner und anderer Ethnien ist rechtlich einzuordnen als klassische Gruppenverfolgung. Der Zugang zum Asylverfahren sollte daher für diese Menschen ohne rechtliche Nachteile offen sein (vgl.: Schlung-Muntau, "Informationen für und über

Flüchtlinge aus dem Kosovo" in dieser Ausgabe; "Anspruch auf politisches Asyl", Hailbronner in DER SPIEGEL, Nr. 15/1999; PRO ASYL, "Eckpunkte und Forderungen für die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Kosovo in der Bundesrepublik Deutschland", Fft./M., 30.4.99).

Kosovoalbaner leben nicht nur als Kontingentangehörige in Schleswig-Holstein. Die meisten erhalten derzeit eine Duldung nach negativem Asylausgang oder weil sie aufgrund der befürchteten Aussichtslosigkeit von Beginn an kein Asylverfahren durchlaufen haben. Oder sie erhalten eine Duldung, nachdem es ihnen gelungen ist, auf eigene Faust in Deutschland Zuflucht zu suchen, ohne zuvor der mit der sog. Drittstaatenregelung gerechtfertigten und angesichts der Vertreibungsrealität erbärmlichen Zurückweisungspraxis bundesdeutscher Grenzschutzbürokraten zum Opfer gefallen zu sein. Sie alle unterliegen rechtlichen und tatsächlichen Abschiebehindernissen, die von ihnen nicht selbst zu vertreten sind. Auch ihnen sollte mindestens eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 3 AuslG mit einjähriger Dauer erteilt werden.

### Rechtsprechung und Entscheidungsstopp

Das VG-Schleswig verneint indes noch immer den Tatbestand der Gruppenverfolgung in Jugoslawien. Noch am 9. April 99 behauptet dieses Gericht (Az: 16 A 534/96), es sei "nicht davon auszugehen, daß einem nach Jugoslawien abgeschobenen Volkszugehörigen die Ingewahrsamnahme und Folter oder andere menschenrechtswidrige Behandlung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht." Diese Qualität der Rechtsprechung, die kaum nachvollziehbar auch von anderen Verwaltungsgerichten praktiziert wird, steht weiterhin im Bann des Bundesverwaltungsgerichtes, das am 5.7.94 in einer Grundsatzentscheidung eine Gruppenverfolgung für Kosovo-Albaner verneinte (9 C 158.94). Die daraus folgende ständige Rechtsprechung hat zu einem drastischen Rückgang der Asylanerkennungen bei Kosovo-Albanern geführt und hat sich auch unter dem Eindruck der brutalen Verschärfung der Verfolgungssituation im Kosovo seit März 1998 nicht verändert. Daß die Ablehnung von Asylanträgen von Kosovo-Albanern als offensichtlich unbegründet zumindest Anfang 1999 als nicht mehr nachvollziehbar anzusehen

ist, hat auch ein britisches Gericht dazu gebracht, die Bundesrepublik Deutschland für Kosovo-Albaner nicht mehr als sicheres Drittland anzusehen.

Immerhin das VG Aachen teilt inzwischen die Auffassung der Bundesregierung, wonach das derzeitige Vorgehen der Serben gegen die albanische Bevölkerung aus dem Kosovo eine ethnische Säuberung und möglicherweise Völkermord darstellt. Auch das OVG-Düsseldorf hat inzwischen als oberstes Landesgericht den Tatbestand der staatlichen Gruppenverfolgung zumindest der im Kosovo lebenden albanischen Volkszugehörigen konstatiert.

Möglicherweise haben aber die Gerichte ohnehin bald mangels anhängiger Klageverfahren nichts mehr zu entscheiden. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch im März 99 albanische Antragsteller als offensichtlich unbegründet ablehnte, setzte es - offenbar in Sorge um die in den vergangenen Jahren erfolgreich auf 2,5 % gedrückte Anerkennungsquote - inzwischen kurzerhand alle Entscheidungen über Asylanträge von kosovoalbanischen Flüchtlingen aus, will offenbar den Völkermord erst mal abwarten und verweigert den Betroffenen dadurch den ihnen zustehenden asylrechtlichen Schutz.

### Politik versus Solidarität

Die Politik muß sich die Frage gefallen lassen, ob die ungezügelte Bereitschaft, bis dato 13 Milliarden und mehr Dollar unter Inkaufnahme zahlreicher sog. Kolateralschäden zu Lasten der zivilen Bevölkerung mittels Splitterbomben und Granaten in Jugoslawien zu verpulvern, sich mit der flüchtlingspolitischen knickerigen Engherzigkeit und den bürokratischen Ausbremsmanövern der hier mit den Entwurzelten solidarischen Menschen auf Dauer vereinbaren läßt. "Wer weiter verbal die Solidarität mit den Flüchtlingen aus dem Kosovo bekundet und einen solidarischen Beitrag zum völkerrechtlich nicht unumstrittenen Kriegseinsatz der NATO leistet, muß in letzter Konsequenz auch bereit sein, über eine symbolische Grenze hinaus Flüchtlinge innerhalb kürzester Zeit aufzunehmen" (Helmut Frenz, schleswig-holsteinischer Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen).



# Gostivar - ein Projekt für Flüchtlinge in Mazedonien

Ellen Glissmann

Ihren Frühjahrsurlaub hatte Ellen Glissmann, Gemeindepädagogin der Norderstedter Johannes-Kirchengemeinde in Bosnien verlebt. Dort ist sie seit zwei Jahren in einem Projekt engagiert, daß sich besonders mit Kindern und Jugendlichen in der Region von Tuzla beschäftigt. Die aktuellen Ereignisse haben sie im April auch für einige Tage nach Mazedonien verschlagen. In der Stadt Gostivar erlebt sie die Ankunft und das Elend tausender Kosovoflüchtlinge. Ihr Entschluß war schnell gefaßt: Ab Juni dieses Jahres geht Ellen Glissmann als Mitarbeiterin der Freiburger Hilfsorganisation Amica e.V. zunächst für ein Jahr nach Mazedonien. Wir haben sie über die derzeitigen Bedingungen und die Umstände der zukünftigen Projektarbeit in Mazedonien befragt:

Gostivar hat 140 Tsd. Einwohner, 30% Mazedonien und 70% albanischer Abstammung. Weitere Minderheiten sind Roma, Türken und andere. Im April waren ca. 20.000 Flüchtlinge aus dem Kosovo in der Stadt untergekommen. Sie wurden von Familien aufgenommen oder sind in leerstehenden Häusern eingezogen. Die Arbeitslosigkeit liegt bei 50% und höher. Es existieren keine produktiven

Bereiche, die Menschen leben von Handel, Verkehr und anderen Dienstleistungen. Die Versorgungssituation ist katastrophal. Ausländische Hilfsorganisationen bis dato kaum aktiv. Es gibt einige einheimische Freiwilligeninitiativen, die versuchen gerecht zu verteilen, was sie aus dem Ausland erhalten. Bisher wurden 12 Tonnen Nahrungsmittel, 3500 Matrasen, 1500 Matten verteilt. Es gibt weder Hygieneartikel, noch Medikamente oder Kleidung. Unter diesen Bedingungen ist das Risiko von Spannungen zwischen den ethnischen Gruppen hoch.

Eine exemplarische Situation: In einem Haus wohnen zwei Familien mit 15 Personen in zwei Zimmern. Die Kinder sind krank, die Mutter ist schwer traumatisiert. Es gibt weder Kleider noch Windeln für das Baby. Das kranke Kleinkind trinkt Reiswasser, um den Magen zu beruhigen. Alle Lebensmittel erhielten sie bisher von Nachbarn. Von den vier schulpflichtigen Kindern besuchen alle die Schule. Ein Junge hatte Glück, denn die Klasse sammelte Geld für ihn – für Bücher und Hefte. Die anderen haben nichts. Die zweite Familie hat vier fremde Kinder aus Pristina aufgenommen. Die Mutter wurde vor den Augen der Kinder ermordet; sie sind extrem traumatisiert. Alle

Identitätspapiere wurden ihnen auf der Flucht abgenommen und vernichtet. Vater und Bruder werden in irgendeinem Camp vermutet. Niemand weiß wo.

Das Problem allgemein ist, daß viele Menschen in Familien oder in alleinstehenden Häusern untergebracht wurden, aber sie nicht versorgt werden. Die gastgebenden Familien haben selber kaum Mittel und verarmen unter der Belastung. Bei den in den Dörfern der Region untergekommenen Menschen gibt es das Problem, daß die Siedlungen nur zu Fuß oder mit dem Geländefahrzeug erreichbar sind. Auch hier sind die Familien zerrissen, es herrscht Mangel an allem.

Das Flüchtlingscamp Neprostheno, von der Bundeswehr aufgebaut, bot im April 3140 Menschen Obdach. Es fehlt auch hier an Kleidung. Viele haben nur das, was sie seit Wochen auf dem Leib tragen. Sie sind jetzt vor allem damit beschäftigt, sich registrieren zu lassen und verlorene Angehörige zu suchen. Die Geschichten der Menschen ähneln sich: das Militär und die Polizei kamen und gaben ihnen zwischen 3 Minuten und 1/2 Stunde, um zu verschwinden. In Busse getrieben oder mit Privatfahrzeugen ging es in Richtung Grenze. Viele Familien wurden auf der Flucht zerrissen. Ungezählte im Kosovo zurückgebliebene Männer gelten als vermißt. Es gibt viele sehr traumatisierte Menschen, die nur vor sich hinschaukeln, stottern oder überhaupt nicht ansprechbar sind. Noch chaotischer erscheint die Situation im Camp Stencovac, das im April 20.000 Menschen zählte. Täglich kommen auch hier neue Flüchtlinge hinzu. Lediglich die Grundversorgung ist gesichert.

Amica e.V. wird in Gostivar ein Projekt beginnen, das sich zunächst auf die Grundversorgung der Flüchtlinge konzentriert. Nahrung, Kleider und Hygieneartikel sollen zu 70% den Flüchtlingen und zu 30% der ebenfalls bettelarmen einheimischen Bevölkerung zugute kommen. Eine Ärztin soll zur Sicherung der medizinischen Grundversorgung beschäftigt werden. Das Projekt wird eng mit mazedonischen Frauenorganisationen zusammenarbeiten. In der zweiten Projektphase soll eine psychosoziale Betreuung für die Flüchtlinge aufgebaut werden. Das Programm orientiert auf die Versorgung traumatisierter Frauen und Kinder, will aber vor allem Beschäftigungs- und Produktionsbereiche schaffen, die der Gefahr entgegenwirken, daß die Menschen in eine willenlose Abhängigkeit von "Pakethilfe" geraten.

Informationen zur Projektarbeit in Gostivar: DW-Flüchtlingsarbeit, Schulweg 30, 22844 Norderstedt, Tel: 040/526 26 88, Fax: 040/526 26 60. Spendenkonto: Johannes-KG, Norderstedt; KtoNr: 8096786; KSK Pinneberg; BLZ: 22151410; Stichwort: "Kosovo-Projekt"



# "Konflikt in Kurdistan"

Reinhard Pohl

Kurdistan ist das Gebiet rund um das Quellgebiet von Euphrat und Tigris. Im Norden reicht es bis zum Berg Ararat, im Süden bis kurz vor Bagdad, im Osten bis Hamadan im Iran und im Westen fast bis an das Mittelmeer. Kurden und Kurden wohnen auf den Staatsgebieten der Türkei, Armeniens, des Iran, Iraks und Syriens. Im Süden Kurdistans, rund um die Stadt Kirkuk, gibt es große Ölvorkommen, ansonsten ist das Gebiet eher landwirtschaftlich geprägt. Der größte Reichtum Kurdistans dürfte das Wasser sein, denn auf die Flüsse Euphrat und Tigris sind die südlichen Nachbarn der Türkei angewiesen, während die Türkei große Staudämme plant — nicht nur zur Stromversorgung, sondern auch um den Wasserabfluss nach Syrien und den Irak zu kontrollieren.

## Bevölkerung

Die Kurden sind eine Mischbevölkerung, um 800 vor Christus hervorgegangen aus der einheimischen semitischen Bevölkerung und eingewanderten Indoeuropäern, den Medern. Um 750 vor Christus schufen sie auf den Trümmern des assyrischen Reiches ihren ersten (und bis heute einzigen) eigenen Staat, der hundert Jahre später unterging, vom babylonischen Reich bezwungen und dann von den Persern erobert. Eine Zeitlang sprach man noch vom Reich der Perser und Meder, d.h. Kurden. Später gehörte Kurdistan dem arabischen Weltreich an, dann dem Osmanischen Reich, das sich Kurdistan mit Persien teilte. Die zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges gezogene Grenze entspricht

noch heute der Grenze zwischen der Türkei und dem Iran.

Der größte Teil Kurdistans wird heute von der Türkei regiert. Die Türken sind vor tausend Jahren nach Vorderasien eingewandert, innerhalb ihres Staates bilden die Kurden gewissermaßen die "Urbevölkerung".

Warum sich Kurdistan nie als Staat formiert hat, ist umstritten. Eine Theorie lautet, dass Kurdistan wegen seines Wasserreichtums immer einen Überschuss an Nahrung produzieren konnte, während südlich davon z.B. Babylon auf ein weitreichendes Bewässerungssystem angewiesen war, was eine staatliche Ordnung voraussetzt. Bis heute fehlen auch andere Voraussetzungen, die eine



## Geschichte

Die Geschichte Kurdistans ist die Geschichte von Fremdherrschaft, allerdings gab es lange Phasen relativer Autonomie — hauptsächlich in den fünfhundert Jahren des osmanischen Reiches war die Zentralmacht nicht allzu stark, sie verließ sich innerhalb des Vielvölkerreiches auf die Loyalität der einheimischen Fürsten.

Staatenbildung erleichtern: In Kurdistan gibt es keine einheitliche Religion: Hier mischen sich vorchristliche Yeziden mit Christen und Moslems verschiedener Konfession (Sunniten, Aleviten, Shaffiten). Es gibt ebenfalls keine einheitliche Sprache: Kurmanci, Zaza und Sorani sind zwar alle westpersische Sprachen, eine Verständigung untereinander ist aber nicht möglich. Handel, Bildungssystem etc. greifen auf die



Verkehrssprachen Türkisch, Arabisch und Persisch zurück.

Bis zum 1. Weltkrieg lebten die Kurden mit der indirekten Herrschaft der Osmanen/Türken, die Steuern und die Stellung von Truppen verlangten, ansonsten aber wenig Einfluss nahmen. Kurz vor dem 1. Weltkrieg kamen in Istanbul junge, nationalistische Offiziere an die Macht, die den gesamten Staat weg vom Vielvölkerreich, das sowieso kurz vor dem Zusammenbruch stand, hin zu einem modernen Nationalstaat entwickeln wollten. Das führte zunächst zur Ausrottung der Armenier, die nördlich Kurdistans lebten. Der 1. Weltkrieg brachte dann tatsächlich die Reduzierung der Türkei auf ihr heutiges Staatsgebiet, hier stellten die Türken mit 60 % der Bevölkerung (30 % Kurden, 10 % andere Minderheiten) erstmals die Mehrheit. War kurz nach dem 1. Weltkrieg Kurdistan noch eine staatliche Selbstständigkeit versprochen worden, gaben die Siegermächte ab 1923 der Türkei freie Hand bei der Umgestaltung des Staates. Die Türkei definierte sich als Nationalstaat mit einem einheitlichen Staatsvolk ohne Minderheiten und begann, mit massiven Umsiedlungen, der Einführung der lateinischen Schrift, der Einteilung des Staates in Verwaltungsprovinzen ohne Berücksichtigung traditioneller Grenzen etc. mit der Durchsetzung dieses Anspruchs. Bereits 1925 gab es den ersten kurdischen Aufstand, der blutig niedergeschlagen und mit der Umsiedlung von hunderttausenden von Kurden in die Zentraltürkei beantwortet wurde. 1938 kam es erneut zu einem großen Kurdenaufstand, der von der türkischen Armee mit Massenerschießungen und Bombardierungen der jungen Luftwaffe niedergeschlagen wurde. Im folgenden wurde die kurdische Sprache und jede kulturelle Äußerung verboten, die Existenz von Kurden geleugnet: Es gab offiziell nur noch Türken und Bergtürken. Die gesamte Geschichtsschreibung wurde geändert, danach sind die Türken jetzt die "Urbevölkerung" Vorderasiens, die Bergtürken sind abgespaltene, primitivere türkische Stämme. Es ging also nicht in erster Linie darum, Kurden physisch umzubringen, sondern ihre kulturelle Identität zu leugnen und zu vernichten.

---

### Herrschaft

---

Nicht nur militärisch kontrolliert die türkische Armee die kurdischen Gebiete, auch wirtschaftlich wird seit Jahrzehnten der gesamte Südosten der Türkei in Abhängigkeit gehalten. Eine Modernisierung, Industrialisierung und der Aufbau weiterführender Schulen und Universitäten spielt sich nur im Westen der Türkei ab, was seit Jahrzehnten zu massiven Abwanderungen von

ausbildungswilligen Jugendlichen und Arbeitslosen führt. Die zeitweise scharfe Verfolgung von jeder Äußerung in kurdischer Sprache, sei es auf dem Wochenmarkt, sei es im privaten Gespräch auf der Straße, führte teilweise dazu, dass Eltern ihren Kindern nur Türkisch beibrachten, um sie nicht zu gefährden. Außerdem wurden in mehreren Wellen türkische Bauern gezielt in Kurdistan angesiedelt. Mit Zunahme des Widerstandes seit Anfang der 80er Jahre wurden im Südosten, den sogenannten "Notstandsprovinzen", alle Grundrechte außer Kraft gesetzt und Polizei und Armee außerordentliche Vollmachten gegeben, ebenso wurden Sondergerichte eingerichtet. Spezielle Gesetze zur Terrorismus-Bekämpfung sehen schon für Meinungsäußerungen, die als "Separatismus" ausgelegt werden, hohe Gefängnisstrafen vor. In den Gefängnissen wird systematisch gefoltert.

Die türkische Regierung hat außerdem das sogenannte "Dorfschützer"-System gegründet: Einzelne kurdische Hilfspolizei dienen in der türkischen Armee bei in Kurdistan eingesetzten Einheiten als Führer und Dolmetscher, andererseits gibt es in vielen Dörfern, die von der türkischen Armee nicht permanent überwacht werden können, dem regierungstreuen Dorfchef unterstehende kurdische Milizeinheiten, die Wach- und Patrouillendienste versehen. Durch die Meldung entdeckter Aufständischer können sie das Dorf davor bewahren, zum Ziel von Vergeltungsangriffen der Armee zu werden.

---

### Widerstand

---

1978 bildete sich die "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) aus studentischen kurdischen Zirkeln, ging dann aber 1984 zum bewaffneten Kampf über. Außerdem bemühte sich die PKK bald, ein neues kurdisches Selbstbewusstsein zu verbreiten, die kurdische Sprache wiederzubeleben, die kurdische Kultur und ihre Feste allgemein bekannt zu machen. Das führte einerseits zu einem starken Aufschwung des bewaffneten Kampfes, der immer breiter unterstützt wurde und zwischen 1992 und 1994 seine größte Stärke erreichte. Die Repression der türkischen Behörden, Polizei und Armee zerschlug gleichzeitig alle zivilen Ansätze von Widerstand, alle übrigen kurdischen Parteien und Zusammenschlüsse, dass schließlich im gesamten Südosten die PKK als einzige Gruppe übrigblieb.

---

### Krieg und Vertreibung

---

Seit 1992 begann die Türkei ein umfangreiches Zerstörungs- und Vertreibungsprogramm. Systematisch wurden Dörfer geleert und niedergebrannt, die Bevölkerung umgebracht oder vertrieben. Die Menschen landeten normalerweise in der nächsten größeren Stadt, es wurden auch Auffanglager eingerichtet, die meisten waren aber gezwungen, sich im Westen der Türkei oder im Ausland eine neue Existenzmöglichkeit zu suchen. Bis heute sind über 4000 Dörfer zerstört, über 30.000 Menschen getötet, über 3 Millionen Menschen vertrieben. Zehntausende sitzen in den Gefängnissen, häufig Frauen, mit deren Folterung und Vergewaltigung der Staat Druck auf die bei der PKK kämpfenden Ehemänner oder Brüder ausüben will.

Auf Druck des Auslandes wurden andererseits einige Gesetze gelockert. So ist es heute teilweise wieder möglich, die kurdische Sprache auch in der Öffentlichkeit zu verwenden, ebenso ist — in engen Grenzen — eine parteipolitische Betätigung möglich.

Da hunderttausende Kurdinnen und Kurden im westeuropäischen Ausland leben, wird der Krieg auch hier, meistens über Medien ausgetragen. So gibt es im türkischen Kabelfernsehen in Westeuropa Solidaritätstage mit dem Kampf der türkischen Armee, andererseits strahlte bis Mitte März der Privatsender MED-TV ein kurdisches Programm über Satellit aus.

---

### NATO

---

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Insofern wird sie offiziell in ihrem Krieg unterstützt, den sie gerne als "Kampf gegen den Terrorismus" darstellt. Die USA unterstützen die Türkei mit Großwaffen, Deutschland ist seit 1965 als "Patenstaat" für die Grundausrüstung für den Krieg verantwortlich. Türkische Soldaten und Offiziere werden in Deutschland ausgebildet, deutsche Truppen üben in der Türkei gemeinsam mit türkischen Truppen. Deutschland bildet nicht nur aus, liefert nicht nur Waffen und Ausrüstung, sondern hilft auch beim Aufbau einer eigenen türkischen Rüstungsindustrie.

Auch bei der Bekämpfung der Opposition hilft Deutschland: Die Betätigung der PKK wird behindert und verfolgt. Der Befreiungskampf wird in die Ecke des "Terrorismus" gestellt. Asylanträge von vertriebenen Kurden werden zumeist abgelehnt, viele Flüchtlinge wieder in die Türkei abgeschoben.

# "Konflikt im Kosovo"

Reinhard Pohl

Das Kosovo ist ein kleines Fleckchen Land auf dem Balkan, ungefähr zwei Drittel der Fläche Schleswig-Holsteins und (bis zum Kriegsausbruch 1999) genauso dicht besiedelt. Die Bevölkerung ist, auch für jugoslawische Verhältnisse, arm: Bergbau und Landwirtschaft bestimmen die wirtschaftlichen Verhältnisse, bei hoher Arbeitslosigkeit fanden und finden viele arbeitsfähige Erwachsene nur in der Wanderarbeit ein Auskommen. Das betrifft Saisonarbeit innerhalb (Ex-)Jugoslawiens, z.B. in der Tourismusbranche, aber auch im westlichen Ausland, insbesondere Deutschland (Gastarbeiter).

## Bevölkerung

Das Kosovo ist zu 90 Prozent von Albanern bewohnt: Dabei handelt es sich um die "Urbevölkerung" des Balkan, die Illyrer des Altertums. Albaner sind Indoeuropäer. Die Serbokroaten sind seit ca. 500 n.Chr. aus der Gegend des heutigen Südpolen eingewandert und haben sich seitdem neben den Slowenen im Norden und den Bulgaren/Mazedoniern im Süden als "Südslawen" (= Jugoslawen) etabliert. Dabei nehmen im Kosovo Serben überproportional Regierungs- und Verwaltungsfunktionen wahr, es gibt aber auch serbische Bauernfamilien.

## Geschichte

Mit der slawischen Einwanderung wurde die "Urbevölkerung" auf das Gebiet zurückgedrängt, das im Kern das heutige Albanien umfasst, aber ungefähr doppelt so groß ist. Ab dem 13. Jahrhundert breitete sich das Osmanische Reich über Konstantinopel hinaus auf den Balkan aus. Während die unterworfenen serbische

Fürsten zusammen kämpften und verloren und auch auf der osmanischen Gegenseite durchaus verschiedene serbische Fürsten mitkämpften, wurde diese Niederlage zum nationalen serbischen Mythos verklärt: Serbien habe sich geopfert, die Schlacht zwar verloren, die Osmanen aber entscheidend geschwächt und damit den Rest Europas gerettet. In den folgenden 500 Jahren Fremdherrschaft wurde der heute Kosovo wieder stärker albanisch besiedelt, während die serbische



Bevölkerung floh oder, soweit sie die Fremdherrschaft akzeptierte, weitgehend christlich (griechisch-orthodox) blieb, konvertierten die Minderheiten der Bosniaken und der Albaner zur Religion der neuen Herrscher. Die entscheidende Schlacht fand auf dem Amselfeld, dem "kosovo polje" südlich von Pristina statt. Obwohl hier verschiedene verbündete serbische und albanische

Bevölkerung nach Norden und Westen abwanderte.

Im vorigen Jahrhundert erlangten Serbien und Montenegro als Königreiche ihre Selbstständigkeit, Österreich eroberte Bosnien, später wurden Albanien und Bulgarien ebenso wie Griechenland selbstständig. Auf der Berliner Konferenz wurde das Kosovo Serbien



zugesprochen. Mit dem Ende des 1. Weltkrieges entstand Jugoslawien als Konstruktion des "siegreichen" Serbien unter Einschluss der ehemals österreich-ungarischen Gebiete Slowenien, Kroatien, Bosnien und weiterhin Montenegros und Mazedoniens, der gesamte Staat stand aber unter serbischer Vorherrschaft, zunächst informell, seit 1929 als serbische Diktatur. Der deutsche Angriff 1941 liess den Staat schlagartig zusammenbrechen: Slowenien wurde an Österreich angeschlossen, Kroatien unter Einschluss Bosniens unabhängig, Italien bekam die gesamte Küste (Dalmatien) und Albanien, Serbien kam unter deutsche Militärbesatzung — das Kosovo wurde von Serbien abgetrennt und zum (italienischen) Albanien geschlagen.

Nach 1945 entstand Jugoslawien neu, die von Tito geplante Föderation mit Albanien und Bulgarien scheiterte. Es entstand eine Bundesrepublik aus sechs weitgehend autonomen Teilrepubliken. Nach Unruhen im Kosovo, mit denen die albanische Bevölkerung 1968 mehr Rechte verlangte, wurde der Kosovo im Süden Serbiens (und gleichzeitig die ungarisch bewohnte Wojwodina im Norden Serbiens) zum autonome Gebiet, beide erhielten einen Sitz im Staatspräsidium, wurden fast wie eigene Republiken behandelt. Im Staatspräsidium wechselten sich nach Titos Tod acht Präsidenten der Teilrepubliken und autonomen Gebiete ab (ähnlich wie die Ratspräsidentschaft der EU).

---

## Herrschaft

---

Mit dem Zusammenbruch des Ostblocks trat die Wirtschaftskrise und Überschuldung Jugoslawiens zutage: Gab es vorher eine Blockkonkurrenz, deren taktische Nutzung Jugoslawien immer wieder neue Kredite von beiden Seiten einbrachte, bestand der Westen jetzt auf Sparprogrammen und Kreditrückzahlung. Da enorm viel Geld in den "armen Süden" investiert worden war (Kosovo, Mazedonien, Montenegro), jetzt aber der "reiche Norden" (Kroatien, Slowenien) mit ihrer doppelt so hohen Produktivität und den Tourismus-Einnahmen die Kreditrückzahlungen zu tragen gehabt hätten, entstand eine starke Konkurrenz unter den Republiken, die von außen (Deutschland) nach Kräften gefördert wurde. Das Auseinanderdriften der sechs Republiken wurde intern durch Konsolidierung und Zentralisierung wettgemacht: Kroatien vertrieb seine Minderheiten (Krajina-Serben), Serbien hob die Autonomie der Wojwodina und des Kosovo auf. Das Kosovo wurde militärisch besetzt, das Parlament aufgelöst, es entstand aber eine Parallel-Verwaltung, albanische Schulen und Arztpraxen.

---

## Widerstand

---

Der Widerstand der albanischen Bevölkerung begann einheitlich unter der Partei LDK mit ihrem Vorsitzenden Rugova. Es wurden (illegale) Wahlen abgehalten, eine Volksabstimmung brauchte 95 % für die Unabhängigkeit. Gleichzeitig siedelte die serbische Regierung gezielt Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien im Kosovo an, um den serbischen Bevölkerungsteil zu erhöhen, ohne diesen allerdings wirtschaftliche und soziale Bedingungen bieten zu können, die sie aus ihrer früheren Heimat gewohnt waren.

Der bewaffnete Kampf der UCK begann 1995 auch mit Bomben in diesen Flüchtlingslagern, gleichzeitig wurden Attentate auf einzelne Polizisten oder abgelegene Polizeistationen verübt. Der Übergang von Attentaten zum Krieg vollzog sich bis 1998 schleichend und folgte im wesentlichen der Logik: Die UCK setzte der serbischen Regierung so lange mit Nadelstichen zu, bis diese im großen Stil militärisch zurückschlug und die Zivilbevölkerung rücksichtslos mittraf, das brachte wiederum der UCK Zulauf.

Die westlichen Staaten erkannten die Unabhängigkeit des Kosovo sowie die LDK und Präsident Rugova nicht an, begannen später aber, mit der UCK zu kooperieren. Das verschob das inneralbanische Kräfteverhältnis: Viele Menschen wandten sich von der "einflusslosen" LDK ab und der UCK zu, insbesondere die USA nahmen "offizielle Beziehungen" zur UCK auf.

---

## Krieg und Vertreibung

---

Die serbische Armee erhöhte den militärischen Druck 1998 gewaltig, die militärischen Aktionen gegen die UCK trafen häufig ganze Dörfer. Etwa 300.000 Menschen sollen bis Ende 1998 geflohen sein. Auch die UCK definiert sich nationalistisch und griff nicht nur Polizisten, sondern, wie gesagt, auch Flüchtlingslager und einzelne "serbische" Bauernhöfe an. Das war zwar, auch wegen der Schwäche der UCK, keine flächendeckende Erscheinung, übte aber starken Druck auf die serbische Bevölkerung aus, einige Tausend flohen nach Serbien.

Es soll allerdings flächendeckend Attentate auf "gemäßigte" albanische Vertreter durch die UCK gegeben haben; bekannt wurde die Ermordung des Leiters des albanischen Kosovo-Informationszentrums und engen Rugova-Mitarbeiters Enver Maloku am 11. Januar 1999.

Mit Beginn der Bombardierungen am 24. April begannen flächendeckende Vertreibungen von Kosovo-Albanern durch die serbische Armee, wobei hauptsächlich die Operationsgebiete der UCK menschenleer gemacht werden sollten. Allerdings soll wohl auch der albanische Bevölkerungsanteil insgesamt drastisch gesenkt werden — albanische DorfbewohnerInnen, die in Städte flohen, wurden von dort aus mit Bussen oder Zügen nach Mazedonien gebracht. Ungefähr ein Drittel der Bevölkerung ist inzwischen ins Ausland oder nach Serbien bzw. Montenegro geflohen, ungefähr genausoviele sind vermutlich innerhalb des Landes auf der Flucht. Über Massaker gibt es in Zeiten des Krieges keine verlässlichen Informationen, es können einige, hunderte, tausende sein.

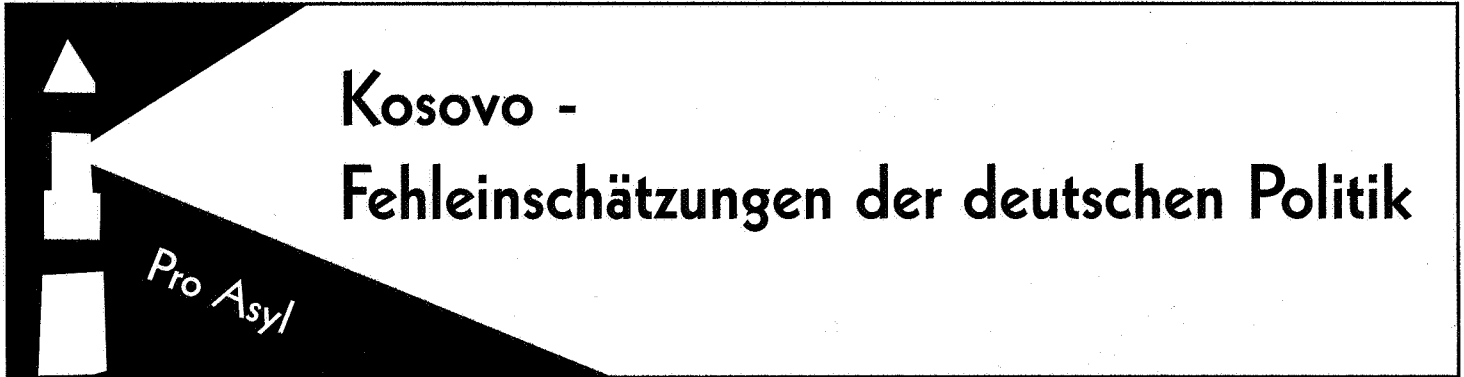
---

## NATO

---

Die NATO hatte jahrelang die Haltung, die Grenzen Jugoslawiens seien obsolet geworden, die Grenzen der Teilrepubliken sollten aber unverletzlich sei: Jeder Nationalität ihren Staat, aber keine Abtrennung z.B. der Krajina von Kroatien oder des Kosovo von Serbien. Diese Haltung führte zur Katastrophe in Bosnien, gab andererseits der serbischen Regierung — gerade nach den Vertreibungen der serbischen Bevölkerung aus Kroatien, eine Aktion, die von der NATO sehr wohlwollend kommentiert und heimlich militärisch unterstützt worden war — die trügerische Sicherheit, bei Nachgeben in Bosnien (Dayton-Abkommen) habe man innerhalb der eigenen Grenzen freie Hand. Die NATO hat nie versucht, durch Unterstützung der serbischen Opposition oder der illegalen Rugova-Regierung eine Wiederherstellung des Autonomiestatus von 1974 zu erreichen. Während die zivile Opposition ignoriert wurde, wurde die UCK zumindest indirekt ermuntert. Allerdings geschah das von den USA aus durch den Holbroke-Besuch bei der UCK in Albanien deutlicher als von Deutschland aus, wo noch Anfang 1999 albanische Spendenkonten beschlagnahmt wurden, um Waffenkäufe für die UCK zu verhindern.

Die NATO hat sich im Oktober 1998 für die Verletzlichkeit internationaler Grenzen zum Schutz der Menschenrechte einer Minderheit entschieden und im März 1999 mit verheerenden Folgen für die gesamte Zivilbevölkerung Jugoslawien angegriffen.



Kosovo - eine unendliche Folge von Fehleinschätzungen der deutschen Politik: **Das Auswärtige Amt räumt ein gewußt zu haben, was es nicht wissen wollte.** Auch unter Bundesaußenminister Fischer wurde verharmlost.

"Die Eskalation des Konfliktes im Kosovo und die prekäre Lage der Flüchtlinge ist auch das Ergebnis einer unendlichen Folge von Fehleinschätzungen der deutschen Politik", erklärte Heiko Kauffmann, Sprecher der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL am 7.4.1999 in Frankfurt am Main.

Jahrelang seien die Warnungen von Experten und Menschenrechtsorganisationen vom Auswärtigen Amt und den Innenministerien ignoriert worden. "Wegschauen" und Verdrängen kennzeichnen den Charakter einer Politik, deren oberste Maxime die Verhinderung der Aufnahme von Flüchtlingen war, so Kauffmann

Laut PRO ASYL bekamen Flüchtlinge aus dem Kosovo von der Politik, vom Bundesamt, von den deutschen Behörden und Gerichten regelmäßig zu hören, daß ihr Flüchtlingsschicksal nicht ausreiche, daß der Verfolgungsdruck nicht groß genug sei, um in Deutschland Asyl und Abschiebeschutz zu erhalten. Zynisch seien die Menschen auf eine angebliche inländische Fluchtalternative verwiesen worden. Über Jahre sei Milosevic den deutschen Behörden wichtiger Gesprächs- und Verhandlungspartner gewesen - etwa in Sachen "Rückübernahmeabkommen". Bis vor kurzem sei er als rechtsstaatlicher Empfänger abgeschobener Flüchtlinge aus Deutschland akzeptiert worden.

Der erste von Bundesaußenminister Joschka Fischer verantwortete Bericht zur asyl- und abschieberelevanten Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 18. November 1998, so Kauffmann, sei zur Fortschreibung der Kinkelschen Bestandsaufnahme geraten: "Die Wahrscheinlichkeit, daß Kosovo-Albaner im Falle

ihrer Rückkehr in ihre Heimat massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt sind, ist insgesamt als gering einzustufen."

Seit 31. März 1999 werde nun zurückgerudert. Unter dem Eindruck der forcierten Vertreibung der albanischen Bevölkerung teile das Auswärtige Amt in seiner Presseerklärung 1023/99 mit: "Nach Ausbruch der Kämpfe im Kosovo im März 1998 wurde von den

Sicherheitskräften eine gezielte Vertreibungsstrategie, eine Politik der verbrannten Erde betrieben: Nicht nur der UCK, sondern auch der Zivilbevölkerung sollte ein Verbleib in den Häusern und Dörfern unmöglich gemacht werden."

Die schwerwiegenden Folgen der in der Vergangenheit mangels oder wider besseres Wissen beschönigenden Lageberichte des Auswärtigen Amtes verdeutliche ein Urteil des 7. Senats des

### Wie das Auswärtige Amt die Geschichte umschreibt:

#### Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien, hier: Lage im Kosovo (11. März 1998)

"Auch nach den jüngsten Ereignissen im Kosovo ist grundsätzlich nicht mit einer gezielten Verfolgung von rückkehrenden Kosovo-Albanern durch staatliche Organe zu rechnen."

#### Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien vom 18. November 1998

"Die Wahrscheinlichkeit, daß Kosovo-Albaner im Falle ihrer Rückkehr in ihre Heimat massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt sind, ist insgesamt als gering einzustufen. (...) Als inländische Fluchtalternativen kommen vor allem Zentralserbien (hier insbes. Belgrad) und Montenegro in Betracht."

#### Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes Nr. 1023/99 vom 31. März 1999

"Die serbische Strategie der 'ethnischen Säuberungen' (Bosnien-Herzegowina und Kosovo) II. Kosovo: Die serbische Politik der verbrannten Erde

1. Die Zielsetzung der Politik von Milosevic im Kosovo wurde im März 1990 in dem 'Programm für die Verwirklichung von Frieden und Wohlstand im Kosovo' und einige Wochen später in weiteren Dekreten offenbar. Es ging um die Etablierung eines Apartheid-Systems, das bis heute die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kosovo bestimmt. Bis zum Ausbruch der bewaffneten Kämpfe im März 1998 bediente sich diese Politik vor allem des Mittels der wirtschaftlichen Verelendung, gepaart mit rücksichtsloser Repression. (...)

2. Nach Ausbruch der Kämpfe im Kosovo im März 1998 wurde von den Sicherheitskräften eine gezielte Vertreibungsstrategie, eine Politik der verbrannten Erde betrieben: Nicht nur der UCK, sondern auch der Zivilbevölkerung sollte ein Verbleib in den Häusern und Dörfern unmöglich gemacht werden. Spätestens seit der Entsetzung der Ortschaft Malisevo Ende Juli 1998 konnte über die Strategie der BRJ-Streitkräfte kein Zweifel mehr bestehen. UNHCR und ECMM (Europäische Beobachtermission) berichten von Brandstiftungen und mutwilliger Zerstörung von Häusern und Eigentum, durch die die Rückkehr von kosovo-albanischen Bewohner verhindert werden sollte."



Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Februar 1999 zur Verfolgungsgefahr zurückkehrender abgewiesener Flüchtlinge aus dem Kosovo.

„Die Einschätzungen des Auswärtigen Amtes zur Situation in den Herkunftsländern sind

die zentrale Erkenntnisquelle für verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Asylbereich“, so Kauffmann. „Mangelnde Sorgfalt bei ihrer Erstellung oder gar die Bereitschaft, die Wahrheit auf dem Altar einer Abschottungsmaxime zu opfern, ist unverantwortlich und verwerflich.“

## Der Hessische Verwaltungsgerichtshof am 5. Februar 1999:

Der beschließende Senat ist aufgrund (...) der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger als albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo weder im Zeitpunkt ihrer Ausreise noch im Falle ihrer jetzigen Rückkehr einer asylerblichen Gruppenverfolgung ausgesetzt waren bzw. wären (1.1.) und dass ihnen -bezogen auf die beiden vorgenannten Zeitpunkte - auch keine politische Verfolgung aus individuellen Gründen drohte bzw. drohen würde. (...)

Die gegenwärtige Lage läßt sich als eine solche vorläufiger, aber äußerst labiler Deeskalation charakterisieren (...)

Die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gebotene Würdigung der zur Situation der albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo getroffenen Feststellungen hat den Senat nicht hinreichend davon zu überzeugen vermocht, dass alle Kosovo-Albaner oder wenigstens ein sachlich oder persönlich begrenzter Kreis von ihnen als Zielgruppe eines - landes- oder kosovoweit oder begrenzt auf Teilgebiete des Kosovos angelegten - staatlichen Verfolgungsprogramms gruppenverfolgt sind. Denn die gewonnenen Erkenntnisse lassen für die Zeit von 1990 bis heute den Schluss auf das Bestehen eines entsprechenden staatlichen Verfolgungsprogramms, das bereits verwirklicht wird oder dessen Verwirklichung mindestens alsbald bevorsteht, nicht zu.

Das Vorliegen eines staatlichen Verfolgungsprogramms kann nur festgestellt werden, wenn Eckpunkte eines zumindest in Ansätzen koordinierten und organisierten Vorgehens, für das eine gewisse Regel- oder Gleichmäßigkeit kennzeichnend ist, sichtbar sind, wenn dieses Programm auf einen entsprechenden Willensakt staatstragender Stellen oder Personen beruht und wenn die geplanten Maßnahmen darauf abzielen, die in den Blick genommene Bevölkerungsgruppe in ihrer Gesamtheit physisch zu vernichten oder sonst asylerblich zu beeinträchtigen. (...) Der Senat hat sich nicht davon überzeugen können, dass alle diese Voraussetzungen in Bezug auf die albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo oder eine Teilgruppe von ihnen seit 1990 vorgelegen haben oder jetzt vorliegen. (...)

Hinreichend gesicherte Anhaltspunkte für die Annahme eines staatlichen Programms mit dem Ziel einer physischen Vernichtung, gewaltsamen Vertreibung oder sonst asylerblichen Beeinträchtigungen der gesamten oder eines sachlich oder persönlich begrenzten Teils der albanischen Bevölkerung im ganzen Kosovo oder in Teilgebieten davon bestehen demgegenüber nicht. (...)

Denn zum einen haben sich die Diskriminierungs- und Verfolgungsformen in den letzten Jahren zumindest außerhalb der von den seit Ende Februar/Anfang März 1998 zu verzeichnenden bewaffneten Auseinandersetzungen betroffenen Gebiete in qualitativer Hinsicht nicht maßgeblich verändert; vielmehr ist eine Stagnation der Repression auf hohem Niveau bei im wesentlichen unveränderter Zielsetzung seit etwa 1989/90 festzustellen. Auch die asylrelevanten Übergriffe der serbischen Sicherheitskräfte im Verlaufe der bewaffneten Auseinandersetzungen seit Ende Februar/Anfang März 1998 stellen sich nach der Erkenntnislage zur Überzeugung des Senats nicht als Ausdruck und begonnene Umsetzung eines Verfolgungsprogramms im vorgenannten Sinne dar, weil das auf die Abwehr von gewaltsamen Sezessionsbestrebungen der UCK gerichtete Vorgehen der serbischen Sicherheitsbehörden - in dessen Gefolge die fraglichen Übergriffe verübt worden sind - dem Grunde nach legitim ist und es zu den allein asylerblichen überschießend harten Maßnahmen weder generell gekommen ist, noch hinreichende Anzeichen dafür vorliegen, dass derartige Maßnahmen generell beabsichtigt (gewesen) sind. (...)

Und zum anderen beläßt der serbische Staat den Kosovo-Albanern nach wie vor den Raum, den sie benötigen, um ihre existenziellen Grundbedürfnisse zu decken; insbesondere geht er nicht systematisch gegen die entstandenen Parallelstrukturen vor, ohne dass dafür zwingende Hinderungsgründe ersichtlich wären. (...)

Nicht unerhebliche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Umstand zu, dass die albanischen Volkszugehörigen im Kosovo keine Minderheit sind, sondern die weit überwiegende Bevölkerungsmehrheit darstellen mit der Folge, dass sie selbst - nicht zuletzt durch ihren Zusammenhalt im Widerstand gegen die serbischen Behörden - das moralische, religiöse und gesellschaftliche Klima prägen oder wenigstens erträglicher gestalten können. (...)

Kann danach von der für 1994 mit 25.000 Menschenrechtsverletzungen angegebenen Höchstzahl ausgegangen werden, weil diese (...) bei der Ausblendung der untypischen Spitzen auch 1998 nicht überschritten worden ist, und setzt man diese zu der weiter oben (...) ermittelten kleinstmöglichen Zahl der kosovo-albanischen Bevölkerung von gut 1,5 Millionen in Beziehung (...), so ergibt sich für jeden kosovo-albanischen Volkszugehörigen im Kosovo lediglich eine statistische Wahrscheinlichkeit von knapp 1,7% pro Jahr, von einem asylrelevanten Verfolgungsschlag getroffen zu werden. (...)

Die Wahrscheinlichkeit, in einem überschaubaren Zeitraum nicht von solchen Maßnahmen betroffen zu werden, war und ist für Kosovo-Albaner - und zwar auch für Angehörige in Betracht zu ziehender Teilgruppen - seit 1990 bis in eine absehbare Zukunft deutlich höher als die gegenteilige."

Das Urteil ist rechtskräftig.

AZ: 7 UE 587/98.A

# Gruppenverfolgung und Asylanspruch von Albanern aus dem Kosovo

Ursula Schlung-Muntau

## I. Verfolgung der ethnischen Albaner aus dem Kosovo als Gruppenverfolgung i.S.d Art 16 GG sowie der Genfer Flüchtlingskonvention

### I A. Stand der Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung bis Kriegsbeginn 1999

Bis noch in den März 1999 hinein haben die Verwaltungsgerichte ebenso wie die Oberverwaltungsgerichte, zuletzt der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel, in Übereinstimmung entschieden, dass albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo keiner ethnischen Gruppenverfolgung seit 1990 bis heute und auch nicht in absehbarer Zukunft weder landesweit noch kosovoweit ausgesetzt sind.

Die Gerichte verneinten die für eine Gruppenverfolgung nach bestimmten, von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien festzustellende erforderliche Verfolgungsdichte. Danach müssen Eingriffe gegen ethnische Albaner aus dem Kosovo, wie Personenkontrollen, Wohnungsdurchsuchung, sowie im Zusammenhang damit stehende Sachbeschädigungen und Wegnahmen von Geld und Wertgegenständen als auch Festnahmen oder Mißhandlungen quantitativ und qualitativ so erheblich sein, dass sie gleichsam jeden als Träger des Merkmals Albaner aus dem Kosovo treffen könnten und der Einzelne eher zufällig von diesen Maßnahmen verschont bleibt.

Die Gerichte beurteilten das Vorgehen der serbischen Sicherheitsbehörden zwar als überaus hart, werteten die Eingriffe aber im wesentlichen als Einzeleingriffe. Insbesondere verneinten sie das Vorliegen eines Verfolgungsprogrammes des serbischen Staates gegenüber Kosovo-Albanern. Eine auf Vertreibung oder Vernichtung von Kosovo-Albanern zielende Aktion des serbischen Staates sei weder amtlich verlautbar, noch kündigten einzelne Maßnahmen ein unmittelbares Bestehen eines solchen Programmes an. Dahingehende vorliegende Aussagen einzelner serbischer Politiker maßen die Gerichte keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bei. Es sei zwar davon auszugehen, dass es erkennbar Ziel des

serbischen Staates sei, die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung zu Lasten der albanischen Mehrheit zu verschieben und gegen deren Willen sicherzustellen, daß die Provinz Kosovo Teil des serbischen Staatsverbandes bleibt. Die bedrückende Situation sei gleichwohl aber nicht als erste Stufe eines geheimen Vertreibungsprogrammes einzuordnen. So beurteilte der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel noch in einer Grundsatzentscheidung vom Februar diesen Jahres die "Stagnation der Repression auf hohem Niveau mit gelegentlichen einzelnen überharten Übergriffen" nicht als asylrelevante Gruppenverfolgung für alle ethnischen Albaner.

### I B. Die aktuellen Maßnahmen der Vertreibung und der Massaker als Gruppenverfolgung

Diese Prognose des zuständigen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte ist leider durch die jüngsten Entwicklungen im Kosovo überholt. Ohne Zweifel ist nunmehr davon auszugehen, daß die nicht ernstgenommenen Äußerungen einzelner Politiker ein Vertreibungs- und Vernichtungsprogramm von Kosovo-Albanern bereits im Vorfeld ankündigten und bei genauer Untersuchung ausreichende Hinweise auf den geplanten Genozid vorlagen.

Die massenhafte Vertreibung der ethnischen Albaner aus dem Kosovo mit dem gesamten Szenario der Greultaten ist rechtlich einzuordnen als die klassische Gruppenverfolgung i.S.d. Art. 16 a GG sowie der Genfer Flüchtlingskonvention schlechthin.

Anhand der Kriterien, die die Rechtsprechung zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung entwickelt hat, kann für ethnische Albaner aus dem Kosovo eine Gruppenverfolgung nicht mehr verneint werden. Dies gilt für alle Kosovo-Albaner, für die, die sich aktuell noch im Kosovo aufhalten und gegenwärtig vertrieben werden, ebenso wie für die, die sich in der Bundesrepublik und anderen Ländern aufhalten und daher eher zufällig von Vertreibung und damit von der asylrelevanten Rechtsgutbeeinträchtigung verschont bleiben, da sie alle Träger des bestimmenden Merkmals Albaner aus dem Kosovo sind, an das die Verfolgung anknüpft.

Rechtsfolge dieser Gruppenverfolgung von Kosovo-Albanern ist bei Anwendung der von der

Rechtsprechung entwickelten Grundsätze die Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16a GG sowie die Feststellung der Voraussetzung des § 51 AuslG Die Anerkennung als Flüchtling gem Art 16 a GG erfolgt in Asylverfahren mit seinen sachlichen und rechtlichen Unwägbarkeiten, die sich insbesondere aufgrund des nicht vorhersehbaren Zeitpunktes der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ergeben.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht der heutige der Verfolgung, sondern der Entscheidungszeitpunkt der Behörden oder der Gerichte.

Daraus folgt zwangsläufig, dass die Durchsetzung des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a GG auch von der weiteren Entwicklung im Kosovo abhängig ist, so dass prognostische Ungewissheiten nicht ausschliessbar sind. Allerdings bedeutet ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt auf einer sichereren Einschätzung der politischen Entwicklung wegen formeller und inhaltlicher Voraussetzung des Asylanspruchs möglicherweise, wie sich aus dem folgenden ergibt, eine Gefährdung bis hin zum möglichen Verlust des Grundrechts auf Asyl.

### I C. Im Kosovo erlittene Verfolgung als Individualverfolgung i.S.d. Art. 16 a GG

Die aktuell betroffenen Kosovo-Albaner sind nicht nur gruppenverfolgt, sondern auch persönlich bereits Opfer von Verfolgungsmaßnahmen geworden.

Da das Asylrecht grundsätzlich ein Individualgrundrecht ist, ebenso wie der Abschiebeschutz nach § 51 AuslG personenbezogen ist, sollte die eigene Verfolgungsbetroffenheit durch detaillierte Schilderung bereits bei der Asylantragstellung geltend gemacht und nicht nur ein formulärmäßig begründeten Asylantrag gestellt werden Dies ist wichtig für die Asylanerkennung, da bei einer Individualverfolgung eine Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen ist und damit eine Individualverfolgung auch bei Verneinung der Gruppenverfolgung zu einer Asylanerkennung gerade der jetzt aktuell betroffenen Gruppe führen kann.

Dies gilt für die Vertriebenen, für die Verletzten, für diejenigen, deren Familienmitglieder ermordet wurden, ebenso für die Frauen, die Vergewaltigung erlitten haben. Die spätere, möglicherweise erst im gerichtlichen Verfahren geltend gemachte Individualverfolgung wird in der Regel als

Ursula Schlung-Muntau ist  
Rechtsanwältin in Frankfurt.

gesteigertes Vorbringen mit der Folge gewertet, daß das Vorbringen als unglaubwürdig beurteilt wird und damit zum Asylausschluß führen kann.

### I D) Ergebnis

Die rechtliche Konsequenz dieser Gruppenverfolgung sollte die Gewährung eines Asylstatus gemäß Art. 16a GG sein, da die Vertreibungsmaßnahmen und das Vernichtungsprogramm des serbischen Staates eindeutig sämtliche Kriterien, die die Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung entwickelt hat, erfüllen.

## II. Geltendmachung des Asylanspruches gem. Art 16 a GG

### II.1. Einschätzung der aufenthaltsrechtlichen Situation der bereits im Bundesgebiet lebenden Kosovo-Albaner

#### II.1.A) Personengruppen

Obwohl alle Kosovo-Albaner, wie oben dargelegt, gruppenverfolgt sind, ist die Verfahrensweise differenziert zu handhaben, so dass zu unterscheiden ist

- a) Kosovo - Albaner im Asylverfahren
- b) Kosovo - Albaner mit Duldung
- c) Kosovo - Albaner, mit Aufenthaltsstatus

#### II.1.A.a) Kosovo-Albaner im laufenden Asylverfahren

Aus dem oben dargelegten Erwägungen zur Gruppenverfolgung wird deutlich, daß auch die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kosovo-Albaner aufgrund der jüngsten Ereignisse wegen der Änderung der politischen Verhältnisse im Herkunftsland einen Anspruch auf Gewährung von politischem Asyl gemäß Art. 16 a GG haben. Im laufenden Asylverfahren wird die Änderung der tatsächlichen Situation mit ihrer rechtlichen Folgerung einer asylrelevanten Gruppenverfolgung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. durch die Verwaltungsgerichte bei der Beurteilung der Asylanträge von Amts wegen zugrundegelegt.

Eine Besonderheit könnte sich allerdings für diejenigen ergeben, deren Verfahren gegenwärtig im Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ablehnende Verwaltungsgerichtsurteile anhängig sind. Kosovo-Albaner, die diesen asylrechtlichen Verfahrensstand haben, sollten unverzüglich die Anwälte, die den Zulassungsantrag (Anwaltszwang) verfasst haben, aufsuchen, um ggf. auch die Möglichkeit einer Asylfolgeantragstellung zu besprechen.

#### II.1.A.b) Ausreisepflichtige, geduldete Kosovo-Albaner

Die geduldeten Kosovo-Albaner, seien es nun diejenigen, deren Abschiebung ausgesetzt ist nach durchlaufenem Asylverfahren, oder diejenigen, die bislang faktisch geduldet wurden, da eine

Abschiebung nach Rest-Jugoslawien mangels Rücknahmebereitschaft des jugoslawischen Staates unmöglich war, können ebenfalls ihre Verfolgung als Angehörige zur Gruppe durch die Stellung eines Asylantrages bzw. eines Asylfolgeantrages geltend machen.

#### II.1.A.c) Kosovo-Albaner mit Aufenthaltsstatus

Kosovo-Albaner, wie z.B. Arbeitnehmer, Gastarbeiter der 1. oder 2. Generation können ebenso einen Antrag auf Anerkennung als politisch Verfolgte stellen, ohne ihren Aufenthaltserlaubnis zu verlieren, soweit der Aufenthalt für einen längeren Zeitraum als ein halbes Jahr erteilt ist. Diese Personengruppe wird wegen ihres gesicherten Aufenthaltssituation zwar momentanen effektiven asylrechtlichen Schutz kaum benötigen. Die Frage einer Asylantragstellung gewinnt aber ggf. an Bedeutung, wenn vielleicht in Folge der Vertreibungsmaßnahmen im Ausland lebenden Kosovo-Albanern der serbischer Reisepaß und die Rückkehrmöglichkeit durch Verweigerung der Einreise versagt wird.

#### II.1.B) Zeitpunkt der Stellung des Asylantrages

##### II.1.B.b) Ausreisepflichtige, geduldete Kosovo-Albaner

##### II.1.B.b.1) Folgeantragsteller innerhalb der 3-Monats-Frist des § 51 VwGO

Bei abgeschlossenem Asylverfahren ist die Änderung der politischen Verhältnisse im Herkunftsland als eine neue Sachlage und die sich daraus ergebende Verfolgungssituation innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten durch einen neuen Folgeantrag geltend zu machen. Diese Frist ist zwingend zu beachten, da bei Versäumung der Frist ein Asylanspruch rein aus formellen Versäumnis nicht gewährt wird, da der Asylantrag unbeachtlich bleibt.

##### II.1.B.b.2) Faktisch geduldete Flüchtlinge unverzüglich

Auch diejenigen, die bislang faktisch geduldet wurde, da eine Abschiebung nicht durchführbar war, sollten unverzüglich einen Asylantrag stellen. Ein wesentliches Beurteilungskriterium für die Frage politischer Verfolgung ist nach der Rechtsprechung, dass sich ein politisch Verfolgter unverzüglich als solcher zu erkennen gibt und um Verfolgungsschutz nachsucht. Bei verspäteter oder verzögerter Asylantragstellung, möglicherweise erst im Zusammenhang mit auch für die Zukunft nicht ausschliessbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, kann der Asylantrag als aus asylfremden Gründen gestellt gewertet werden. Es besteht dann die Gefahr einer Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet.

#### II.1.B.c) Kosovo-Albaner mit Aufenthaltsstatus

Da diese Personengruppe über einen gesicherten Aufenthalt verfügt, ist hier eine unverzügliche Asylbeantragung nicht erforderlich, vielmehr kann diese später unter einer sicheren Prognose erfolgen. Für einen Asylantrag sollte man sich aber wenn überhaupt, spätestens bei einer Paß-

oder Einreiseverweigerung des serbischen Staates entscheiden.

#### II.1.B.d) Allgemein

Für alle Flüchtlingsgruppen gilt, dass der maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung zwar der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, bzw. des Gerichtes ist, gleichwohl aber nicht anzuraten, ggf. für eine Asylantragstellung die Entwicklung der Kriegssituation im Kosovo abzuwarten, auch nicht für diejenigen, die nach Abschluß der Vertreibungsmaßnahmen und bei Befriedung des Kosovos sofort dorthin zurückkehren wollen.

Ein Zuwarten mit der Option einer späteren Asylbeantragung wäre nur dann sinnvoll, wenn eine baldige Befriedung in einem überschaubaren Zeitraum etwa wie bei Kriegsbeginn angenommen in einigen Wochen oder Monaten erfolgen würde und konkrete Aussicht auf baldige Rückkehr besteht. Die aktuelle Entwicklung läßt aber eher das Gegenteil befürchten, nämlich im Anschluß an eine noch nicht einmal absehbare Beendigung des Krieges einen langwierigen Befriedungsprozeß.

Für die sofortige Asylantragstellung spricht daher die zu erwartende Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland, nämlich ein Aufenthalt auf nicht absehbare Zeit. Bei einer Befriedung des Kosovo und der Möglichkeit einer verfolgungsfreien Rückkehr können Flüchtlinge selbstverständlich den Asylstatus wieder aufgeben und den Asylrechtsschutz freiwillig zurückgeben, ebenso wie die Bundesrepublik die Asylgewährung durch Widerruf zurücknehmen kann.

#### II.1.C) Verfahren beim Bundesamt

##### II.1.C.1) Persönliche Asylantragstellung

Der Asylantrag ist für alle Gruppen zwingend persönlich zu stellen, d.h. der Betreffende muß mit einem ggf. vom Anwalt oder persönlich verfassten, schriftlichen Asylantrag bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorsprechen.

Zuständig ist die Erstaufnahmeeinrichtung, die zu seinem gegenwärtigen Wohnort am nächsten gelegen ist. Eine rein schriftliche Asylantragstellung ist unbeachtlich und hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, daß schriftliche Asylantragstellung nicht die erforderliche 3-Monats-Frist mit der Folge gewahrt haben, daß auch der Asylantrag aus rein formalen Gründen unbeachtlich war und die Betreffenden allein dadurch ihre Chance auf Asylanerkennung verloren haben.

##### II.1.C.2) Verfahrensdauer

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist vom Gesetz her verpflichtet und auch von seiner Ausstattung mit persönlichen und sachlichen Mitteln in der Lage, zeitnah mit dem Eingang der Asylanträge über diese zu entscheiden.

Der Bundesminister des Innern hat mit einer ministeriellen einen sogenannten Entscheidungsstopp



verfügt, so dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufgrund ministerieller Weisung innerhalb der nächsten Monate vorläufig weder über die noch anhängigen Asylanträge noch über jetzt gestellte Asylanträge entscheiden wird.

Diesem Entscheidungsstopp und der Untätigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kann mit einer Untätigkeitsklage begegnet werden, wenn eine Behörde innerhalb einer 3-Monats-Frist über Anträge nicht entscheidet. Die Untätigkeitsklage führt zur Anhängigmachung des Verfahrens bei den zuständigen Verwaltungsgerichten. Ihr rechtliches und zeitliches Schicksal unterliegt dann dem allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Eine zeitliche Prognose für eine Entscheidung der zuständigen Verwaltungsgerichte ist generell nicht möglich. Aber die ersten Erfahrungen zeigen, daß Verwaltungsgerichte, die bereits zuvor Asylanerkennungen wegen einer Gruppenverfolgung ausgesprochen haben, nunmehr auch unverzüglich aufgrund der aktuellen Lage entscheiden werden. Einige Gerichte haben bereits in anhängigen Verfahren mitgeteilt, daß sie die Situation rechtlich als Gruppenverfolgung werten und ohne mündliche Verhandlung sofort entscheiden wollen. Denkbar ist aber ebenso gut, daß Verwaltungsgerichte möglicherweise aufgrund der aktuellen Kriegslage eine Prognose nicht treffen wollen, wobei rechtliche Mittel, diese zu erzwingen, nicht bestehen.

#### II.1.D) Abwägung

Für hier geduldete Flüchtlinge, sei es nun diejenigen, die bereits einmal ein Asylverfahren durchlaufen haben oder diejenigen, die faktisch nicht abgeschoben werden können, ist ein Asylverfahren in der Regel als sinnvoll anzusehen.

Gegen die Durchführung des Asylverfahrens sprechen die während der Dauer des Asylverfahrens verbundenen Restriktionen. Diejenigen, die bereits einmal einen Asylantrag gestellt haben, werden erneut an den Ort ihres ersten Asylverfahrens zugewiesen, so daß bereits dort bestehende Verbindungen nicht verloren gehen. Diejenigen, die sich hier geduldet aufhalten, können mit einer Zuweisung an den jetzigen Wohnort nicht rechnen. Vielmehr ist die Verteilung bundesweit jederzeit möglich mit den sich daraus ergebenden Folgen für ihre aktuelle Lebenssituation.

Entscheidendes Kriterium dürfte für die Frage der Wohnsitznahme und ggf. der damit einhergehende Verlust von privatem Wohnraum sowie das im Asylverfahren bestehende Arbeitsverbot sein.

### II.2. Einschätzung der aufenthaltsrechtlichen Situation der akut vertriebenen und neu in die BRD einreisenden Kosovo-Albaner

Auch hier sind zwei Personengruppen zu unterscheiden

#### II.2.A) Personengruppen

a) Kosovo - Albaner die akut vertrieben werden und illegal in die BRD einreisen

b) Kosovo - Albaner, die im Kontingent in die Bundesrepublik Deutschland gem § 32a AuslG übernommen werden

#### II.2.A.a) Kosovo-Albaner, die akut vertrieben werden und illegal in die BRD einreisen

Kosovo-Albaner, die jetzt in die Bundesrepublik flüchten, sind wie oben dargelegt in der Regel verfolgt, so dass sie diese Verfolgung auch durch die Stellung eines ersten Asylantrages geltend machen sollten und nicht nur faktisch wegen Unmöglichkeit der Abschiebung sich geduldet aufhalten sollten.

Der Asylantrag sollte auch den Antrag nach Art. 16 a GG umfassen, da ein Aufenthalt der aktuell von den Vertreibungsmaßnahmen Betroffenen vor der einreise in einem Drittstaat wie Albanien oder Mazedonien nicht eindeutig als sicherer Schutz vor Verfolgungsmassnahmen zu würdigen ist. So wurde Kosovo-Flüchtlingen, die sich zuvor in Mazedonien aufgehalten haben, durchaus Asyl gemäß Art. 16a GG gewährt, da Mazedonien aufgrund seines eigenen Albanerproblems nicht zwingend Aufenthalt gewährt und eine Rückweisung in den Kosovo bislang nicht ausgeschlossen werden konnte. Ähnliches gilt für den albanischen Staat.

#### II.2.A.b) Kosovo - Albaner, die im Kontingent in die Bundesrepublik Deutschland gem. § 32a AuslG übernommen werden

#### II.2.A.b.b) Sonderstatus des § 32 a AuslG

Angesichts der aktuellen Krisensituation hat die Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit den Bundesländern erstmalig von der Regelung des § 32 a AuslG Gebrauch gemacht und ein Kontingent von albanischen Volkszugehörigen aus dem Kosovo von 10.000 zur vorübergehenden Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen.

Mit dieser sofortigen, humanitären Aktion wollte die Bundesregierung Kriegsflüchtlinge (mit der Betonung auf) vorübergehend aufnehmen, wobei wesentliches Merkmal dieser Übernahme und dem sich daraus ergebenden Rechtsstatus nach § 32 a AuslG der vorübergehende Aufenthalt ist.

Angesichts der fortbestehenden Kriegssituation zeichnet sich für die Kosovo-Albaner aber auch ab, daß sie nicht nur Kriegsflüchtlinge sind, sondern darüber hinaus auch politisch verfolgt sind, da sie Opfer des Vertreibungsprogramms von Milosevic geworden sind. Von daher ist mit Fortgang des Krieges und der Verfolgung der Kosovo-Albaner auch für die Aufnahme durch die Bundesregierung zu überlegen, ob hier nicht die Aufnahme durch das Gesetz über Hilfsmaßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22.07.1980 zu fordern ist.

Personen, die im Rahmen dieses Gesetzes aufgenommen würden, erhalten von vornherein den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention und sind damit Asylberechtigten gleichgestellt. Wesentlicher

Unterschied ist die Aufnahme unter Gewährung des Flüchtlingsstatus auf Dauer und nicht nur einer vorübergehenden Befugnis zum Aufenthalt.

#### II.2. A.b.c) Die Rechtsstellung nach § 32 a AuslG

Die Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Kosovo, die nach § 32a AuslG aufgenommen worden sind, erhalten eine befristete Aufenthaltsbefugnis nach dieser Vorschrift. Wie auch bereits erste vorliegende Erlasse zeigen, wird die Aufenthaltsbefugnis in der Regel für die Dauer von drei Monaten erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis für jeweils weitere drei Monate ist vorgesehen, solange die Rückkehr in den Kosovo unmöglich ist. Über die Frage der Unmöglichkeit bzw. der Möglichkeit der Rückkehr in den Kosovo entscheidet die Bundesregierung durch Beibehaltung bzw. Aufhebung der Aufnahmeregelung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen.

Die Flüchtlinge werden wie im Asylverfahren und nach dem gleichen Verteilungsschlüssel auf die Bundesländer verteilt und zur Wohnsitznahme in dem zugewiesenen Aufenthaltsort verpflichtet (Gleichstellung mit Flüchtlingen im Asylverfahren).

Flüchtlinge erhalten keinen Reiseausweis, soweit sie nicht im Besitz eines nationalen Passes sind. Familiennachzug ist grundsätzlich nicht möglich. Der Familiennachzug für Flüchtlinge mit dem Status des § 32 a GG setzt voraus, daß auch Familienangehörige selbst im Rahmen des Kontingents aufgenommen werden müssen, um in den Genuß einer Aufenthaltsbefugnis zu kommen (Gleichstellung mit Flüchtlingen im Asylverfahren).

Die Arbeitsaufnahme wird nach Maßgabe des Arbeitsmarktes erlaubt. Dies bedeutet, daß hier aber die Vorrang der Vermittlung gilt und insbesondere im Hinblick auf den nur vorübergehenden 3-monatigen Aufenthaltsstatus faktisch der Zugang zum Arbeitsmarkt mehr als eingeeengt, wenn nicht ausgeschlossen ist (formale Besserstellung zu Flüchtlingen im Asylverfahren).

Ein Rechtsschutz bei Aufhebung der Regelung ist nur formal gegeben. Sobald die Voraussetzungen für eine Aufnahmeregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aufgehoben werden, wird die Aufenthaltsbefugnis nicht mehr verlängert.

#### II.2.A.b.d) Rechtsstatus nach § 32a AuslG im Verhältnis zum Asylverfahren

Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32a AuslG ist gemäß § 32a Abs. 2 AuslG, daß die Kosovo-Flüchtlinge erklären, daß sie keinen Asylantrag stellen werden oder einen bereits gestellten Asylantrag zurücknehmen.

Letztere Alternative würde aktuell werden, wenn die hier bereits geduldeten Kosovo-Albaner mit in das Kontingent einbezogen würden und dann zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis das bereits anhängige Asylverfahren zurücknehmen bzw. ruhen lassen müßten.

Vorgesehen ist ein Zusammenwirken der zuständigen Ausländerbehörde und des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

**Erklärungen nach § 32a Abs 1 Satz 4 AuslG:  
"Die Anordnung kann insbesondere auch vorsehen, daß die  
Aufenthaltsbefugnis nur erteilt wird, wenn der Ausländer ... erklärt,  
daß ihm keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 droht."**

**Anmerkung von Georg Classen, Berlin:**

Die von Schlung-Muntau genannten Einschränkungen für den Zugang von aktuell im Kontingent aufgenommenen Kosovo-Flüchtlingen zum Asylrecht gemäß § 70 AsylVfG gelten m.E. im wesentlichen nur unter der Voraussetzung, dass den Flüchtlingen bei Erteilung der Aufenthaltsbefugnisse auch tatsächlich Erklärungen nach § 32a Abs 1 Satz 4 AuslG (d.h. dass sie nicht politisch verfolgt seien im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention) abverlangt (abgepresst) wurden. Dies wird in dem Papier nicht hinreichend deutlich.

Eine solche Erklärung verhindert den späteren Zugang zum Asylverfahren und zum Abschiebeschutz nach § 51 AuslG und erleichtert eine evtl. spätere Abschiebung in ein NATO- bzw. UN-Protectorat KOSOVO erheblich. Dabei hätten diese Flüchtlinge gute Chancen, in einem Asylverfahren anerkannt zu werden. M.E. verstehen die sprachunkundigen und traumatisierten Flüchtlinge keineswegs, was sie da ggf. mit welcher Konsequenz unterschreiben. Von daher wäre ggf. auch rechtlich zu prüfen, inwieweit eine derartige Erklärung später widerrufen werden kann.

**Reaktion von R. Schilling, UNHCR Berlin**

auf erste Meldungen, daß derartige Erklärungen in Mecklenburg-Vorpommern verlangt worden seien:

"Nach Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, daß von den im Rahmen eines Kontingents nach Deutschland evakuierten, keine Erklärung gem. § 32a I 4 abverlangt werden sollte. D.h. der Zugang zum Asylverfahren wäre ausdrücklich nicht versperrt."

**Nachfragen des Flüchtlingsrates nach der Praxis in Schleswig-Holstein** ergaben, daß die Kontingent-Flüchtlinge hier - gemäß der Absprache auf Bundesebene - nicht verpflichtet wurden, zu versichern, daß sie nicht politisch verfolgt seien, zumal es sich um eine "Kann-Bestimmung" handelt. Der Flüchtlingsrat vertritt die Auffassung, daß eine solche Erklärung gegebenenfalls jederzeit widerrufen werden könnte, und hält die zeitlichen Limitierungen für die Geltendmachung von Gruppenverfolgung im Rahmen von Asylfolgeanträgen für kritischer.

dahingehend, daß bei der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge davon ebenso wie von der zeitlichen Dauer der Aufenthaltsbefugnis unterrichtet wird.

Demzufolge wird in einzelnen bereits vorliegenden Erlassen zur Umsetzung des Aufenthaltsstatus nach § 32a AuslG für die Bearbeitung der Anträge auf Aufenthaltsbefugnis ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese nur erteilt werden dürfen, wenn der Flüchtling keinen Asylantrag stellt, er diesen ggf. zurücknimmt oder er aber erklärt, daß ihm keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG droht.

Diese Erklärung steht im Einklang mit der Regelung des § 32 a AuslG ebenso wie mit der Regelung des § 14 Abs. 3 AsylVfG, wonach Ausländer, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG besitzen, keinen Asylantrag stellen können. Der Ausschluß des Asylverfahrens gilt aber, wie die gesetzliche Regelung des § 32a AuslG i.V.m. § 14 Abs. 3 AsylVfG verdeutlicht, nur wenn und solange der Ausländer im Besitz der Aufenthaltsbefugnis ist.

Von daher ist es möglich, daß auch die Flüchtlinge, die nach § 32a AuslG übernommen werden, vor der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbefugnis eine Entscheidung für einen Asylantrag treffen, und auch bei Ablauf der Geltungsdauer vor Verlängerung erneut entscheiden

können, welchen Rechtsstatus sie wählen. Um ggf. verfassungsrechtliche Bedenken des vorübergehenden Grundrechtsausschlusses zu begegnen, könnte auch eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG nur für die von dem Ausländer gewünschte Dauer erteilt werden. Der Asylausschluß während der Dauer der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis wird als grundgesetzkonform anzusehen sein, weil der von der Verfassung geforderte Schutz vor Verfolgung für die Dauer der Aufenthaltsbefugnis wenn auch nur aufenthaltsrechtlich gewährt wird.

**II.2.B. Zeitpunkt der Asylantragstellung**

Zur bestmöglichen Wahrung der Anerkennungschancen ist auch der erste Asylantrag unverzüglich in zeitnahe Zusammenhang mit der Einreise in die Bundesrepublik zu stellen, auf die Ausführungen zur Gruppe der faktisch Geduldeten unter II 1 B.A.b.2 kann verwiesen werden, ebenso wie auf die weiteren Ausführungen für alle Flüchtlingsgruppen oben unter II.1.B.

**II.2.C. Abwägung**

Die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32a AuslG setzt inhaltlich eine vorübergehende Verfolgungssituation voraus, die eine nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erfordert. Sie beinhaltet eine Besserstellung zu den faktisch geduldeten Kosovo-Albanern. Der Status der Aufenthaltsbefugnis ist

insoweit unsicher, da er von der Aufnahmeregelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge abhängig ist, die ggf. durch die Bundesregierung beendet werden kann. Nach der Beendigung der Aufenthaltsbefugnis gibt es für die Flüchtlinge keinen weiteren Aufenthaltsgrund in der Bundesrepublik Deutschland, so daß dagegen formell eingelegte Rechtsmittel in der Regel im Falle der Rückführung nicht erfolgreich sein dürften.

Entscheidendes Argument gegen die Rechtsstellung gemäß § 32 a ist der bereits mit der ersten Erteilung der Aufenthaltsbefugnis gesetzlich verkürzte Asylschutz.

Zwar kann der Ausländer vor einer erneuten Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ebenso wie bei Nichtverlängerung der Aufenthaltsbefugnis mangels Vorliegen einer Aufnahmeregelung einen Asylantrag stellen, dessen Erfolgsaussichten aber eher gering sein dürften, da dieser Asylantrag gemäß § 71 AsylVfG grundsätzlich als Asylfolgeantrag gewertet wird, so daß dieser in der Regel unbeachtlich ist und nicht zur Durchführung eines Asylverfahrens führt.

Dies ergibt sich aus der Regelung des § 71 Abs. 3 AsylVfG, wonach ein Asylantrag im Anschluß an die erteilte Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich als Folgeantrag zu werten ist, da das Gleiche § 71 AsylVfG Abs. 3 gilt, wenn der Ausländer eine Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 AuslG abgegeben hat. Für die jetzt im Verfahren stehenden Kosovo-Albaner bedeutet die Entgegennahme der Aufenthaltsbefugnis nach § 32a AuslG einen temporären Schutz, der den eigentlichen Asylrechtsschutz ausschließt, da wie gesagt ein Asyl im Anschluß an eine gewährte Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich als Folgeverfahren und damit nur bei einer Änderung der Rechts- oder Sachlage, d.h. bei einer erneuten Verfolgung, anzunehmen ist. Dies führt möglicherweise zu dem widersinnigen Ergebnis, daß Asylfolgeanträge von bereits hier lebenden Kosovo-Albanern, die jetzt Gruppenverfolgung geltend machen, als beachtlich gewertet werden, im Gegensatz dazu aber Asylanträge von im Kontingent übernommenen Kosovo-Albanern nach erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis als unbeachtlich einzuschätzen sind. Von daher ist eine Entscheidung der Kosovo-Albaner, die im Rahmen des Kontingents aufgenommen wurden, ob sie einen Rechtsstatus als Bürgerkriegsflüchtling nach § 32a AuslG wollen oder ob sie ein Asylverfahren mit dem asylrechtlichen Schutz durchführen wollen, zwingend geboten und unumgänglich. Ein wesentliches Entscheidungskriterium dürfte die Prognose sein, ob die Situation im Kosovo tatsächlich vorübergehender Natur ist, eine baldige Rückkehr zuläßt, und daher der Asylstatus für den vorübergehenden Aufenthalt entbehrlich bleibt, oder ob ein längerfristigen Aufenthalt auf nicht absehbare Zeit eine gefestigte Rechtsstellung als anerkannter Flüchtling erfordert.

# Sicherheitsgarantien eingehalten?

Martin Link

## Kurdenabschiebungen in die Türkei gefährden Leben

Am 19.3.99 diskutierte der Bundestag auf Antrag der PDS einen Abschiebestopp für kurdische Flüchtlinge aus der Türkei. Redner von CDU/CSU, SPD und den Grünen sprachen sich gegen einen Abschiebestopp aus. Der SPD-Abgeordnete Rüdiger Veit räumte lediglich ein, daß "die Position zur Abschiebepaxis in Deutschland grundsätzlich überarbeitet werden muß" – womit ein weiteres Mal gelungen wäre, das den Parlamentariern lästige Anliegen auf unabsehbare Zeit auf die lange Bank zu schieben. Auch die rot-grüne Bundesregierung sieht keinen Grund für einen Kurdenabschiebestopp. Hinsichtlich der von Kanther 1995 mit seinem türkischen Kollegen über Abschiebungen kurdischer Flüchtlinge ausgetauschten Briefe und Vereinbarungen will die Bundesregierung erneut Gespräche mit der türkischen Seite aufnehmen. Bis März dieses Jahres seien 34 Personen in die Türkei abgeschoben worden, dabei sei kein Fall bekannt geworden, in dem die von der Türkei abgegebenen Sicherheitsgarantien für die Abgeschobenen nicht eingehalten worden seien. Auch die neue rot-grüne "Bundesregierung hält eine Zusammenarbeit deutscher und türkischer Sicherheitsbehörden grundsätzlich auch weiterhin für unverzichtbar." (Bundestagsdrucksache 14/720 v. 1.4.99)

Die Unbedartheit, mit der Parlament und Regierung die individuellen Folgen erfolgter Abschiebungen von türkischen Kurden behandeln, paart sich angesichts der inzwischen zahlreichen Veröffentlichungen von Einzelfallberichten und seriöser Dokumentationen zur Menschenrechtssituation in der Türkei augenscheinlich mit Mutwilligkeit. Das Vertrauen der deutschen Politik und Exekutive in die Verlässlichkeit der von der Türkei abgegebenen Sicherheitsgarantien ist schlicht atemberaubend.

Am 23. Februar 1999 teilte das Antifolterkomitee des Europarates mit, es erhalte weiterhin viele Klagen von Gefängnisinsassen in der Türkei, die gefoltert worden sind. Von April 1995

bis Oktober 1997 wurden 70 Foltervorwürfe und 245 Klagen wegen Mißhandlung allein bei der Staatsanwaltschaft in Istanbul eingereicht. Daß diese Zahlen offenbar nur die Spitze eines riesigen Eisberges ist, lassen aktuelle Veröffentlichungen internationaler und nationaler Menschenrechtsorganisationen ahnen.

Amnesty International hat am 20. April 1999 der Unterkommission für Menschenrechte des Europäischen Parlament ihren Bericht "Die Türkei: die Pflicht zur Überwachung, Ermittlung und Verfolgung" vorgelegt. Der Bericht listet eine Reihe von Fällen nicht nur kurdischstämmiger türkischer Bürger auf, in denen die zuständigen türkischen Behörden Beschwerden über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen nicht nachgegangen sind: "Die Verantwortlichen haben ihre Pflicht konsequent vernachlässigt, den Beschwerden über Mißhandlungen seitens der Sicherheitskräfte nachzugehen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Dies hat eine bössartige Spirale von Straffreiheit, Angst und Mißhandlung entstehen lassen und das Vertrauen der Zivilbevölkerung untergraben." Amnesty benennt die Faktoren, mit denen Straffreiheit systematisch gefördert wird. Neben dem allgemeinen Klima der Angst gegenüber Vertretern der Exekutive wirken besonders Einschüchterungen von Zeugen, unvollständige Polizeiakten, Unterschlagungen medizinischer Beweise, sowie die Weigerung von Staatsanwälten, das Verhalten von Mitgliedern der Sicherheitsdienste zu untersuchen. Bei den wenigen Fällen, in denen es doch zu Untersuchungen wegen Mißhandlung und Folter gegenüber Inhaftierten und Festgenommenen kommt, führen diese selbst nach offizieller Aussage in 87,5 bis 96,75 % der Fälle zu Freisprüchen, bei Verurteilten in der Regel zu lächerlichen Geldstrafen oder Verwarnungen, die keine Konsequenzen haben. "Die Opfer, ihre Familien, und Menschenrechtler, die sich für ein Ende der Praxis der Straffreiheit einsetzen, sehen sich Schikanen und Einschüchterungsversuchen ausgesetzt," erklärt Amnesty International. "Dasselbe geschieht auch mit Ärzten, die wahrheitsgemäß über folterbedingte Verletzungen berichten."

Daß in diesem Klima keiner demokratischen Kultur der Gedanken-, Rede- und Pressefreiheit eine Chance auf Entfaltung eingeräumt wird, überrascht kaum. Am 16. April 1999 veröffentlichte die Menschenrechtsorganisation Human-Rights-Watch ihren Bericht "Verletzung der freien Meinungsäußerung in der Türkei". Türkische Journalisten laufen demnach Gefahr, zu einer Geld- oder Haftstrafe oder Schlimmerem verurteilt zu werden, wenn sie über Themen wie den Islam in Politik und Gesellschaft, die kurdische Volksgruppe in der Türkei, den Krieg in den kurdischen Gebieten des Landes bzw. die Rolle des türkischen Militärs in Regierung und Gesellschaft diskutieren. Von staatlicher Seite mit Tabu belegt werden alle Themen, die der "Bedrohung der nationalen Sicherheit" verdächtig sind. Diejenigen, die über solche Themen berichten bzw. schreiben, laufen Gefahr, gezielten Unterdrückungsmaßnahmen zum Opfer zu fallen. Zum Katalog solcher Maßnahmen gehören Geldstrafen, Einschüchterungen und Bedrohungen, willkürliche Inhaftnahme, die Schließung von Verlagen sowie das Verbot und die Beschlagnahme von Publikationen. "Einige Journalisten sind sogar von verdeckt operierenden Killerkommandos, die vermutlich mit den türkischen Sicherheitskräften in enger Verbindung stehen, ermordet worden", berichtet Human-Rights-Watch. Andere haben die Polizehaft nicht überlebt.

Trotz dieser alltäglichen Praxis gewalttätiger Zensur kommt es vereinzelt in türkischen Medien zu Berichten, die aufschlußreiche Einblicke in die Eingeweide des Überwachungsstaates geben. Die Zeitung Milliyet veröffentlicht am 15.2.99 das Ergebnis einer landesweiten polizeiinternen Meinungsumfrage, bei der Probleme der Ermittlungsarbeit und mögliche Lösungen abgefragt wurden. Die Polizeibeamten beschwerten sich darin über die nicht ausreichende Qualifikation der Polizeispitzel, auf deren Zuarbeit sie angewiesen seien. Vorgeschlagen wurde, daß man Hebammen, Lehrer, Krankenschwestern und Ärzte als Hilfspitzel einsetzen solle.

Daß unter den Gegebenheiten einer solchen innenpolitischen Wetterlage exilierte



Oppositionelle und rückkehrende vermeintliche oder tatsächliche Staatsfeinde besonders ins Visier türkischer Sicherheitsdienste und ihrer Spitzel geraten, können hierzulande offenbar nur die deutsche Bundesregierung und ihre Behörden nicht glauben: Die türkische Menschenrechtsorganisation İnsan Hakları Derneği (IHD) hat am 15. März 1999 eine "Stellungnahme zur Situation von aus Deutschland in die Türkei abgeschobenen Flüchtlingen" veröffentlicht, in der dem Unverständnis über die bundesdeutsche Abschiebepolitik Ausdruck verliehen und mit Kritik daran nicht gespart wird. "IHD hält die Abschiebung von kurdischen Flüchtlingen für einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Dies begründet sich mit der Verfassungs- und Rechtsstruktur in der Türkei und ihren Praktiken bzgl. des Genusses von Rechten und Freiheiten", befandet IHD. Es bestünden in der Türkei systematische Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere gegen die Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Folterverbot), 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person), 6 (Recht auf faires Verfahren), sowie Artikel 9 & 10, die das Recht auf Gewissens- und Meinungsfreiheit regeln. Die bundesdeutsche Abschiebungspraxis bedeutet vor diesem Hintergrund regelmäßigen Verstoß gegen die EMRK. IHD dokumentiert immer wieder Fälle von Inhaftnahme und Folter aus Deutschland abgeschobener kurdischer Flüchtlinge. Die türkische Exekutive verweigert den Betroffenen regelmäßig anwaltlichen Beistand und rechtliche Hilfe.

IHD geht in seiner Stellungnahme auch auf die immer mal wieder von bundesdeutscher Politik und Behördenseite behauptete Möglichkeit ein, Abschiebungen könnten vom IHD beobachtet und Menschenrechtsverstöße der Sicherheitsdienste auf diesem Wege verhindert werden. "Im Falle von in die Türkei abgeschobenen kurdischen Flüchtlingen hat IHD keinerlei Möglichkeit, den Befragungsprozeß (der Sicherheitsorgane) zu begleiten... IHD kann Folter- und Mißhandlungspraktiken gegen Abgeschobene nicht verhindern. Gegenteilige Behauptungen sind absolut unsinnig. Wer solches dennoch annimmt, beweist sein Unwissen und seine Unkenntnis der in der Türkei üblichen Folterpraktiken. In den vergangenen 45 Jahren, seit Inkraftsetzen der EMRK in der Türkei am 9. März 1954, haben die türkischen Regierungen die Klauseln der Konvention nicht angewandt." Daher könne niemand – auch nicht deutsche Stellen – sich auf Versprechungen der Türkei auf Einhaltung der Menschenrechte verlassen.

Wie wahr diese Aussage ist, belegt nicht zuletzt die Dokumentation "Von Deutschland in den türkischen Folterkeller", mit der der Niedersächsische Flüchtlingsrat im Februar 1999

die lückenlos verifizierten ausgewählten Fallberichte von 11 aus Deutschland abgeschobenen und in der Türkei schwer mißhandelten kurdischen Flüchtlingen vorgelegt hat. Seit Anfang 1998 hatte der Flüchtlingsrat in Kooperation mit IHD und türkischen Rechtsanwälten zahlreiche Berichte über Inhaftierungen und Mißhandlungen aus Deutschland abgeschobener Flüchtlinge gesammelt und aufbereitet. Die recherchierten Fälle lassen nicht nur die Lage der Menschenrechte in der Türkei, sondern auch die bundesdeutsche Asylrechtsprechung in einem trüben Licht erscheinen. In den meisten Fällen hätten Inhaftierung, Folter und Gefängnisstrafe verhindert werden können, wären die Asylgesuche der Betroffenen vom Bundesamt und den Gerichten ernstgenommen und gewissenhaft überprüft worden. Im Fall von Abdulmenaf Düzenli z.B. wurden zweifelsfrei echte Unterlagen vom zuständigen Verwaltungsgericht ohne Prüfung als gefälscht eingestuft. Unkenntnis der türkischen Rechtslage führte im selben Fall zur Fehleinschätzung, daß Desertion in der Türkei nur strafrechtlich, aber nicht politisch verfolgt würde. Die öffentliche Verweigerung des Betroffenen erfüllt jedoch den Tatbestand des Separatismus und wird vom Staatssicherheitsgericht nachweislich als politisches Vergehen geahndet.

Im Fall des Kurden Mehmet Özcelik übernahm das Bundesamt die Argumentation, mit der der türkische Staat ganz allgemein jegliches Vorgehen gegen Menschen kurdischer Volkszugehörigkeit rechtfertigt. Die aus politischen Gründen drohende Gefängnisstrafe wertete das Gericht nicht als politische Verfolgung, sondern als "Ahndung kriminellen Unrechts". Diese Gleichsetzung der Interessen von Herkunfts- und Fluchtstaat unter offensichtlich wissentlicher Ausblendung der Verfolgungsmethoden der türkischen Sicherheitskräfte sei bezeichnend für die neueren Bescheide des Bundesamtes, berichten die Autoren der Dokumentation. Andere Fälle belegten, daß die Annahme, exilpolitisches Engagement würde in der Türkei weder strafrechtlich noch politisch verfolgt, offenkundig falsch ist. Das Profil des kurdenpolitischen Engagements spielt überhaupt keine Rolle, sog. "Mitläufertum" schützt ebenfalls nicht vor systematischer Folter. In anderen Fällen geschah die Inhaftnahme und Mißhandlung allein auf willkürlichen Verdacht "antitürkischer Einstellungen", weil der Betroffene z.B. im Osten des Landes geboren wurde. An zwei Fällen von Arbeitsmigranten wird exemplarisch deutlich, wie ernst anonyme, auch noch so haltlose Denunziationen von den türkischen Verfolgungsbehörden genommen werden und regelmäßig zum Anlaß von Inhaftierung, falscher Anklage und Folter geraten.

Im März 1999 tauchten beim Niedersächsischen Flüchtlingsrat Vernehmungprotokolle der Anti-Terror-Einheit in Batman, Türkei, auf, die die strategische Bedeutung von Denunziationen bei der Verfolgung tatsächlich oder vermeintlich Oppositioneller und insbesondere der in Deutschland Exilierten verifizieren. Im Vernehmungprotokoll von V. Y. bspw., einem 1997 aus Deutschland abgeschobenen Asylsuchenden, findet man auf 19 Seiten über 150 Namen von hier lebenden Kurden. Sie werden im Protokoll von Y. als PKK-Aktivisten denunziert. Y. sagte in Anwesenheit des Geheimdienstes MIT über die exilpolitischen Strukturen der Kurden in seinem norddeutschen Aufenthaltsgebiet aus. Während bei Y. vieles darauf hindeutet, daß es sich um einen Spitzel handelt, der eigens zum Ausforschen der kurdischen exilpolitischen Szene nach Deutschland geschickt wurde, handelt es sich bei O. D. um einen typischen Überläufer. Auch er nannte während des Verhörs zahlreiche Namen von Kurden aus Deutschland und der Türkei. Seine Aussagen führten inzwischen zu zahlreichen Festnahmen und Folterungen von Personen aus seinem Heimatort. Da die denunzierten Personen nur mit Decknamen im Vernehmungprotokoll festgehalten wurden, weiß außer den Sicherheitskräften niemand, wer genau verraten wurde. Die Betroffenen laufen bei Abschiebung oder Rückkehr in die Türkei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Gefahr, als angebliche Separatisten und Terroristen festgenommen, verhört, gefoltert und angeklagt zu werden. Die Identifizierung wird nach den in den Aussageprotokollen vermerkten Personenbeschreibungen und -daten kein Problem sein. Unbekannt ist, wieviele ähnlich gelagerte Fälle es gibt und wieviel Denunzierte insgesamt auf den schwarzen Listen der türkischen Sicherheitsdienste stehen. (Die o.g. Dokumentation von Abschiebefällen und die Vernehmungprotokolle der Anti-Terror-Einheit aus Batman können beim Niedersächsischen Flüchtlingsrat angefordert werden: Tel. 05121/15605).



Vom 18. bis 23. März war eine Delegation von neun Schleswig-HolsteinerInnen zur Beobachtung des kurdischen Newroz-Festes in Adana, der viertgrößten Stadt der Türkei, die nahe der kurdischen Region liegt. Ihr eigentliches Ziel, über die Situation der KurdInnen zu recherchieren und den Ablauf von Newroz zu beobachten, konnten wir TeilnehmerInnen der Fahrt nur zu einem geringen Teil erfüllen, denn die meiste Zeit über saßen wir in türkischer Polizeihaft (vgl. auch den Bericht im Gegenwind 128, Mai 1999, Seite 25-28).

„Man sieht das Licht nicht mehr“ — mit diesen Worten charakterisierte Eyyüp Karagecili, der örtliche Vorsitzende der prokurdischen Partei HADEP, uns gegenüber die Lage der KurdInnen, die sich insbesondere seit der Verschleppung des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan in die Türkei. Die türkische Regierung versuche, so Karagecili, „alles Kurdische zu vernichten“. Die Stimmung ist demgemäß sehr angespannt, bei vielen ist auch ein Mut der Verzweiflung zu spüren. Dieser kam auch zu Newroz zum Ausdruck, als sich viele zehntausend Menschen in zahlreichen Städten versammelten, obwohl die Polizei mit äußerster Härte und auch mit Schusswaffengebrauch gegen die DemonstrantInnen vorging. In Adana demonstrierten am 21. März in verschiedenen Stadtteilen etwa 60.000 Menschen, es wurde, so wird berichtet, ein Demonstrant getötet, 60 wurden schwer verletzt und es gab zwischen 600 und 1000 Verhaftungen.

Das Vorhaben der Sicherheitskräfte, gegen Newroz-Feiern und Demonstrationen mit derartigen Mitteln vorzugehen, war sicher mit ein Grund dafür, dass wir als BeobachterInnen bereits einen Tag zuvor festgenommen worden waren. Unabhängige ZeugInnen waren offensichtlich nicht erwünscht. Dabei war die Behandlung, die man uns hat angeidehen lassen, noch die harmloseste Form der Repression im Vorfeld von Newroz in Adana. So

Henning Hofmann hat als Redakteur des **Gegenwind** an der Newroz-Delegation nach Adana teilgenommen.

wurde zum Beispiel am 21. März der Mesopotamische Kulturverein von der Polizei gestürmt, und mehrere HADEP-Funktionäre wurden festgenommen.

Unsere Festnahme wie auch die Festnahmen, Schikanen, Behinderungen, die andere Beobachtergruppen in demselben Zeitraum erleben mussten, zeigen, wie problematisch es ist, überhaupt Informationen über die Lage der KurdInnen und über Menschenrechtsverletzungen zu sammeln. Die Meinungsfreiheit wird, auch das berichteten uns unsere GesprächspartnerInnen, zunehmend rigider unterdrückt, wenn es um die Situation der KurdInnen geht. Einfache Meinungsäußerungen, etwa Stellungnahmen gegen den Krieg in Kurdistan, werden zunehmend mit härteren Strafen belegt (vgl. auch dazu den Bericht

im Mai-Gegenwind). Die fortdauernden Repressionen gegen prokurdische Zeitungen gehören ebenfalls in diesen Zusammenhang.

Viele KurdInnen sind mit dem momentanen relativ zurückhaltenden Kurs ihrer Organisationen nicht einverstanden. Sie würden gerne ihrem Widerstand deutlicher Ausdruck verleihen. Die HADEP habe zunehmend Schwierigkeiten, so Eyyüp Karagecili, auf ihre AnhängerInnen mäßigend einzuwirken. Die Wahlen haben diese Situation nochmals verschärft und der voraussichtlich Ende Mai beginnende Hochverrats-Prozess gegen Abdullah Öcalan wird dies erst recht tun.

Eine ähnliche Stimmungslage ist in der kurdischen Opposition im europäischen Exil zu vermuten. Unsere GesprächspartnerInnen in Adana haben die Mitverantwortung der EU, insbesondere

### Vordringliche politische Forderungen:

1. In welchem hohem Maße die Informationsfreiheit und die Meinungsäußerung, was den Kurdistan-Konflikt angeht, in der Türkei beschränkt sind, konnte die Newroz-Delegation anhand mehrerer Beispiele erfahren. Besonders wichtig war für die Information über und für die KurdInnen bisher der kurdische Fernsehsender Med-TV, der via Satellit ganz Europa erreichte. Ende März haben die britischen Behörden (Med-TV sendete von London aus) den Sender geschlossen. Damit haben sie vielen KurdInnen die einzige nicht von der türkischen Regierung abhängige Informationsmöglichkeit genommen. Med-TV (bzw. ein Nachfolgesender) muss umgehend wieder eine Lizenz erhalten.

2. Dass abgeschobene KurdInnen in der Türkei gefoltert werden, ist auch uns (wie so vielen zuvor) bestätigt worden. Angesichts zu erwartender kurdischer Proteste hierzulande im Zusammenhang mit dem Öcalan-Prozess ist eine verschärfte Hetze gegen KurdInnen und eine Reihe von Abschiebungen von AktivistInnen zu befürchten. Gerade deshalb ist es wichtig, sich auf allen Ebenen für einen Stopp von Abschiebungen in die Türkei einzusetzen.

3. Der Prozess gegen den PKK-Vorsitzenden Öcalan Ende Mai auf der Gefängnisinsel Imrali wird allen Erwartungen zufolge den Charakter eines politischen Schauprozesses annehmen, dessen Urteil, die Todesstrafe, schon von vornherein festzustehen scheint. Die Anwälte von Öcalan werden an ihrer Arbeit gehindert, mit dem Tode bedroht, sind anlässlich eines Gerichtstermins in Ankara von Polizisten verprügelt worden; eine „Verteidigung“, die diese Bezeichnung verdient, ist ausgeschlossen. Das mindeste, was hierzulande getan werden kann und sollte, ist, eine Öffentlichkeit über den Prozess und seine Begleitumstände herzustellen. Dies ist umso wichtiger angesichts der Mitverantwortung der europäischen Staaten für die Verschleppung Öcalans in die Türkei. Schließlich hatte sich der PKK-Vorsitzende im vorigen November in Rom quasi selbst an den Westen ausgeliefert und angeboten, sich vor einem internationalen Gericht zu verantworten. Die Reaktion hierauf ist bekannt.

Deutschlands, für den Krieg gegen die KurdInnen unmissverständlich benannt. Sie gehen davon aus, dass der Schlüssel für eine friedliche Lösung dort liegt: Der Kurdistan-Konflikt könne "innerhalb einer Stunde gelöst werden", wenn die mächtigen westlichen Länder dies wollten, so Karageçili. Auch die Abschiebungen von KurdInnen aus Deutschland in die Türkei werden natürlich in diesem Zusammenhang gesehen, sie werden als bewusste Unterstützung des türkischen Regimes wahrgenommen. Gefragt danach, was abgeschobenen KurdInnen passiere, reagierte Süleyman Kilic vom Menschenrechtsverein IHD leicht gereizt: Es sei in Deutschland sehr wohl bekannt, dass abgeschobene KurdInnen in der Türkei festgenommen, eingesperrt, gefoltert, zum Teil sogar zu Tode gequält würden. Es sei nicht ein Problem fehlender Information der deutschen Behörden, sondern aus politischem Kalkül und mit vollem Wissen darüber, was ihnen droht, würden die KurdInnen die Türkei abgeschoben, so der Tenor beim IHD.

Welchen Sinn können Beobachterdelegationen in dieser eskalierenden Situation überhaupt noch haben? Diese Frage hat auch unsere Gruppe sich immer wieder gestellt. In Zukunft wird sicher in noch höherem Maße mit einer staatlicher Behinderung solcher Fact-Finding-Missions gerechnet werden, vielleicht werden die türkischen Sicherheitskräfte auch häufiger, wie in unserem Fall, zu Festnahmen ausländischer BeobachterInnen greifen. Doch das Risiko scheint für deutsche StaatsbürgerInnen, die sich auf diese Art und Weise in der Türkei informieren, noch kalkulierbar zu sein. Wichtig ist unserer Erfahrung nach eine gründliche inhaltliche und praktische Vorbereitung und eine umfassende Absicherung durch Kontakte zu unterstützenden Organisationen in Deutschland. Mit Hilfe durch die deutsche Botschaft bzw. das Auswärtige Amt im Falle einer rechtswidrigen Freiheitsberaubung von Deutschen durch die türkische Polizei ist nach unseren Erfahrungen nur sehr begrenzt und nur auf Druck von außen hin zu rechnen. Wichtig für die Vorbereitung der

Delegationen ist eine Abstimmung mit Organisationen vor Ort wie dem Menschenrechtsverein, da Gespräche mit BeobachterInnen auch immer ein Anlass für Repressionen gegen die GesprächspartnerInnen sein können. Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass der Anstoß zu den Delegationsfahrten zu Newroz wie auch zu den Wahlen nicht von Deutschland ausging, sondern dass sie auf Einladung von Organisationen wie dem IHD oder der HADEP vor Ort erfolgt sind.

Gerade weil unabhängige Informationen unterdrückt werden, sind internationale Delegationen ein Mittel, solche zu beschaffen und zu verbreiten, wobei deren Bedeutung aber auch nicht überschätzt werden sollte. Auch wenn durch Behinderungen, Ausweisungen oder sogar Festnahmen die Arbeit behindert wird, kann doch immer wieder im Zusammenhang mit solchen Delegationen ein bisschen Aufmerksamkeit auf die Situation der KurdInnen in der Türkei gelenkt werden.



Auf der 2000 Jahre alten Mauer in Diyarbakir



# Delegationsreise nach Diyarbakir

Enno Jäger

Vom 16.-20.04.99 reisten wir, eine neunköpfige Delegation von GewerkschafterInnen, MitarbeiterInnen des Flüchtlingsrats Hamburg, ein Pastor, ein Arzt und ein Anwalt aus Hamburg und Schleswig-Holstein sowie eine Dolmetscherin nach Istanbul. Am 17.04.99 flogen wir weiter nach Diyarbakir. Grund unserer Reise war zum einen die Begleitung des Pastors Christian Arndt, der die im Gefängnis von Batman inhaftierte Eva Juhnke besuchen wollte. Diese wurde 1998 wegen Mitgliedschaft in der PKK zu 15 Jahren Haft verurteilt. Zum anderen wollten wir vor Ort die Parlaments- und Kommunalwahlen am 18.04.99 beobachten.

Am Flughafen Diyarbakir wurden wir zunächst nicht eingelassen. Angehörige der Sicherheitskräfte nahmen uns die Pässe ab und befragten uns eingehend nach dem Zweck unseres Besuchs. Sie wollten wissen, wen wir treffen wollten, mit welchen Organisationen wir sprechen wollten, ob und von wem wir abgeholt würden. Nach eineinhalb Stunden bekamen wir unsere Pässe zurück und konnten einreisen, allerdings mit der strikten Drohung, uns bei Kontaktaufnahme sofort abzuschließen.

Wir sprachen dennoch mit Vertreterinnen und Vertretern des Gewerkschaftsdachverbandes KESK, der Lehrgewerkschaft Egitim-Sen, der Demokratischen Plattform, des Menschenrechtsvereins IHD, der HADEP, Rechtsanwältinnen, Mitarbeitern der Redaktion der mittlerweile siebten (!) kurdischen Tageszeitung Özgür Bakis (Freier Blick). Die sechs Vorgängerzeitungen waren entweder verboten oder durch ständige Beschlagnahmung einzelner Ausgaben wirtschaftlich zum Aufgeben gezwungen worden.

Von allen wurde betont, daß die Ursache nahezu aller Probleme der Krieg gegen das kurdische Volk sei. Heftige Kritik wurde an der Rolle Europas und insbesondere der Bundesrepublik geübt, die dem türkischen Staat nach wie vor wirtschaftliche, politische und militärische Unterstützung gewähre. Uns wurde mitgeteilt, daß die Bundesrepublik seit 1980 für insgesamt 150 Milliarden Dollar (!) Kriegsgerät an die Türkei geliefert habe.

Immer wieder wurde auf die Reaktion Europas im Kosovo verwiesen. Das Vorgehen der Serben gegen die Kosovaren wurde einhellig verurteilt. Allerdings konnte niemand verstehen, daß das kurdische Volk, das um ein Vielfaches größer ist als das der Kosovo-Albaner, nicht einmal ansatzweise von den Europäern in Schutz genommen wird. Niemand befürwortete den Einsatz von NATO-Truppen oder die Bombardierung der Türkei. Doch sollte Europa Druck ausüben, um die Türkei zu zwingen, den Krieg gegen das kurdische Volk endlich zu beenden.

Seit Jahren findet in Kurdistan eine massive Unterdrückung statt, Menschenrechtsverletzungen sind an der Tagesordnung. Die Menschen werden inhaftiert, gefoltert, ermordet. Über 4.000 Dörfer sind mittlerweile entvölkert und zerstört worden. Dem kurdischen Volk werden keine Rechte zugestanden. Ihre demokratischen Organisationen werden brutal bekämpft oder verboten. FunktionärInnen und MitarbeiterInnen werden verhaftet. Ihre Wohnungen werden immer wieder durchsucht. Viele wurden von "unbekannten Tätern" ermordet. Andere wurden in den Westen der Türkei zwangsdeportiert.

Das Verbot des ersten kurdischen Fernsehsenders, Med-TV, wurde mit Fassungslosigkeit und Empörung zur Kenntnis genommen. Europa hätte dem Druck von Türkei und USA nachgegeben. Hunderttausende hätten sie damit zu Terroristen erklärt. Die kurdischen Menschen, die erstmals in ihrem Leben Informationen und Unterhaltung in ihrer Muttersprache empfangen konnten, waren erschüttert. Viele hungerten aus Trauer. Diese Maßnahme der Europäer mochte niemand verstehen.

Von der HADEP und einem Vertreter des Menschenrechtsvereins (IHD) Diyarbakir erhielten wir eine Fülle von Informationen über Menschenrechtsverletzungen und Wahlbehinderungen. Tausende HADEP-Anhänger wurden zusammengeschlagen. Es gab eine große Anzahl von Verhaftungen von HADEP-Mitgliedern, u.a. wurde der HADEP-Generalsekretär verhaftet. In der letzten Zeit vor der Wahl am 18.04.99 gab es in den kurdischen Gebieten 10.000 bis 15.000 Festnahmen.

Sowohl in der Türkei als auch in Kurdistan behinderten die Sicherheitskräfte Wahlkundgebungen der jeweiligen Kandidaten. Die bei allen Parteien üblichen Autokonvois wurden behindert oder verhindert. Wahlplakate und Fähnchenketten wurden abgerissen. In Diyarbakir sahen wir dementsprechend nur vereinzelte HADEP-Wahlplakate. Die TeilnehmerInnen von Wahlkundgebungen wurden von Sympathisanten der faschistischen MHP angegriffen und zusammengeschlagen. Dies geschah häufig unter den Augen der türkischen Polizei, die untätig blieb. Zu solchen Überfällen kam es in der gesamten Türkei.

Insbesondere in den kurdischen Dörfern wurden Wahlberechtigte direkt an der Stimmabgabe gehindert, indem sie vor dem Wahltag festgenommen und erst nach Schließung der Wahllokale wieder freigelassen wurden. In anderen Dörfern standen die Sicherheitskräfte trotz gesetzlichen Verbots direkt neben den Wählerinnen und Wählern und zwangen sie unter Drohungen, eine andere Partei als die HADEP zu wählen. Teilweise füllten die Sicherheitskräfte die Wahlscheine selber aus. Säckeweise

Stimmzettel verschwanden. Beispiele für Wahlfälschungen wurden verschiedentlich dokumentiert. So fanden sich in der Garage des bisherigen Bürgermeisters von Diyarbakir, Ahmet Bilgin von der FP, zwei Säcke mit Stimmzetteln sowie Asche vermutlich bereits verbrannter Stimmzettel. Diesen Vorfall machte der private türkische Fernsehsender Star-TV bekannt.

Der Bürgermeisterkandidat der HADEP für Lice konnte nicht ein einziges Mal in seinem Wahlkreis auftreten. Er wurde dennoch gewählt. Insgesamt wurden sechs HADEP-KandidatInnen zu Oberbürgermeistern und 40 zu Bürgermeistern gewählt. Die HADEP schätzt, daß sie bei ordnungsgemäßem Ablauf 80 - 85 % der Stimmen in Kurdistan bekommen hätte, ihr Verlust durch die massiven Behinderungen also etwa 20 % betrage.

Die 10%-Hürde wurde nach ihrer Einschätzung allein wegen der HADEP bzw. der Vorläuferparteien HEP und DEP eingeführt. Ohne diese Hürde hätte die HADEP jetzt 60 bis 70 Vertreterinnen und Vertreter in das türkische Parlament entsenden können. Das Wahlergebnis wurde von allen GesprächspartnerInnen als Referendum für eine politische Lösung der kurdischen Frage gewertet.

Seit der Verschleppung von Abdullah Öcalan am 16.02.99 in die Türkei sei die Zahl der Menschenrechtsverletzungen erheblich angestiegen. Es sei soviel passiert, daß die Vorfälle zahlenmäßig noch gar nicht erfaßt seien. Es habe allein in Diyarbakir mehr als 20.000 Festnahmen gegeben. Konkrete Informationen erhalte der IHD nur über wenige tausend Vorkommnisse in der Provinz Diyarbakir. Die Erfassung sei seit der Schließung des Büros durch den türkischen Staat kaum mehr umfassend möglich; die Kontaktaufnahme der

Angesichts dieser Berichte über enorme Unterdrückung und massenhafte Menschenrechtsverletzungen in Kurdistan und der Türkei fordern die Teilnehmer der Delegation von der Bundesregierung und den Regierungen der übrigen europäischen Länder

- die sofortige Einstellung aller militärischer, wirtschaftlicher und politischer Unterstützung des türkischen Staates
- die Verurteilung des türkischen Staates wegen massiver Völker- und Menschenrechtsverletzungen
- die Einberufung einer internationalen Kurdistan-Friedenskonferenz unter Einbeziehung der Kriegsparteien.

Betroffenen und ihrer Angehörigen durch die Schließung enorm erschwert. Menschenrechtsverletzungen würden vor allem in den Dörfern begangen. Die Bedrohung der Dorfbevölkerung sei enorm angestiegen. Tausende würden verhaftet und bis zu 10 Tage in Zellen gesteckt, ohne daß dafür eine Begründung gegeben würde. Zur Zeit seien Zehntausende von Verfahren vor den Staatssicherheitsgerichten, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) als unrechtmäßig ansehe, anhängig.

Auf Frage über Informationen zu der Ausbildung türkischer Einheiten durch die deutsche GSG 9 erklärte der Vertreter des IHD, konkrete Informationen darüber besitze er nicht. Er sei jedoch bei einer Verhandlung beim EuGH anwesend gewesen, bei der

ein Angehöriger der türkischen Spezialeinheiten von einem ausländischen Rechtsanwalt befragt worden sei. Dieser habe erwidert, was der Anwalt denn eigentlich von ihm wolle, Deutschland und England bildeten sie doch aus. Diese Aussage sei zwar protokolliert, aber offenbar nicht veröffentlicht worden.

Von einem Vertreter der Demokratischen Plattform, einem Zusammenschluß von Gewerkschaften, Berufsverbänden wie der Anwalts- und Ingenieurskammer sowie der HADEP erfuhren wir, daß auch die Arbeit der Gewerkschaften massiv behindert wird. Immer wieder werden Gewerkschaftsmitglieder, u.a. aus den Vorständen, vom Ausnahmezustandsgouverneur zwangsversetzt, überwiegend in den Westen der Türkei,

wo sie nicht selten von der dortigen Bevölkerung angegriffen würden. Ein deportierter Gewerkschafter sei am Ort seiner Deportation ermordet worden. Aus den kurdischen Gebieten seien seit 1991 auf Veranlassung des Ausnahmezustandsgouverneurs über tausend GewerkschafterInnen zwangsdeportiert worden.

Während unseres Aufenthaltes in Diyarbakir konnten wir uns frei, allerdings nicht unbeobachtet bewegen. Anschließend in Batman versuchte Pastor Arndt schließlich, beim Oberstaatsanwalt doch noch eine Besuchserlaubnis für Eva Juhnke zu erwirken - wenn auch vergeblich.

## PRO ASYL:

### Riskante Frei-Haus-Lieferung von Flüchtlingen an das algerische Regime

Presseerklärung vom 3. Mai 1999:

**Ab 1. Juni 1999 holen algerische Sicherheitskräfte Abzuschiebende auf deutschen Flughäfen ab**

**BGS-Spitze verhandelte in Algier mit dem Chef der Sûreté Nationale über "Einzelheiten der Sicherheitsbegleitung"**

**Ab 1. Juni 1999 werden abgeschobene Personen von algerischen Sicherheitskräften auf deutschen Flughäfen abgeholt und auf den Abschiebeflügen begleitet.**

Dies ergibt sich aus einem jetzt bekannt gewordenen Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 31. März 1999 und dem Protokoll eines Expertentreffens zur praktischen Anwendung des Rückübernahmeprotokolls, das bereits die alte Bundesregierung am 14. Februar 1997 mit Algerien vereinbart hatte. Nach heftiger öffentlicher Kritik an der geplanten Kooperation deutscher und algerischer Behörden und an der "Frei-Haus-Lieferung" abgelehnter Asylsuchende an das Regime blieben Einzelfragen der Abschiebungsmodalitäten zunächst offen. Am 17. und 18. Februar 1999 verhandelte eine Delegation des Bundesgrenzschutzes unter Leitung von Klaus Severin, Direktor der Grenzschutzdirektion, - in Abwesenheit von Vertretern des Auswärtigen Amtes - mit einer algerischen Delegation unter Leitung von Mustapha Mesli, Chef des Kabinetts der Direction Générale de la Sûreté Nationale. Die Ergebnisse liegen PRO ASYL jetzt vor.

Protokollanlagen belegen eine sehr enge Zusammenarbeit mit den algerischen Sicherheitskräften, die über das international bei Abschiebungen Übliche hinausgehen. So heißt es unter Punkt I. 4. der Anlage I. zum Protokoll des Expertentreffens: "Bei begleiteten Rückführungen durch spezialisiertes Sicherheitspersonal der algerischen Seite erfolgt die Übergabe der rückzuführenden Personen jeweils an der Tür des Luftfahrzeuges. Die Übergabe wird auf dem Personenübergabeprotokoll (...) bestätigt. Verfügbare Dokumente, die zur Identifikation der rückzuführenden Personen dienen, werden entweder einem beauftragten Mitarbeiter des Luftfahrtunternehmens oder dem algerischen Sicherheitspersonal ausgehändigt." Rücküberstellungen nach Algerien werden auf einem Formular direkt der Generaldirektion des Sûreté Nationale in Algier angekündigt.

Zum zweiten Mal dürfen damit Sicherheitskräfte eines undemokratischen Regimes in großem Stil auf deutschem Boden tätig werden. Präzedenzfall waren Abschiebungen insbesondere von Kosovo-Albanerinnen und -Albanern mit jugoslawischer "Sicherheitsbegleitung" in den vergangenen Jahren. Das Auftauchen jugoslawischer Sicherheitskräfte in Diensträumen des Bundesgrenzschutzes und anderen Teilen deutscher Flughäfen hatte einiges Aufsehen erregt. Offensichtlich deshalb wurde mit Algerien nun die Übergabeprozedur an der Flugzeugtür vereinbart.

PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann kritisiert die vereinbarten Prozeduren: "Offensichtlich hat man aus der Kooperation mit Milosevic und seinen Schergen keine Konsequenzen gezogen. Erneut wird zu Lasten von Flüchtlingen intensiv mit einem Regime kooperiert, das in erheblichem Maße an Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist. Unter Umgehung des Auswärtigen Amtes verhandeln die 'Sicherheitskräfte' von Gleich zu Gleich miteinander - als sei nicht längst der algerischen Regierung die Benutzung von Folter und Verschwindenlassen als Mittel des Machterhalts nachgewiesen worden. Mit Grenzschutzdirektor Severin unterzeichnet ein Protagonist der Kanther-Ära, die durch eine rigorose Abschiebungspolitik gekennzeichnet war. Hier stellt sich die Frage nach der politischen Sensibilität und dem Problembewußtsein des Innenministeriums und nach den Machtverhältnissen in der rot-grünen Koalition."

gez. Heiko Kauffmann Sprecher von PRO ASYL

Bei der Geschäftsstelle von PRO ASYL können Sie unter der Telefax-Nr. 069 / 230650 anfordern:

- Deutsch-algerisches Rückübernahmeprotokoll vom 14. Februar 1997
- Niederschrift über das zweite Expertentreffen bezüglich der praktischen Anwendung des Protokolls vom 17. und 18. Februar 1999 samt Anlage
- Informationsschreiben des BMI an die Länderinnenminister vom 31. März 1999

# Abschiebungen in das Land der "Verschwundenen"

Martin Link

## Amnesty legt Algerienbericht vor

Anstatt bei der UN-Menschenrechtskommission einen Sonderbericht-erstatte zu Algerien durchzusetzen, beschleunigt die rot-grüne Bundesregierung die Umsetzung des schon von der Kantheradministration im Bundesinnenministerium entworfene und mit der algerischen Regierung ausgehandelte Rückführungsabkommen. Auf der Grundlage dieses Vertrages werden dem algerischen Regime zukünftig von der bundesdeutschen Grenzschutz-administration auch tatsächliche oder vermeintliche politische Gegner – denen hier das Asyl verweigert worden ist – im Rahmen eines Abholsystems ausgeliefert. Ab Juni 1999 gehören zum Bild bundesdeutscher Flughäfen auffällig unauffällig gekleidete, möglicherweise sonnenbebrillte Gestalten mit martialischem Gesichtsausdruck, die sich auf dem Rollfeld in der Nähe algerischer Flieger herumdrücken und denen ausreisepflichtige Algerier nebst all ihrer über den Aufenthalt in Deutschland Auskunft gebenden Dokumente direkt überstellt werden. Diese systematische Zuführung von Personengruppen, an denen die algerische, vom Militär und Sicherheitsdiensten unterwanderte Regierung ein besonderes Interesse hat, wird absehbar denjenigen zum Arbeitsbeschaffungs-

programm gereichen, die sich seit Jahren um die Beobachtung und Dokumentation von stattlichen algerischen Menschenrechtsverstößen bemühen.

Zu diesen gehört ohne Zweifel die Menschenrechtsorganisation Amnesty International, die am 3. März 1999 bei der UN-Menschenrechtskommission u.a. ihren Bericht zum Problem der Verschwundenen in Algerien vorgelegt hat. 3.000 Menschen sind in den vergangenen Jahren vor den Augen ihrer Familien, Nachbarn oder Arbeitskollegen abgeholt und nicht mehr gesehen worden. Die Täter waren entweder Polizisten, Soldaten oder vom Staat bewaffnete paramilitärische Milizen. Diese Gruppe bewaffneter Männer, die in Uniform oder Zivilkleidung auftreten, verfügen i.d.R. nicht über einen Haft- oder Durchsuchungsbefehl. Nur weniger der vermißten Frauen und Männer sind nach langanhaltender geheimer Haft wieder aufgetaucht.

Willkürliche Festnahmen und Haft an geheimen Orten sind in Algerien seit sieben Jahren an der Tagesordnung. Zwar beschränkt das algerische Recht die Haft ohne Kontakt zur Außenwelt maximal auf 12 Tage. Theoretisch ist außerdem die Familie des Häftlings umgehend über die Festnahme in Kenntnis zu setzen. In der Praxis wird dieses Gesetz jedoch alltäglich mißachtet, und Inhaftierte bleiben wochen-, monate- oder jahrelang

in geheimer Haft. Währenddessen leugnen die algerischen Behörden in der Regel nicht nur, daß diese Verschwundenen jemals festgenommen worden sind, sondern gehen mit Einschüchterungen und Gewalt auch gegen nachforschende Angehörige vor. Diese versuchen über ihre nach Inhaftnahme verschwundenen Ehepartner, Söhne und Töchter in Krankenhäusern, Armeekasernen, Leichenschauhäusern, auf Friedhöfen und in Gendarmerien etwas zu erfahren. Die Behörden behaupten unterdessen regelmäßig, daß die Betroffenen sich wohl den "Terroristen" angeschlossen hätten. Oder Polizei und Armee erklären, die "Verschwundenen" seien als "Terroristen" in bewaffneten Auseinandersetzungen getötet worden bzw. selbst von "Terroristen" entführt worden.

Es steht zu befürchten, daß zukünftig noch mehr verzweifelte Menschen in algerischen Gefängnissen, Kasernen und auf Friedhöfen das Schicksal ihrer unauffindbaren Angehörigen erforschen, weil zu den "Verschwundenen" ab jetzt möglicherweise auch zahlreiche der zuvor auf Grundlage des deutsch-algerischen Rücknahmeabkommens Abgeschobenen gezählt werden müssen.

## Infomappe Nr. 8 der Menschenrechtsorganisation algeria watch vom April 1999:

Themen:

Wahl ohne Ausgang (mit Beiträgen von algeria watch, Ralph Schulze, der NZZ und Francois Gezzé);

Extralegale Tötungen

(Bericht von algeria watch, Temps Présent/TSR 1: Autopsie eines Massakers; Maître Mahfoud Khelili: Entführung und extralegale Tötung);

weitere aktuelle Informationen zur Gefährdungs- und Menschenrechtssituation in Algerien.

Die Infomappe erscheint viermal jährlich und kann zum Preis von DM 20,- (inkl. Versand) abonniert werden.

Bezug: algeria watch, Postfach 360 164, 10997 Berlin, Tel.: 030/ 627 098 87, Fax: 030/ 627 098 53



## Chronologie staatlicher und nichtstaatlicher Gewaltverbrechen in Algerien seit Beginn des Jahres 1999

ai-Algerien-Ko-Gruppe, Berlin

### 1. Gewalt gegen Zivilisten:

Die Gewaltwelle während des Ramadan hält an. Nach Berichten wurden am 6. Januar abends fünf Dorfbewohner Opfer bewaffneter Gruppen. Vier seien verletzt worden. (TAZ, 8.1.99); Bei einem Bombenattentat am 6. Januar vor der palästinensischen Botschaft wurden zwei Personen verletzt. Drei Bomben explodierten am selben Tag auf dem Markt von Khemis Miliane und in Oued Chorfa. (El Watan, 7.1.99); Drei Personen, darunter ein Milizionär und ein Kind von 9 Jahren, wurden in Oued Abtal (Region Mascara) von vermutlich bewaffneten Gruppen getötet. (El Watan, 7.1.99); In Haouch Toubri (Region Tipaza) wurden in der Nacht zum 7. Januar fünf Personen getötet und vier verletzt. (AFP, 7.1.99); Bei einer Bombenexplosion am 15. Januar in Tiaret (350 km südöstlich von Algier) wurden zwei Personen getötet und 18 verletzt. Für das Attentat werden bewaffnete Gruppen verantwortlich gemacht. (Le Monde, 18.1.99); In der nordwestlichen Provinz Ain Defla (150 km von Algier) sind am 16. Januar vier Hirten in dem Douar Hamzat ermordet worden. Die Hirten hätten sich nach einem Ramadanfest auf dem Heimweg befunden und seien dann von den Angreifern überrascht und umgebracht worden, hieß es im staatlichen Radio. (NZZ, 18.1.99); In der westalgerischen Stadt Relizane starben am 16. Januar vier Menschen, als bewaffnete Männer das Feuer auf die Gäste eines Straßencafés eröffneten. (SZ, 18.1.99); Nach Angaben von Sicherheitskräften wurden in Sidi El-Kebir, Provinz Blida, in der Nacht auf den 22. Januar durch vermutlich bewaffnete Gruppen fünf Personen getötet und eine verletzt. (Le Monde, 23.1.99); Zwei junge Männer sind in der Nacht zum 23. Januar in einem Taxi von vermutlich bewaffneten Gruppen an einer falschen Straßensperre in Rodha (Kabylei) getötet worden. (AFP, 24.1.99); Einem Taxifahrer und sechs Fahrgästen sind am 26. Januar an einer von bewaffneten Gruppen errichteten Straßensperre bei Lakhdaria (80 km östlich von Algier) die Kehlen durchgeschnitten worden. Die Leichen wurden "zur Abschreckung" nachfolgender Autofahrer auf die Straße geworfen. Zuvor war ein Lkw-Fahrer nahe der Stadt Medea (90 km südlich von Algier) auf offener Straße von einem Kommando erschossen worden. (Frankfurter Neue Presse, 28.1.99); Nach Berichten von Sicherheitskräften sind in der Nacht auf den 30. Januar fünf Personen (Kinder und Jugendliche, die Schafe hüteten) in Bekhaia (Region Chleo) von bewaffneten Gruppen getötet worden. (AFP, 30.1.99); Nach offiziellen Angaben wurden in der Nacht zum 1. Februar 34 Dorfbewohner getötet: im Dorf Merdja hätten die Rebellen 19, im Dorf Saharidji neun und im Dorf Telassa sechs Menschen die Kehlen durchgeschnitten. Beide Dörfer befinden sich in der Provinz Chief (160 km westlich von Algier). Unter den gefesselten Opfern waren vier Hirtenjungen im Alter zwischen fünf und 14 Jahren und viele Frauen. Die Provinz ist eines der Zentren der Gewalt in Algerien. (Yahoo, 2.2.99; Frankfurter Neue Presse, 1.2.99); Sieben Personen wurden in der Nacht auf den 7. Februar in Ei Gheicha (Region Laghouat) erdrosselt. Nach Berichten von Zeugen soll das Massaker von isolierten GIA-Mitgliedern, die in der Region operieren, durchgeführt worden sein. Die Sicherheitskräfte leiteten eine Razzia nach den Angreifern ein. (AFP, APS, 7.2., 8.2.99); Aus einem Massengrab haben Sicherheitskräfte mindestens 70 Leichen geborgen. Die Behörden rechnen damit, die sterblichen Überreste weiterer Personen zu finden. Die Sicherheitskräfte hatten das Massengrab am 9. Februar im sogenannten Dreieck des Todes südlich von Algier in der Ortschaft Ouied Allei in einem Brunnenschacht entdeckt. Die Toten sind gemäß den Angaben Opfer von Hinrichtungen durch die GIA. Auf den Brunnen war die Polizei durch Hinweise eines abtrünnigen islamischen Extremisten gestoßen. (NZZ, 22.2.99); Bei einem Bombenattentat in Khemis Miliana wurden am 23. Februar drei Personen getötet und 18 verletzt. (AP, 23.2.99); Neun Personen, alle aus einer Familie - darunter vier Frauen und vier Kinder - wurden in der Nacht zum 26.2.99 durch vermutlich bewaffnete Gruppen in Barbouche (Region Ain Defla) getötet. Die Angreifer bestanden aus 25 bis 50 Personen. (AFP, 26.2.99); Zehn Mitglieder einer Miliz sind bei einem Überfall in der Nacht zum 26. Februar auf das Dorf Draa bei Medea (Nordalgerien) getötet worden. Mehrere Dorfbewohner wurden schwer verletzt und mindestens zehn weitere Personen entführt. (TAZ, 2.3.99); In der Nacht zum 3. März wurden fünf Jugendliche in Skida (im Osten des Landes und in Larbatache (östlich von Algier) bei einem Überfall zwei Reisende getötet und drei weitere verletzt. (FR, 5.3.99); In der Nacht zum 4. März wurden nach Angaben der Behörden sieben Menschen in der Nähe von Tipaza (im Westen des Landes) an einer falschen Straßensperre umgebracht. Sie wurden erwürgt und anschließend verbrannt. (Liberté, 6.3.99); Drei Schäfer wurden am 4. März in den Bergen von Sidi Ameur von vermutlich bewaffneten Gruppen getötet und zwei weitere verletzt. (ATS, 6.3.99); Einer der vermutlichen Täter des ermordeten Sängers Lounes Matoub, Mahjeddine Boudjenah, der "Emir" einer Gruppe von Hassan Hattab in Tizi Ouzou war, ist von Sicherheitskräften getötet worden. (Liberté, 6.3.99); Mindestens 13 Menschen wurden ermordet, die meisten Opfer waren Schäfer und Holzfäller. Allein sechs Hirten wurden in einem bergigen Waldgebiet der Region Chief (200 km westlich von Algier) getötet. Die Angreifer hatten es offensichtlich auf das Vieh der Hirten abgesehen. (NZZ, 8.3.99); In der Nähe von Bouharoun (Region Tipaza) wurden am 10. März an einer falschen Straßensperre vier Personen getötet. (AFP, 13.3.99); Sechs Personen, darunter drei Kinder, wurden in der Nacht zum 13. März in der Region Tipaza (70 km westlich von Algier) getötet. (AFP, 13.3.99); In Khemis Miliana (Region Ain Defla) wurden am 9. März bei einer Bombenexplosion in der Nähe einer Schule drei Personen getötet und 31 verletzt. (AFP, 13.3.99); Am 11. März hat eine Gruppe bewaffneter Männern Sidi Abdelkader (in der Nähe von Ei Khemis) überfallen. Augenzeugenberichten zufolge wurde einem zweijährigen Kind der Kopf abgeschlagen und einem zehn Monate alten Mädchen sowie dem Vater der Kinder die Kehlen durchgeschnitten. Die Mutter der Kinder wurde von den Angreifern verschleppt. (Liberté, 13.3.99); Sechs Personen, darunter drei Kinder wurden in der Nacht zum 13. März in Attaba (in der Nähe von El Affroun) von vermutlich bewaffneten Gruppen getötet. Desweiteren wurden zwei Frauen entführt. (El Watan, 13.3.99); An einer von bewaffneten Gruppen errichteten Straßensperre wurde am 11. März einem ehemaligen Mitglied der Miliz etwa 110 km östlich von Algier die Kehle durchgeschnitten. Zwei weitere Personen wurden auf der Flucht erschossen. Bereits am Abend zuvor waren vier Menschen an einer Straßensperre etwa 30 km westlich von Algier von vermutlich bewaffneten Gruppen ermordet worden. (Pipeline, 15.3.99); Während einer Attacke der GIA auf das Dorf Sidi El Kebir (Blida) am 15. März wurden sechs Personen erwürgt und dann verbrannt, mehrere verletzt und ein 16jähriges Mädchen entführt. Nach Berichten der Einwohner sind die Opfer alles Familienmitglieder von Milizionären. (Reuter, 15.3.99); Zwei Zivilisten, darunter ein Mitglied der Sammlungsbewegung für Kultur und Demokratie (RCD) waren am 10. bzw. 11. März in Bouira und Tebessa (120 bzw. 630 km östlich von Algier) ermordet worden. Am 11. März wurde ein vor einer Woche entführter Schuldirektor in Blida (50 km südlich von Algier) erschossen aufgefunden. (Pipeline, 15.3.99); Zwei Jugendliche wurden von bewaffneten Gruppen in der Nacht zum 17. März in Didouche Mourad (Region Constantine) nach ihrer Entführung getötet. (Le Matin, 20.3.99); Zehn Personen wurden in der Nacht zum 19. März in Bordj Bir Khaled (Region Ain Defla) von bewaffneten Gruppen getötet. (ATS, 19.3.99); Vier Frauen, die am 18. März von mutmaßlichen Islamisten entführt wurden, sind enthauptet aufgefunden worden, berichtete Le Quotidien d'Oran. Die Mörder haben die Köpfe der entführten Frauen auf Pfähle aufgespießt. Die Frauen, unter ihnen zwei Studentinnen der Universität Algier, gehörten zu den Insassen von drei

Überlandtaxi, die in der Region Ain Defla (150 km westlich von Algier) an einer Straßensperre überfallen worden waren. Der Zeitung zufolge bestand die Gruppe der Angreifer aus mehr als 60 Männern, die mit Maschinenpistolen und Jagdgewehren mit abgesagtem Lauf bewaffnet gewesen seien. Sie schnitten sieben Reisenden und den Fahrern die Kehlen durch und verbrannten die Leichen mitsamt den Fahrzeugen. (FR, 22.3.99); Vier Bauern sind am 20. März an einer falschen Straßensperre von vermutlich bewaffneten Gruppen auf der Straße von Frenda nach Takhemert (Region Tiaret) erwürgt worden. (La Tribune, 22.3.99); Drei Händler wurden an einer falschen Straßensperre auf der Nationalstraße in Ain Maabed (in der Nähe von Djelfa) getötet. (Canal+, 22.3.99); Neun Einwohner des Dorfes Bouamrous (Region Blida, 50 km südlich von Algier) sind in der Nacht auf den 23. März massakriert worden. Die Opfer kommen aus zwei Familien, es befindet sich eine Mutter mit zwei Kindern von 2 und 3 Jahren darunter. Zwei junge Frauen wurden entführt. Bewaffnete Gruppen sollen für den Überfall verantwortlich sein. Bestimmte Quellen sagen, daß unter den Opfern die Ehefrau und Schwägerin von Mitgliedern einer GIA-Gruppe sind, die mit der angreifenden Gruppe rivalisiert. (Reuters, 24.3.99); Vier Personen wurden in einem Hinterhalt in Chabet Lhadar (in der Nähe von Tiaret) von vermutlich bewaffneten Gruppen getötet und sechs verletzt. Die Opfer fuhrten in einem Konvoi und wollten zu einem Tiermarkt. (Le Matin, 29.3.99); Presseberichten zufolge wurden in Mechraa-Sfa (im Südosten des Landes) vier Menschen von vermutlich bewaffneten Gruppen erschossen. Drei Menschen starben in Hammam Rigba bei einem Bombenanschlag. (FR, 30.3.99); Nach der Zeitung El Acil sind seit der Ankündigung von Präsidentschaftsneuwahlen im September 1998 420 Personen getötet, 406 verletzt und 32 entführt worden. (AFP, 15.3.99).

## 2. Opfer von Kämpfen zwischen bewaffneten Gruppen und dem Militär:

Sicherheitskräfte haben in tagelangen Gefechten mit bewaffneten Gruppen nach Mitteilungen aus Krankenhäusern rund 40 Mitglieder - wahrscheinlich der Group islamique armé (GIA) getötet. Die Kämpfe fanden bei Ain Defla (140 km südwestlich von Algier) statt. Über Opfer auf Seiten der Sicherheitskräfte lagen keine Informationen vor. Gewährsleute berichteten, im Zuge einer Offensive seien 100 Mitglieder bewaffneter Gruppen eingekesselt worden. (Handelsblatt, 7.1.99); Neun Mitglieder bewaffneter Gruppen wurden von Sicherheitskräften am 10. Januar in zwei verschiedenen Operationen in Chlef (drei Tote) und Chorfa (Region Mascara, 6 Tote) getötet. (El Watan, 11.1.99); 20 als Soldaten verkleidete muslimische Rebellen sollen nach Berichten von Liberté das Dorf La Carrière (ca. 60 km westlich von Algier) überfallen und fünf Milizen getötet und drei weitere verletzt haben. (NZZ, 11.1.99); Nach Berichten von Demain Liberté erschossen am 7. Januar bewaffnete Gruppen zwei Soldaten in der Region Jijel. (NZZ, 11.1.99); In der Region Draa El Mizan (ca. 90 km östlich von Algier) seien am 17. Januar neun Soldaten erschossen worden, nachdem sie zuvor in einen Hinterhalt gelockt worden seien, berichtete La Tribune. Bei einem ähnlichen Überfall in Tagdempt (ca. 220 km südwestlich von Algier) seien in der Nacht zum 17. Januar sieben Soldaten von bewaffneten Gruppen erschossen und elf verletzt worden, hieß es in einem Bericht von Le Matin. (FAZ, 21.1.99); Neun Mitglieder bewaffneter Gruppen wurden am 17. Januar in der Nähe von Tizirt nach Berichten von Libeitö während eines zweistündigen Zusammenstoßes mit den Sicherheitskräften getötet. Zuvor hatte die GIA in Mazer, auf der Straße von Tizirt nach Dellys, Soldaten in einem Hinterhalt gelockt und acht oder neun Soldaten getötet. (Liberté, 21.1.99); Vier Milizionäre sind in der Nacht zum 18. Januar in Boufarik (Mitidja) während eines Zusammenstoßes mit bewaffneten Gruppen getötet worden. (AFP, 20.1.99); Bei einem Anschlag in der Region Bouira haben bewaffnete Gruppen zwei Soldaten die Kehle durchgeschnitten und einen weiteren schwer verletzt, meldeten algerische Zeitungen unter Berufung auf Augenzeugen. (Yahoo, 25.1.99); Nach dem Le Quotidien d'Oran haben bewaffnete Gruppen am 23. Januar 10 Milizenmitglieder bei einem Überfall im Süden Algiers getötet, (Le Monde, 26.1.99); 15 Islamisten sind in den Maquis von Belegaa (Region Tiaret), drei in Mizrana (Kabylei) und zwei in Dergana (Algörois) nach Berichten verschiedener Zeitungen am 29. Januar getötet worden. (AFP, 30.1.99); Bei einem Überfall radikaler Islamisten auf einen Militärkonvoi in der Region Relizane sind sieben Soldaten getötet und sieben weitere zum Teil schwer verletzt worden. Nach Angaben der Presse haben die fast 100 Angreifer bei der Attacke nicht nur die Maschinenpistolen, sondern auch die Uniformen der getöteten Soldaten erbeutet. Zwei Soldaten waren am 28. Januar in der Nähe der Küstenstadt Gouraya (rund 70 km westlich von Algier) in einem Hinterhalt von bewaffneten Gruppen erschossen worden, berichtete die Zeitung El Watan. (NZZ, 1.2.99); Bei einem Sprengstoffanschlag auf einen Militärkonvoi in der Küstenregion Dellys sollen am 27. Februar zwei Menschen getötet worden sein. (TAZ, 2.2.99); Sicherheitskräfte haben bei Großsätzen in zwei algerischen Provinzen insgesamt 44 Mitglieder bewaffneter Gruppen getötet. Seit dem 1. Februar sollen über 1400 Soldaten mit Unterstützung von schwerer Artillerie und Hubschraubern einen Stützpunkt der bewaffneten Gruppen gestürmt und 40 Mitglieder der GIA getötet haben. Bei einem weiteren Einsatz wurden vier weitere nahe der Stadt Relizane (300 km westlich von Algier) im algerischen Hochland getötet. (FAZ, 4.2.99); Zehn Mitglieder einer Miliz sind bei einem Überfall auf das Dorf Drag bei Medea in Nordalgerien getötet worden. Nach Berichten von El Youm hatten bewaffnete Gruppen die Ortschaft in der Nacht zum 26. Februar attackiert. Mehrere Dorfbewohner wurden verletzt und mindestens weitere zehn Personen entführt. (TAZ, 2.3.99); Vier vermeintliche Mitglieder bewaffneter Gruppen wurden in einem Zusammenstoß mit Sicherheitskräften in Oued Slam (Region Relizane) getötet. (Reuter, 3.2.99); Sechs Mitglieder bewaffneter Gruppen wurden am 12. Februar während einer Razzia in dem Maquis von Sidi Ali Bounab (Region Draa El Mizan) getötet. (El Watan, 13.2.99); Bewaffnete Gruppen haben am 7. März einen Militärkonvoi in Bouira (im Südosten Algiers) in einen Hinterhalt gelockt und 16 Soldaten erschossen. Die bewaffneten Gruppen hatten dem Konvoi in der gebirgigen, abgelegenen Gegend zwischen Bourj Okhris und Sour al-Ghozlane aufgelauert. Sie nahmen ihn von zwei Seiten mit automatischen Waffen unter Feuer. Der Widerstand der offensichtlich überraschten Soldaten hielt sich in Grenzen. Nur einer der rund 60 Aggressoren soll getötet worden sein. Es gelang den Angreifern, mehr als zehn Sturmgewehre sowie ein Funkgerät von der Armee zu erbeuten, ihre Verwundeten ungestört abzutransportieren und einen geordneten Rückzug durchzuführen. (NZZ, 9.3.99); Zwei Soldaten wurden am 20. März bei einer Bombenattentat auf einen Militärkonvoi in der Nähe von El Aouana (Region Jijel) getötet, sieben weitere verletzt (El Watan, 21.3.99); Drei Mitglieder bewaffneter Gruppen wurden in der Nacht zum 21. März in einem Hinterhalt von berittenen Sicherheitskräften in Attaba (Region Tipaza) getötet. Ein anderes Mitglied wurde am gleichen Tag in Bou Ismail und vier Islamisten in den Bergen von El Aouana (in der Nähe von Jijel) getötet. (Canal+, 22.3.99); Elitetruppen der Sicherheitskräfte haben 46 Mitglieder bewaffneter Gruppen innerhalb von drei Tagen während einer Razzia in der Region Bouira getötet, die nach dem Tod von 17 Soldaten Anfang des Monats ausgelöst wurde. Acht bewaffnete Islamisten wurden im Gebirge von Timezht getötet. Sie gehörten zur GIA von Hassan Hattab. (ATS, Le Matin, 23.3.99); Nach Berichten von El Watan erschossen Soldaten am 28. März zwei führende Mitglieder von bewaffneten Gruppen in einem Waldstück westlich von Algier, als auf ihr Fahrzeug gefeuert wurde. Sie seien Mitstreiter der Gruppe von Hassan Hattab gewesen, der im September nach seinem Austritt aus der GIA eine neue Organisation gegründet hatte, (FR, 31.3.99).

# Sammelabschiebung in den Krieg nach Angola

Kai Weber

## NRW-Innenminister setzt sich über dramatische Warnungen des UNHCR hinweg. Flüchtlingsräte fordern Abschiebungsstopp

Trotz dramatischer Warnungen des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen UNHCR wurde gestern über Düsseldorf eine Sammelabschiebung von ca. 40 Flüchtlingen nach Angola durchgeführt. Die Betroffenen wurden unter Beteiligung der jeweiligen Landeskriminalämter aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein und Hessen zum Flughafen nach Düsseldorf transportiert. Vergeblich bemühten sich Flüchtlingshilfeorganisationen bis zuletzt, die Abschiebung noch zu stoppen. Auch die Aufforderung von UNHCR, angesichts der Bürgerkriegssituation in Angola keine Abschiebungen durchzuführen, ließ die Verantwortlichen unbeindruckt. In dem Schreiben vom 20.4.99 des UNHCR an den nordrhein-westfälischen Innenminister Fritz Behrens heißt es wörtlich:

"Sehr geehrter Herr Minister, wie Sie wissen, hat sich die Sicherheitslage in Angola in den letzten Monaten erheblich verschärft. Seit dem Zusammenbruch der Friedensgespräche zwischen UNITA und der Regierung hat sich die Lage soweit verschlechtert, dass man wieder von Bürgerkriegsauseinandersetzungen in weiten Teilen des Landes sprechen muss. In dieser Situation befürchtet unser Amt, dass junge Männer und auch Minderjährige riskieren, zwangsrekrutiert zu werden. Die wieder aufgenommenen Kampfhandlungen haben verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung; die Zahl der innerstaatlich Vertriebenen sowie der Flüchtlinge in den Nachbarstaaten hat stark zugenommen. Viele Menschen sind zum Überleben auf Nahrungsmittelhilfe aus dem Ausland angewiesen. Vor diesem Hintergrund ist unser Amt der Auffassung, dass die Rückführung abgelehnter angolanischer Asylbewerber nach Angola zur Zeit

nicht als sicher angesehen werden kann. Wir ersuchen daher die zuständigen Behörden, derzeit von Abschiebungen angolanischer Staatsangehöriger nach Angola abzusehen."

NRW-Innenminister Fritz Behrens ließ gestern mitteilen, für eine Aussetzung der Sammelabschiebung sei es jetzt "zu spät". Offenbar hielt er es nicht einmal für nötig, seine Ministerkollegen in den anderen Bundesländern zu informieren: Telefonische Nachfragen ergaben, dass das Schreiben von UNHCR dort nicht bekannt war. Die Flüchtlingsräte der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen,

Schleswig-Holstein und Hessen zeigten sich bestürzt und entsetzt über die Sammelabschiebung. "Hier zeigt sich deutlich die Verlogenheit einer Politik, welche angeblich im Interesse einer Rettung von Bürgerkriegsflüchtlingen Bomben wirft und gleichzeitig Abschiebungen zurück in den Bürgerkrieg organisiert", erklärte ein Flüchtlingsrats-Sprecher. Die Flüchtlingsräte fordern einen sofortigen Abschiebungsstopp für Angola und eine umgehende Untersuchung des Schicksals der gestern abgeschobenen Bürgerkriegsopfer.

## UNHCR an den Innenminister von NRW

### Betrifft: Rückkehrgefährdung abgelehnter Asylsuchender aus Angola

Sehr geehrter Herr Minister,

wie Sie wissen, hat sich die Sicherheitslage in Angola in den letzten Monaten erheblich verschärft. Seit dem Zusammenbruch der Friedensgespräche zwischen UNITA und der Regierung hat sich die Lage soweit verschlechtert, daß man wieder von Bürgerkriegsauseinandersetzungen in weiten Teilen des Landes sprechen muß. In dieser Situation befürchtet unser Amt, daß junge Männer und auch Minderjährige riskieren, zwangsrekrutiert zu werden.

Die wieder aufgenommenen Kampfhandlungen haben verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung; die Zahl der innerstaatlich Vertriebenen sowie der Flüchtlinge in den Nachbarstaaten hat stark zugenommen. Viele Menschen sind zum Überleben auf Nahrungsmittelhilfe aus dem Ausland angewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist unser Amt der Auffassung, daß die Rückführung abgelehnter angolanischer Asylbewerber nach Angola zur Zeit nicht als sicher angesehen werden kann. Wie ersuchen daher die zuständigen Behörden, derzeit von Abschiebungen angolanischer Staatsangehöriger nach Angola abzusehen.

Berlin, den 20 April 1999

Jean-Noël Wetterwald  
UNHCR Deutschland

# "Ausrutscher"

Christiane Krambeck

Am 5.5.99 hat amnesty international unter dem Titel "Togo. Staatlicher Terror" (ai-Index AFR 57/01/99) einen umfangreichen Rapport veröffentlicht. Auch vom Auswärtigen Amt (AA) in Bonn wurde erst kürzlich (10.2.99) ein vertraulicher Bericht zur Lage in Togo verfaßt. Ein Vergleich lohnt.

ai schildert in dem jüngsten Togo-Rapport nicht nur die ausweichenden Reaktionen togoischer Regierungsvertreter, die auf Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land angesprochen, ärgerlich gelangweilt reagieren, von "Versehen" ("oubli") reden oder allenfalls vereinzelte Ausrutscher ("bavures") einräumen. ai ortet denselben Hang zur Verharmlosung von Menschenrechtsverletzungen auch bei europäischen Regierungen. Generell wirft ai den Regierungen der europäischen Ländern vor, ganz genau zu wissen, daß einige der togoischen Asylbewerber in Gefahr sind, die tatsächliche Situation der Menschenrechte aber nicht zur Kenntnis zu nehmen und viele zurückzuschicken. Der folgende themenweise

Vergleich des Berichtes von ai mit dem des Auswärtigen Amtes gerät zur Illustration dieses harschen Befundes.

Da es sich bei dem Bericht des Auswärtigen Amtes vom Februar 1999 immerhin um die offizielle Verlautbarung einer rot-grünen Regierung handelt, könnte die Frage gestellt werden, ob nicht umgekehrt womöglich dieser ai-Bericht zu Togo übertrieben sein könnte. Abgesehen davon, daß ai-Berichte generell zurückhaltend abgefaßt sind und sich so im Laufe der Zeit regelmäßig als eher untertrieben erweisen, zeichnen auch andere, so angesehene Institutionen wie das US State department (Lagebericht vom 26.2.99) und das UNHCR (Stellungnahme an VG Oldenburg vom 10.12.98) zur Zeit jedoch ein ähnlich verheerendes Bild von Togo wie ai.

Die Frage nach der eventuellen Übertreibung erweist sich auch noch vor einem anderen Hintergrund als rethorisch: Die uns im Laufe der letzten Monate bekanntgewordenen Schicksale von neuen Flüchtlingen aus Togo fügen

sich nahtlos in den ai-Bericht ein (s. Kasten). Nicht selten halten deutsche Instanzen Asylgesuche aber einfach deswegen für absurd, weil sie nicht mit dem Tenor der Informationen des Auswärtigen Amtes zusammenpassen, und unterstellen den Berichtenden eher ein Eigeninteresse an der Erfindung ihres Fluchtschicksals, als sich kritisch mit den Texten des AA auseinanderzusetzen.

ai kritisiert zudem, daß das Auswärtige Amt in seinem letzten Bericht wider alle Evidenz an der Aussage festhält, ihm seien keine Fälle bekannt, in denen ein Abgeschobener nachweislich verfolgt worden sei. Tatsächlich mußte das AA in seinem Bericht vom 10.2.99 einräumen, daß es die ihm vorgetragene achtmonatige Inhaftierung eines Abgeschobenen unterschlagen hat. Erste Gerichte haben in ihren Beschlüssen diesen "Ausrutscher" aber schon verziehen und die nachgeschobene Ausrede, der Informant sei unglaubwürdig, bereitwillig übernommen.

(Diskussion von Einzelheiten im internet: <http://home.t-online.de/home/fluechtlingsratsh/>)

Im Frühjahr 1998 wurde ein abgelehnter Asylsuchender aus Deutschland nach Lomé abgeschoben und dort sogleich verhaftet. Nach erneuter Flucht stellte er Ende 1998 einen Asylfolgeantrag in Deutschland und berichtete über die ersten Tage seiner Verhaftung in der Gendarmerie in Lomé: Die Gendarmen ließen ihn mit seiner Rechten sein linkes Ohrfläppchen anfassen und mit seiner Linken sein rechtes und so Kniebeugen machen, und zwar ungefähr drei Stunden lang hintereinander. Wenn er von dieser lächerlichen Haltung irgendwie abwich oder nicht mehr konnte, schlugen und traten sie ihn mit ihren schweren Stiefeln brutal zusammen. Dann brachten sie ihn gegen Mittag in eine überfüllte Zelle zurück. Am nächsten Tag mußte er sich als erstes auf den Rücken legen und die Füße in die Luft strecken, so daß sie seine Fußsohlen mit Stöcken schlagen konnten, was sie rund 10 Minuten lang taten. Danach zwangen sie ihn zu stehen, was mit den schmerzenden Fußsohlen kaum mehr möglich war (durch die Schläge waren seine Füße verletzt, ein Nagel von einem seiner kleinen Zehen war gebrochen). Dabei mußte er ohne zu blinzeln in das helle Licht an der Decke starren. Wenn er sich rührte, schlugen und traten sie ihn wieder zusammen, ungefähr vier Stunden lang. Am folgenden Tag mußte er im Folterraum wieder seine Ohrfläppchen anfassen, aber diesmal die Arme dabei vorher von hinten zwischen seinen Beinen durchführen. Das geht nur mit gebeugten Knien und gebeugtem Rücken und ergibt eine sehr unbequeme Haltung. So mußte er drei Stunden lang ausharren und wurde wiederum geschlagen und getreten, wenn er es nicht aushielt. Und so tagelang weiter...

Ein ehemaliger gewaltloser politischer Gefangener, der im Jahre 1997 festgenommen und in der Direktion der Nationalen Polizei verhört wurde, hat amnesty international im November 1998 folgendes berichtet: "Mein Rücken war gekrümmt, eine Fessel war an der linken Hand und die andere an meinem rechten Fuß befestigt, ein weiteres Paar Fesseln war gleichermaßen an der rechten Hand und an meinem linken Fuß befestigt. In dieser Position erhielt ich Schläge mit einem Stock ..."

Ein ehemaliger Gefangener, Mitglied der UFC, hat der Delegation von amnesty international gegenüber folgende Aussage gemacht: "Ich wurde in der Ermittlungsabteilung der Nationalen Gendarmerie mit Schlägen empfangen, die sie mir mit Kabeln, Gewehrgriffen und Stöcken auf den ganzen Körper versetzten. Sie stellten mir Fragen zu meiner Partei und beschuldigten mich des Waffenhandels. Oberleutnant Z hat anschließend angeordnet, mich auf einen Tisch zu legen, um den rund herum Militärs standen. Sie haben begonnen, mich mit Stöcken und Karabinerhaken (Gürtelschnallen) zu verprügeln, einige versetzten mir auch Faustschläge. Diese Sitzungen wurden von vier Pausen unterbrochen. Hauptmann A. ist gekommen und hat angeordnet, mich wieder auf den Tisch zu legen. Ich wurde erneut geschlagen, einmal bin ich heruntergefallen und hatte Mühe, mich wieder aufzurichten. Niemand hat mir dabei geholfen, sie haben mich weiter geschlagen, damit ich mich aus eigener Kraft wieder auf den Tisch legen sollte. Anschließend warfen sie mich in eine Zelle, und am folgenden Tag um vier Uhr morgens haben die Gendarmen mir einen "café fort" ("starken Kaffee" Ausdruck, um das brutale Aufwecken um vier Uhr morgens mit Stock- und Gewehrkolben-Schlägen zu bezeichnen) serviert." Dieser ehemalige Gefangene, der 17 Tage lang im geheimen Gewahrsam gehalten wurde, berichtete amnesty international, daß er nicht die Möglichkeit hatte, seine Anklageschrift zu lesen. Der Offizier der Kriminalpolizei habe ihn wissen lassen, daß er selber, "wenn er an der Stelle derjenigen gewesen wäre, die für seine Verhaftung zuständig waren, ihn in einen Sack gesteckt und ins Meer geworfen hätte statt Papier zu verschwenden".



### ai Bericht vom 5.5.99: Ansatz und Aussagen

Der ai Bericht setzt sich auf 38 Seiten mit den Ergebnissen einer Beobachterdelegation auseinander und stellt diese in den Zusammenhang der Entwicklungen insbesondere der letzten 4 Jahre, sowie der verfassungsmäßigen Garantien und der von Togo ratifizierten, internationalen Verträge. ai führt im Einzelnen aus:

\*\* Folter würde systematisch angewandt; Foltervorwürfen würde nie nachgegangen; mißhandelte Gefangene würden sogar offen zur politischen Abschreckung im Fernsehen gezeigt.

\*\* Die Haftbedingungen seien so erbärmlich, daß sie als grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung angesehen werden könnten; dies sei nicht auf einen materiellen Mangel zurückzuführen, sondern eher auf behördliche Absicht.

\*\* Willkürliche Verhaftungen ohne gesetzliche Kontrolle seien durchgängige Praxis.

\*\* Zur Unterdrückung politischer Proteste würde Militär eingesetzt, nach den letzten Präsidentschaftswahlen mit der Folge hunderter von Toter. Vom Militär ausgerüstete Milizen der Regierungspartei (RPT) seien im ganzen Land für nächtliche Einschüchterung bis hin zu Verschwindenlassen und Ermordung von Oppositionellen verantwortlich. Leichen würden am Straßenrand abgelegt oder ohne Identifikation und Information von Angehörigen in Massengräbern beerdigt. Die Opfer der Massaker nach den Präsidentschaftswahlen vom letzten Jahr seien mit Flugzeugen über dem Meer abgeworfen worden (Zitate aus dem ai-Bericht hierzu: siehe Rückseite dieser Ausgabe des Schleppers).

\*\* Das Amnestiegesetz von 1994 sei im Sinne der Straffreiheit der Militärs umgesetzt worden.

\*\* Menschenrechtsverletzungen durch Sicherheitskräfte hätten nur auf internationalen Druck im Falle Rupprecht zu einer Verurteilung geführt. Angehörige prominenter togosischer Opfer (Tavio Amorin und Gaston Edeh) sollten mit einer Geldsumme abgespeist werden, verlangten aber eine tatsächliche Aufklärung.

\*\* Das Pressegesetz vom Februar 1998 sei gegen Journalisten und Aktivisten verwandt worden, die Flugblätter bei sich hatten.

\*\* Als potentielle Gefahr betrachtet, seien häufig Togoer, die im Ausland zeitweilig Schutz gefunden hätten, nach ihrer Rückkehr Opfer außergerichtlicher Hinrichtungen geworden. Einige Rückkehrer aus Deutschland und der Schweiz seien verhaftet worden. Speziell dem AA Bonn hält ai die Leugnung von Menschenrechtsverletzungen an einem Abgeschobenen vor.

### Der Bericht des AA vom 12.2.99: Ansatz und Aussagen

Das Auswärtige Amt beginnt seinen Bericht zur Lage in Togo mit einer ausführlichen Auflistung der demokratischen Strukturen und Rechtsgrundlagen Togos. Im nachfolgenden Text findet sich bei genauerer Betrachtung zwar der Hinweis, daß für Togo "allerdings immer noch die große Diskrepanz zwischen den Gesetzestexten und ihrer Beachtung im Alltag ... charakterisch" sei. Dies wird des weiteren jedoch letztlich auf schlechte Ausbildung der Sicherheitskräfte und vereinzelte Pannen reduziert. Der Begriff "einzel-" wird in verschiedenen Zusammenhängen auf den ersten 15 Seiten mindestens neunmal wiederholt. Die nachfolgenden und letzten drei Seiten im Bericht des AA sind einer umfangreichen Materialsammlung gewidmet, die nur als Hilfestellung für deutsche Behörden bei der Abwehr von Asylbewerbern Sinn macht.

Viele der von ai mit Sorge konstatierten togoischen Realitäten werden mit Bemerkungen relativiert wie: Die weitere Entwicklung sei eindeutig noch nicht absehbar. Die Urheberschaft für dokumentierte Menschenrechtsverletzungen der verschiedensten Kategorien und ihr Ausmaß wird durchweg verwischt:

\*\* Folter sei verboten, wenn auch immer wieder einzelne Todesfälle gemeldet würden.

\*\* Der Strafvollzug entspräche grundsätzlich nicht dem westlichen Standard. Besonders erschwerte Haftbedingungen seien nur von einigen bekannt.

\*\* Kurzfristig habe es bei den Gerichten Wendungen zum Positiven gegeben.

\*\* Verschwindenlassen aus politischen Motiven sei nicht bekannt.

\*\* Nach den Wahlen habe es "Einschüchterungsversuche und vereinzelte Übergriffe der Sicherheitskräfte gegenüber der Zivilbevölkerung und Oppositionellen" gegeben. ... Es sei bei Übergriffen der Sicherheitskräfte ... noch nicht aufgeklärt ... nicht feststellbar, ob direkter Auftrag ... ob auf Anweisung oder aus eigenem Antrieb, sei nicht ersichtlich... Die Begleitumstände seien eigentlich mehr kriminell... Organisationen, die staatsähnliche Gewalt ausübten, gäbe es nicht. ... Verfolgung sei eher zufällig.

\*\* Das Amnestiegesetz sei umgesetzt worden (bis auf einzelne Fälle).

\*\* Es würde wenig zur Aufklärung getan. Die für den Mord an Rupprecht verantwortlichen Militärangehörigen seien verurteilt worden.

\*\* Das Pressegesetz werde positiv bewertet.

\*\* Dem AA sei kein Fall bekannt, in dem ein Abgeschobener nachweislich verfolgt worden sei.

### Synopse

Beide - ai und das Auswärtige Amt - behandeln über weite Strecken zwar dieselben Sachverhalte. Das Ergebnis hört sich nur völlig verschieden an.

So wäre - jedenfalls im Sinne der vertuschenden Darstellung des Auswärtigen Amtes - dessen eigenes Kopfschütteln über das "Mißtrauen weiter Teile der Bevölkerung gegenüber den Sicherheitskräften" schon nachzuvollziehen. Dazu schreibt das AA: (Dies) "nimmt gelegentlich psychotische Züge an; so wurden und werden die Sicherheitskräfte auch für objektiv gar nicht feststellbare Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht."

Angesichts der Schilderung von Foltererfahrungen ist allerdings umgekehrt sehr wohl verständlich, daß ein Opfer berichtet, bei dem Anblick von Uniformen immer noch in Panik zu geraten (siehe auch Kasten S. 29). Erst recht sind Massenpsychosen vor dem Hintergrund der Schilderung der Flugzeug und Helikoptereinsätze von 1998 zur Beseitigung der Leichen von Massakropfern durch Abwurf über dem Meer geradezu zu erwarten (siehe Kasten auf der Rückseite des Schleppers 7), zumal es bereits früher, z.B. im Januar 1993, ähnlich traumatische, kollektive Erfahrung der Bevölkerung von Lomé gegeben hat, die hunderttausende in die Flucht über die Grenze getrieben hat.

Ob das AA von alledem im Februar 1999 vielleicht genaueres nur noch nicht so recht weiß? Nach eigenem Bekunden ist die Quelle des Auswärtigen Amtes vor Ort, die deutsche Botschaft in Lomé, zu Nachforschungen von Menschenrechtsverletzungen kaum in der Lage, angeblich aus Personalmangel.

Auch und gerade angesichts der generellen Problematik von Recherchen in Togo äußert sich das UNHCR mit Auskunft vom 10.12.98 besorgt und schließt: "... kann u.E. die Sicherheit von Rückkehrern aus der Bundesrepublik Deutschland, zumal angesichts der seit den Wahlen erheblich verschärften Menschenrechtslage jedenfalls nicht mit der Aussage belegt werden, es seien bisher keine Fälle von Übergriffen auf Rückkehrer aus der Bundesrepublik Deutschland bekannt geworden. Ausnahmslos gefährdet sind u.E. jedenfalls all jene Personen, die sich einen gewissen Namen in der Exilszene gemacht haben oder über die in Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten öffentlich (auch auf lediglich regionaler Ebene) berichtet wurde. Daneben gehören Journalisten, Deserteure und Augenzeugen von Menschenrechtsverletzungen zu den besonders gefährdeten Personengruppen."



# Anwaltsverein zur Altfallregelung

**Bonn, im Februar 1999:**  
**Stellungnahme des Ausländer- und Asylrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins e.V. zur Härtefallregelung ("Altfallregelung")**

Der Deutsche Anwaltsverein begrüßt die in der Koalitionsvereinbarung enthaltene Absicht, gemeinsam mit den Ländern eine einmalige Altfallregelung zu schaffen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat in der ersten Hälfte der 90er Jahre einen enormen Antragsüberhang entschieden. Das hat zu einer Überlastung der Justiz und damit häufig zu überlanger Verfahrensdauer geführt. Eine gründliche Bereinigung wäre im Zusammenhang mit der Asylrechtsreform angebracht gewesen, war aber unterblieben. Die sogenannte Härtefallregelung vom Frühjahr 1996 hat sich als zu engherzig erwiesen.

Nun gilt es, einen Schnitt zu machen sowohl im Interesse der betroffenen Asylsuchenden, die sich seit fünf, acht oder zehn Jahren ohne Lebensplan hier aufhalten und deren Kinder zumeist vollständig integriert sind, als auch im Interesse der öffentlichen Hand: Die Behörden und Gerichte können von "Altfällen" befreit werden und deshalb über Asylanträge jüngerer Datums schneller entscheiden. Auch dem Bund fällt es schwer, in Zahlen anzugeben, wieviele Personen betroffen wären. Vor der letzten Härtefallregelung im Jahr 1996 haben auf Anfrage des Bundes die Länder eine Schätzzahl von zusammen 20.000 Personen angegeben. Davon kamen aber zum Zeitpunkt des Auslaufs der Regelung am 31.12.1996 nur etwa 8.000 bis 8.500 Personen in den Genuß der Regelung. Legt man wie hier das Stichtatum 1.1.1994 zugrunde, dann wären, wiederum nach Angaben des Bundes auf der Grundlage des Ausländerzentralregisters, insgesamt 187.000 Personen erfaßt (davon noch 104.000 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, die weiteren im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung). Von diesen würden aber wiederum keinesfalls mehr als etwa 100.000 von der Regelung erfaßt.

Trotz der insgesamt angespannten

Arbeitsmarktsituation ist nicht mit einer spürbaren Belastung des Arbeitsmarktes zu rechnen. Ein Teil der Betroffenen ist bereits beschäftigt; ein anderer Teil findet Arbeit in Markt Bereichen, die nach wie vor mit einheimischen Arbeitskräften kaum besetzt werden können.

Schließlich zeigen andere Länder, daß derartige Anpassungsmaßnahmen, die auch der Befriedigung dienen, mit Erfolg für alle Seiten durchgeführt werden können. Schweden etwa hat Menschen aus Bosnien-Herzegowina nach dreijährigem Aufenthalt schon ein Dauerbleiberecht eingeräumt, obwohl es, gemessen an der Einwohnerzahl, mehr Bürgerkriegsflüchtlinge als Deutschland aufgenommen hat.

## Bleiberechtsregelung auf der Grundlage des § 32 AusIG

Der Deutsche Anwaltsverein fordert, das Bleiberecht auf folgenden Personenkreis anzuwenden:

### I. Personenkreis

1. Begünstigt sind Personen, die vor dem 1.1.1994 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und

- einen Asylantrag gestellt haben oder
- denen aufgrund einer bundeseinheitlichen Anordnung nach § 54 AusIG ein (Bürger-) Kriegsflüchtlingsstatus zuerkannt worden ist und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung

- rechtmäßig oder innerhalb einer Ausreisefrist befindlich oder geduldet oder sonst mit ausländerbehördlichem Registrationspapier ausgestattet noch hier aufhalten oder
- noch hier aufhalten und deren Aufenthaltsort der Ausländerbehörde von einer Gemeinde mitgeteilt worden ist.

### 2. Von der Regelung sind auch erfaßt

- nach dem 1.1.1994 geborene Kinder und
- nach dem 1.1.1994 eingereiste Ehegatten, sofern die eheliche Lebensgemeinschaft noch

besteht und

- nach dem 1.1.1994 eingereiste Kinder, sofern sie zum Zeitpunkt der Einreise minderjährig waren und noch in familiärer Gemeinschaft leben und
- unbegleitete Minderjährige, die vor dem 1.1.1997 eingereist sind.

II. Voraussetzungen und Form der Aufenthaltsgewährung

1. Der weitere Aufenthalt wird durch Erteilung einer auf ein Jahr befristeten Aufenthaltsgenehmigung genehmigt, sofern

a) die Paßpflicht erfüllt wird. Die Ausländerbehörden unterstützen Paßantragsverfahren, indem sie auf Antrag eine Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung ausstellen, wonach der betreffenden Person bei Vorlage eines Nationalpasses eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird;

b) ein noch anhängiges Asylverfahren durch Asylantragsrücknahme beendet wird;

c) ausreichender Wohnraum nachgewiesen ist; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die begünstigten Personen noch in der nach § 53 AsylVG zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, sofern aus eigenen Mitteln das vom Träger der Einrichtung festgesetzte Nutzungsentgelt entrichtet wird; die Regelung nach II 2 ist auch hier zu beachten;

d) schulpflichtige Kinder die Schulpflicht erfüllen;

e) Ausweisungsgründe gemäß § 46 Nr. 1 - 4 und § 47 AusIG nicht vorliegen; die Ausnahmeregelung des § 88 I AusIG ist anzuwenden. Illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden nicht.

2. Die Sicherung des Lebensunterhaltes aus eigener Erwerbstätigkeit und ausreichender Krankenversicherungsschutz muß bei Verlängerung der Befugnis gewährleistet sein. Ausnahmen sollen in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden und Schülern;

- bei Familien mit Kindern, die auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind;

- bei Alleinerziehenden, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zugemutet werden darf;

- bei Erwerbsunfähigen und Personen, die aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger nicht selbst zu vertretender Umstände auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind.

Erläuterungen:

1. Die Regelung muß klar und großzügig sein. Nur so werden anknüpfende Streitigkeiten vermieden. Nur so erfüllt sie ihren humanitären Zweck. Nur so dient sie auch dem weitergehenden öffentlichen Interesse:

- Befreiung der Ausländerbehörde von arbeitsaufwendigen, humanitär oft schwer verkraftbaren, im Vollzug große Schwierigkeiten bereitenden Fällen;

- Entlastung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge;

- Entlastung der Justiz: die Rückstände beim BAFI sind in den letzten Jahren erheblich geschrumpft. Jedoch sind die Justizinstanzen "verstopft". Ein Asylverfahren, das nur im verwaltungsbehördlichen Verfahren zügig durchgeführt wird, nicht aber auch im Klage- und weiteren Rechtsmittelverfahren, widerspricht dem Beschleunigungsgrundsatz und eröffnet Einwanderungsmöglichkeiten. Nur wenn

auch das Justizverfahren im etwa gleichen Zeitraum, wie gegenwärtig das verwaltungsbehördliche Verfahren, durchgeführt wird, sinkt die Quote der Zuwanderung nicht verfolgter Personen. Deshalb kommt dem Argument, eine Altfallregelung habe Sogwirkung, dann kein Gewicht zu, wenn die jetzt anstehende Bleiberechtsregelung Ausgangspunkt für ein effektiv insgesamt beschleunigtes Asylverfahren ist. Derzeit aber sitzen viele Kammern noch auf Bergen von Altfällen. Verfahren auf Zulassung der Berufung dauern oft Monate, manchmal Jahre.

2. Die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina von einer Regelung auszuschließen - sei es durch entsprechende Stichtagslegung, sei es ausdrücklich - wäre unter keinem Aspekt zu rechtfertigen. Es handelt sich um Flüchtlinge, nicht "nur" Asylantragsteller. Die jetzt noch in Deutschland lebenden Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina sind überwiegend Personen, die auch derzeit nicht gefahrlos oder nur unter unzumutbaren Bedingungen zurückkehren könnten (vgl. die jüngste Stellungnahme des UNHCR: fünf Hauptkategorien von Personen, die weiterhin

international schutzbedürftig sind). Im Ergebnis gilt dies nicht weniger für aus der Bundesrepublik Jugoslawien geflüchtete Personen, insbesondere aus Kosova.

3. Eine unterschiedliche Stichtagsregelung nach Personen mit und ohne Kinder ist nicht sachgerecht, besonders dann nicht, wenn die Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina einbezogen werden sollen.

4. Bei der Sicherung des Lebensunterhaltes ist im Rahmen der Härtefallregelung vor allem auf kinderreiche Familien Rücksicht zu nehmen. Der Sozialstaat darf reichen Kindersegen nicht zum Verhängnis werden lassen. Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.9.1997 - 1 S 103/96 -, AuAS 1998, 74 ff.: eine Abweichung vom Regelversagungsgrund der Sozialhilfebedürftigkeit kann bei einer elfköpfigen ausländischen Familie gerechtfertigt sein, wenn die große Mehrheit der Familienmitglieder aufgrund ihres Alters oder wegen der Sorge für die Familie keiner entgeltlichen Tätigkeit nachgehen können.

Neu:

Hubert Heinhold  
**Ausländerrecht**

Grundlagen für die Praxis  
Eine aktuelle Einführung in die  
Grundzüge des Ausländerrechts.  
Inhalt: Staatsangehörigkeitsrecht,  
Aufenthaltstitel, Familiennachzug,  
Aufenthaltsbeendigung.

Themenheft des Flüchtlingsrat. Zeitschrift  
für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen.  
Ausgabe 1/99, H. 58, Febr. 1999, DIN A 5  
Bezug über: Nieders. Flüchtlingsrat e. V  
Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim  
Einzelpreis: 15 DM plus Versandkosten

Neu:

Georg Classen/  
Elisabeth Strothmann

**Das Leistungsrecht  
Grundlagen für die Praxis.**

Ein aktueller, umfassender Überblick  
über die Leistungsansprüche von  
Flüchtlingen ohne gesichertes Bleiberecht  
nach dem AsylbLG und BSHG.  
Mit Auslegungshinweisen zum AsylbLG,  
Rechtsdurchsetzung bei Leistungsver-  
weigerung, Musteranträgen und aktueller  
Rechtsprechungsübersicht

Themenheft des Flüchtlingsrat. Zeitschrift  
für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen.  
Ausg. 2/99, Heft 59, März 1999, DIN A5  
Bezug über: Nieders. Flüchtlingsrat e. V  
Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim  
Einzelpreis: 15 DM plus Versandkosten

# "...stößt viele Menschen und Behörden vor den Kopf"

Ludwig Seiberl

## Erfolgreich verhinderte irakisch-kurdische Familienzusammenführung

Herr F. G. ist im Jahre 1945 in Suleimaniya/Irak geboren, er ist kurdischer Volkszugehörigkeit. Im Februar 1997 flüchtete er – zusammen mit einem Sohn – in die Bundesrepublik und beantragte politisches Asyl. Zur Begründung gab er an, Mitglied der Kurdischen Sozialdemokratischen Partei gewesen zu sein und von der DKP gesucht zu werden, da er sich geweigert habe, für die DKP zu arbeiten. Parteimitglieder, die als Spione in seiner Partei tätig gewesen seien, hätten Namen der Mitglieder an die DKP verraten. Am 12.01.97 hätten Angehörige der DKP in sein Haus in Darbandikhan eindringen wollen, dabei sei eine seiner Töchter erschossen worden. Mit Bescheid vom 11.03.97 wurde er vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als politischer Flüchtling anerkannt und festgestellt, daß Abschiebungshindernisse gem. § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Als Asylberechtigter wurde er abgelehnt, da er seine Einreise auf dem Luftwege nicht zweifelsfrei nachweisen konnte.

Mit seiner Abschlusssmitteilung vom 16.04.97 stellte das Bundesamt fest, daß die Anerkennung als Flüchtling nach § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak als unanfechtbar gilt. Die Bestandskraft dieses Bescheides trat am 02.04.97 ein.

Am 13.05.97 erhält Herr G. von der Ausländerbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einen Reiseausweis mit einer Aufenthaltsbefugnis, die zunächst auf ein Jahr befristet ist.

Am 15.05.97 beantragte er beim Arbeitsamt Neumünster eine Arbeitslaubnis, die am 28.05.97 unbefristet erteilt wurde.

Mit Antrag vom 29.10.97 stellt Herr G. über das Diakonische Amt des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für seine Ehefrau M. A. und 6 Kinder. Es werden Originalpersonalausweise der Ehefrau, der Kinder und die Originalgeburtsurkunden nebst Übersetzungen aller Dokumente vereidigter Dolmetscher vorgelegt. Der in Kopie vorliegende irakische Reisepaß M 05... von Frau M. A. kann für eine evtl. Ausreise aus dem Irak nicht mehr benutzt werden, da die Serie M im Irak ungültig wird. Die Beschaffung eines neuen Reisepasses der Serie N wird notwendig und verursacht hohe Kosten von ca. 4.000 DM.

Mit Schreiben vom 10.03.98 teilt die Ausländerbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde Herrn G. mit, daß von der Deutschen Botschaft in Ankara ein Visa-Antrag zur Zustimmung eingegangen sei, die Ausländerbehörde aber die Verwandtschaftsverhältnisse der Antragsteller als nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen ansieht. Sie empfiehlt die Durchführung eines Speicheltests und gibt die Kosten mit ca. 230 DM pro Person an, die von Herrn G. zu tragen seien. Als weitere Bedingung für die Erteilung von Visa wird das Vorhandensein einer ausreichend großen Wohnung genannt.

Ludwig Seiberl ist Flüchtlings- und Migrantenberater des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Rendsburg.

Mit Schreiben vom 01.04.98 weist die Ausländerbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde Herrn G. darauf hin, daß die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara nicht in der Lage sei, die Legalisation der eingereichten Dokumente vorzunehmen. Daher empfiehlt die Ausländerbehörde nochmals die Durchführung von Speicheltests zum Nachweis der Abstammung und als Voraussetzung für deren Zustimmung zur Visa-Erteilung. Ein Betrag von DM 1.840,- wird Ende April an die Universität Münster überwiesen.

Am 05.05.98 stellt die Ausländerbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde eine Zustimmung gem. § 11 DVAuslG zur Visumserteilung an Ehefrau M. und 6 namentlich aufgeführte Kinder unter Vorbehalt aus. Der Vorbehalt beinhaltet, daß die Speicheltests zweifelsfrei Aufschluß über das Verwandtschaftsverhältnis geben.

Mit Schreiben vom 15.05.98 stellt die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland für Frau M. A. eine Bescheinigung für die türkisch-irakische Grenze aus und bestätigt, daß sie und ihre Kinder zur Deutschen Botschaft nach Ankara gebeten werden.

Mit DNA-Gutachten vom 31.08.98 stellt das Rechtsmedizinische Institut der Universität Münster fest, daß kein Zweifel an der Vaterschaft von Herrn G. bestehe, und Frau M. A. ebenfalls zweifelsfrei die Mutter der 6 aufgelisteten Kinder sei.

Am 27.08.98 wurde vor dem Verwaltungsgericht Schleswig über die Klage wegen Zuerkennung der Asylansprüche nach Art. 16 GG verhandelt. Herr G. konnte nicht zur Verhandlung erscheinen, er befand sich gerade in Ankara bei seiner Familie. Er hatte vorher um Verlegung des Termins gebeten, dies wurde jedoch vom Gericht abgelehnt. Die Klage wurde abgewiesen.

Herr G. kommt aus Ankara zurück und informiert uns, daß die Deutsche Botschaft den neuen Reisepaß von Frau M. A. mit der Nr. N 100... nicht akzeptiert, da er ge- oder verfälscht sei. Eine Antwort auf die Frage, an welchen Merkmalen die Botschaft diese Verfälschung festmache, bekommen wir jedoch nicht. Herr G. erklärt uns gegenüber, daß er nicht an eine Fälschung glauben könne, da der Reisepaß in Bagdad von einem Verwandten im Paßamt beantragt und dort auch in Empfang genommen worden sei.

Herr G. legt einen Haftbefehl des Präsidialamtes der Sicherheitsdirektion Taamim vom 08.06.98 vor, den seine Ehefrau aus dem Irak mit in die Türkei gebracht und Herrn F. übergeben hat. Der Weg, wie Herr G. und seine Ehefrau zu diesem Haftbefehl gekommen sind, kann lückenlos dargestellt werden. Er wurde dem Rechtsanwalt von Herrn G. übergeben, dieser sah bislang keine Gelegenheit, ihn in das Verfahren einzubringen. Außerdem seien die Gerichte sehr skeptisch gegenüber Schriftdokumenten aus dem Irak.

Die Deutsche Botschaft in Ankara teilt mit Schreiben vom 15.12.98 mit, daß die Zustimmung zur Erteilung der Visa an Frau M. A. und ihre Kinder vorliegt. Bereits am 03.11.98 habe die Botschaft die Ausstellung von Reisedokumenten beim Auswärtigen Amt beantragt, der Bundesminister des Innern müsse ebenfalls zustimmen.

Mit Schreiben vom 08.01.99 teilt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Herrn G. mit, daß ein Verfahren auf Widerruf der Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG eingeleitet wurde, das Bundesamt gab ihm einen Monat Zeit, sich dazu zu äußern.

Mit Bescheid vom 03.02.99 hebt das Bundesamt die Anerkennung nach § 51 Abs. 1 AuslG auf und stellt fest, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht vorliegen. Gegen diesen Bescheid hat der Herr G. vertretende Rechtsanwalt Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig eingereicht.

Damit haben Frau M. A. und die sechs Kinder auf absehbare Zeit keine Chance, mit legalen Mitteln aus der Türkei in die Bundesrepublik einzureisen. Seit der Anreise nach Ankara zum Zwecke der Abgabe einer Speichelprobe halten sie sich in der Nähe von Ankara auf und werden von Herrn G. mit finanziellen Mitteln versorgt. Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaften durch das Bundesamt und damit die Zerschlagung der Chancen auf Familienzusammenführung auf absehbare Zeit bringt nicht nur die Familie G. in Verzwweiflung, sondern stößt auch viele Menschen und Behörden, die Herrn G. bisher geholfen haben, vor den Kopf, allen voran das Amt Wittensee und die AWO in Gettorf, wo Herr G. Arbeit und große Unterstützung durch seine Arbeitskollegen fand.

## Weisungslage in Schleswig-Holstein zur Familienzusammenführung irakisch-kurdischer Flüchtlinge

Seit Juli 1998 gilt in Schleswig-Holstein eine Weisung, die anerkannten irakisch-kurdischen Flüchtlingen für den Fall mit einem Widerrufverfahren ihrer Anerkennung bedroht, sobald sie die ihnen gemäß Ausländergesetz zustehende Zusammenführung mit ihren im Heimatland verbliebenen Ehepartnern und minderjährigen Kindern per Einreise in die Bundesrepublik Deutschland beantragen. Diese Weisungslage, die der Flüchtlingsrat in Teilen als rechtswidrig einschätzt, geht auf eine Absprache zwischen den Innenministern des Bundes und der Länder zurück. Nachdem Schleswig-Holstein im Sommer letzten Jahres als eines der ersten von nur einigen Bundesländern mit diesem erschreckend restriktiven Erlaß herauskam, soll eine entsprechende Weisungslage inzwischen angeblich in allen Bundesländern herrschen. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein fordert weiterhin die Zurücknahme dieser inhumanen Verordnung und fordert die Landesregierung darüber hinaus auf, sich bundesweit für eine Humanisierung der Erlaßlage bzgl. irakisch-kurdischer Familienzusammenführungen einzusetzen.

Martin Link



# Päckchenaktion und Post aus Bosnien

Gertrud Tammerna

Durch den Briefkontakt mit den aus Ahrensburg in ihre bosnische Heimat – kleine Dörfer im geteilten Bezirk Una Sana bei Sanski Most auf dem Gebiet der bosnisch-kroatischen Föderation – im Herbst/Winter '97 zurückgekehrten Kriegsflüchtlinge wissen wir um deren wirtschaftliche Unsicherheit durch Arbeitslosigkeit, die im Sommer durch eine Dürrezeit und im Winter durch das harte Klima noch erschwert wird. Dazu erfahren wir, daß die auch im Krieg dort Gebliebenen noch größere Not haben. Wasser muß vom Brunnen geholt werden - die uns bekannten Flüchtlinge sind vorwiegend Selbstversorger mit landwirtschaftlichem Kleinanbau und Kleinvieh. Die zerstörten Häuser konnten mit Hilfe holländischer Hilfsorganisationen repariert oder auch provisorisch vor dem Winter errichtet werden. Die Aussichten, Perspektiven sind gering

und die Sorge um längerfristige Stabilität belastend. Junge männliche Heimkehrer werden zum bosnischen Militär eingezogen, und die islamischen Strukturen (Koranschule, Moschee,...) werden finanziell auch von ausländischen Geldgebern gefördert. Die früher in der Gegend verwurzelte multiethnische Realität ist verstört; die Dörfer sind nun nach Religionen/Ethnien getrennt.

Um in diese Situation etwas Hoffnung und Erleichterung zu bringen, an der auch die immer dort gebliebenen teilhaben sollten, entstand die Idee einer Winterpäckchenaktion: Von hier noch wohnenden Angehörigen erhielten wir Adressen aus deren gesamten Heimatdorf, also nicht nur von Verwandten, sondern auch Nachbarn, Bekannte. Mit Handzetteln und Pressemitteilungen verbreiteten wir Informationen über die Möglichkeit, Päckchen mit Lebensmitteln, kleinen

Gebrauchsartikeln und Pflegemitteln an persönliche Adressen zu versenden. Den Absendern konnten wir Informationen über die persönliche und allgemeine Situation ihrer Empfänger (Familie) mitteilen. Da die Rückkehrer hier gut Deutsch gelernt hatten, konnten auch Mitteilungen und Karten beigelegt werden mit deutschem Text. Ein sogenanntes Economy-Päckchen mit dem kleinen grünen Zollaufkleber kostet derzeit auf dem Landweg (Laufzeit 2-3 Wochen) DM 12, bei einem Höchstgewicht von 2 kg (Maße  $L+b+h=90$  cm); allerdings ist es nicht versichert, doch die telefonischen und brieflichen sehr dankbaren Rückmeldungen bestätigten, daß wohl alle Sendungen angekommen sind. Dadurch waren die Absender motiviert, den Kontakt zu halten und fortzuführen, obwohl solche Päckchen weder subventioniert sind noch Spendenquittungen dafür



erstellt werden (was mit bürokratischem Aufwand vielleicht möglich wäre ...).

Auch für die hier lebenden Exilbosnier bedeutet diese Aktion eine ideelle Unterstützung, denn die Sorgen um das Wohlergehen ihrer Landsleute daheim drücken schwer bei geringen Unterstützungsmöglichkeiten.

So möchte ich auch gern andere Gemeinden und Flüchtlingsbegleiter motivieren, solche oder ähnliche Aktionen durchzuführen und Kontakte fortzusetzen bzw. neu aufzubauen. Vielleicht entstehen durch solche Verbindungen auch Ansätze zu Aufbau, anderen Projekten - auf jeden Fall bedeuten sie Unterstützung aus kleinen Beiträgen zum Frieden und die Möglichkeit zur Information über die Situationen vor Ort.

Adressen von bedürftigen Empfängern, die Sie beschenken können, erfahren Sie unter der Anschrift des Freundeskreises für Flüchtlinge in Ahrensburg (Königstr. 7, 22926 Ahrensburg) oder unter der Telefonnummer der Autorin: 04102/54399. Umgekehrt können Sie sich gerne auch an uns wenden, wenn Sie Adressen von Leuten aus der dort lebenden Bevölkerung kennen, die ein solches Päckchen brauchen.

## “Liebe Gertrud!”

### OKREC Okt. 1997

Gott sei Dank uns geht es gut. L. geht zur Schule mit Bus. Und zur Zeit lernt sie gut. Jeden Tag um 7 Uhr morgens geht sie, und kommt um 12 Uhr manchmal sogar später. S. ist immer bei mir, weil bei uns gibt es kein Kindergarten. Aber ihm ist nicht langweilig, weil es hier viel Kinder in Nachbarschaft hat, und spielt mit allem....

Das Leben hier ist ganz schwer. Arbeit gibts hier nicht und geld natürlich gar nicht. Ich und S. renovieren zur Zeit Mamas haus, unserer muß noch warten, auf besseren Tagen, manchmal wünsche ich mir zurück zu kehren nach Deutschland, aber das geht dann irgendwie ganz schnell vorbei. Entlich schönes Gefühl hier zu leben bei Familien zu sein und Freunden....

Hier ist alles 2 mal Teurer als da bei euch, und das trifft uns alle am meisten. In unserem Dorf haben wir zwei kleine Geschäfte für Lebensmittel, alles andere ist in der Stadt LS MOST. Manchmal haben wir hier kein Licht und Wasser auch nicht. In dieser Zeit wo ich ihnen schreibe, schneit es draußen zum ersten mal, und mit Schnee kommen auch Schwierigkeiten. Fotos habe ich hier nicht und was anderes auch nicht. Flüchtlinge kommen auch viele zurück, und in unserem Dorf sind fast alle da. Jetzt sollen Serben auch zurückkehren die hier früher gewohnt haben, aber meisten gefällt es nicht und kommen nicht. Serben die unseren Leute umgebracht haben usw. kommen bestimmt nie wieder in ihrem Leben hier her.

### OKREC Sept. 1998

Uns geht es gut meine ich mit Gesundheit, aber alles andere ist einfach eine nichts. Arbeit in der Firmen gibts nichts, alles was die Leute rum erzählen, das es Arbeit hier gibt, sind nur Lügen. Es ist schon ein Jahr, das wir hier sind und haben nicht mal nirgendwo ein Pfennig verdient. Wir leben noch davon was wir uns aus Deutschland gebracht haben und so von Tag zur Tag, ich hoffe sie verstehen mich nicht falsch, aber ich versuche nur die Wahrheit zu sagen. Ganze Sommer arbeiten wir hier das wir wenigstens über Winter irgend wie durchkommen. Bei uns in Garden ist nicht nur Salat, Zwiebeln usw. sondern vieles mehr, z. B. Mais, Bohnen, Kartoffeln, Zwiebeln, Weißkohl und noch vieles. Außerdem mußten wir Gras für die Kuh besorgen auch damit sie über ganzes Winter zu essen hat. Jetzt wissen sie was wir so über Sommer hier machen. Hier gibts keinen Tag Pause, es ist egal ob Montag oder Sonntag ist. Manchmal denke ich und bin sofort in Ahrensburg mit meinen Gedanken, ich sehe alle Straßen dann vor mir, Geschäfte, Kinderspielplatz. S. Firma und alle die Frauen da wo ich gearbeitet habe, fehlen mir am meisten. Ich hoffe sie werden mich verstehen vieso ich das schreibe. Geld spielt eben überall die wichtigste Rolle und bei uns auch. Aber es gibt ärmere Leute und wenn ich sehe wie die leben, dann beruhige ich mich. Alle Leute die hier waren in Bosnien oder Croatien waren haben garnichts, und die haben gar nichts mit gebracht, Möbel oder so was.

Manchmal sage ich das vielleicht bessere Tagen kommen, aber bis die kommen wirds bestimmt dauern. Ich alleine kann hier nichts ändern. L. geht zur zweite Klasse und jetzt geht sie hier bei uns in der dorf zur Schule. Sie fährt nicht mehr mit Bus. S. ist immer zu hause hat aber viele Kinder und ist dauernd am spielen. Die Kinder denken und sprechen über Deutschland und die schöne Zeiten die sie da verbracht haben. Wir sprechen öfter über euch, weil man kann nicht so gute Freunde wie sie überall finden....

### OKREC Febr. 1999

Hier bei uns ist kalt mit 80 cm Schnee. L. ist zu Zeit auf Winterferien bis 8.2. und zu Zeit erholt sie sich von der Schule. S. arbeitet seit 3 Monaten. Sie erinnern sich bestimmt an Frau C. aus Lübeck. Sie hat mit ihren Man Geschäft aufgemacht, und zwar Geschäft für Lebensmittel und Möbel, und hat S. in Platz angeboten. Monatlich verdient er 400 DM. Er arbeitet von 8 bis abends spät. Er packt ein in Geschäft, fährt Möbel alles eben was man inn einem Geschäft macht. Es ist so hier bei uns. Wir wurden alles gerne machen nur damit man Arbeit hat, aber hier ist das leider am schweresten ein Arbeitsplatz zu finden. Keine Arbeit aber alles ist teuer. Und die Leute die auch arbeiten, können nicht mal das wichtigste für Leben kaufen.

Sylt -

## Kosovo-Albaner fast verhungert

Uwe Tschanter

Der FLÜCHTLINGSRAT S.-H. hat Anfang April 1999 von Herrn X. Kenntnis erlangt, der wegen eines **"hungerbedingten epileptischen Krampfanfalls"** in das Krankenhaus in Westerland eingeliefert wurde, weil ihm keinerlei Sozialhilfe mehr ausgezahlt wurde. Die ursprüngliche Behauptung dazu war, man habe ihm Mitte März "eine Fahrkarte nach Pristina ausgehändigt."

Das Zusammentreffen derartig schwerer Vorwürfe und die räumliche Nähe zur Insel hat mich veranlaßt, tätig zu werden. Ich habe den Betroffenen am 10. April im Krankenhaus in Westerland zusammen mit einem Dolmetscher aufgesucht und von ihm inzwischen die Erlaubnis erhalten, seine Geschichte anonym zu veröffentlichen.

Herr X ist Albaner und stammt aus dem Kosovo. Er ist am 19.05.1972 erstmalig (als Gastarbeiter) in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist und erhielt nach zunächst zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnissen ab 11.12.1989 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Die Probleme rühren daher, daß Herr X einen halbjährigen Aufenthalt in Jugoslawien um eine Woche (!) überzogen haben soll und deshalb bei seiner Rückreise die Aufenthaltsgenehmigung Anfang des Jahres 1995 erloschen war. Dies ist der Ausländerbehörde sofort nach drei Jahren (!) aufgefallen und führte dann letztlich dazu, daß Herr X. am 22.10.1998 - also nach 27 Jahren Aufenthalt (ausschließlich auf der Insel Sylt) - eine Ausreisepflicht mit der Androhung der Abschiebung erhielt, deren Vollzug bis zum 20.4.1999 ausgesetzt wurde, was mit einer entsprechend befristeten Duldung verbunden war. Gegen die Ausreisepflicht legte Herr X. Widerspruch ein. Sein Widerspruch wurde im Februar 1999 negativ beschieden. Dagegen läuft inzwischen ein Klageverfahren.

Leider hat wohl die Ausländerbehörde versäumt, dem Sozialamt etwas von der Duldung bis zum 20.4.1999 mitzuteilen, oder diese Tatsache ist irgendwo auf dem Behördenweg verlustig gegangen. Das Präkäre daran war, daß Herr X. keinerlei Sozialhilfe mehr erhielt. Er konnte

sich im Herbst zunächst noch durch etwas Hilfe im Garten über Wasser halten. Die Nichtgewährung der Sozialhilfe hatte dann aber zur Folge, daß er jetzt schließlich vor Hunger zusammengebrochen ist. Er hatte epileptische Anfälle, die mit einer Zuckerkrankheit zusammenhängen, die wiederum regelmäßige Nahrungszufuhr erfordert. Dies führte zu seiner Einweisung in das Krankenhaus in Westerland.

Ohne Hilfe blieben Herrn X. nach seiner Entlassung nur Leistungen der "Sylter Tafel", die er in Form von Naturalien als Almosen erhalten sollte, um sich Essen zubereiten zu können (angeregt von einem Betreuer).

Nach seinen Angaben ist/war die Zuckerkrankheit in Jugoslawien nicht zu behandeln (?). Da aus seinem Paß der eindeutig albanische Name und der Geburtsort hervorgeht, dürfte er in der jetzigen Atmosphäre von Hass und Gewalt sowieso nirgendwo in Jugoslawien mehr Arbeit finden, um sich auch nur annähernd die finanziellen Mittel für die notwendigen Medikamente zu erarbeiten.

Herr X. wurde nach Verlust seiner alten Wohnung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen, die durch engagierte befreundete Personen dann wenigstens mit Strom und Wasser ausgestattet wurde. Woher er die Kosten für seine "Luxusunterkunft" für den Monat März anteilig in Höhe von DM 49.- und dann weiter in Höhe von DM 98.- nehmen sollte, ist ihm und allen weiteren, die mit dem Fall befaßt sind, schleierhaft oder auch völlig egal.

Die Unterstellung, man habe ihm "eine Fahrkarte nach Pristina ausgehändigt", läßt sich in dieser Form nicht aufrechterhalten, es war wohl eher so, daß man ihm sagte, "wir haben nichts mehr für Sie, nicht einmal Fahrkarte nach Pristina". So richtig zu belegen ist weder die eine noch die andere Version.

Die Asylbetreuung des Kreises Nordfriesland hat sich nach entsprechender Unterrichtung mittlerweile der Sache angenommen, der schriftliche Verweis auf die erteilte Duldung im Widerspruchsbescheid des Kreises Nordfriesland führte dann wieder zur Gewährung von Sozialhilfe - jedenfalls bis zum 20.04. d. J.

Die Situation kann kaum befriedigen. Herr X. hat 18 Jahre Beiträge in Renten- und Krankenversicherung eingezahlt, zwei schwere Betriebsunfälle bei seiner Arbeit mit Schädigung des Schultergelenkes und Verschütten bei Bauarbeiten hinter sich gebracht und lebt seit 27 Jahren in Deutschland. Ob er jemals wieder arbeitsfähig sein wird, ist mir unbekannt.

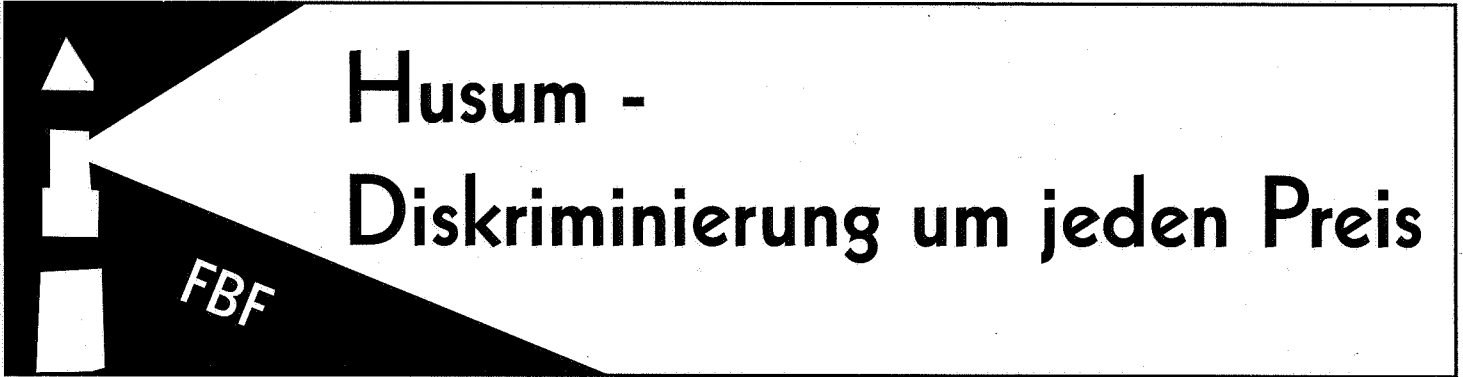
Durfte Herrn X. die Aufenthaltserlaubnis wirklich entzogen werden?

Abgesehen von den gesamten, menschlich bitteren Umständen sind die Visa im Paß auch derart unleserlich, daß ich den Vorwurf der Überziehung des Aufenthaltes nicht nachvollziehen konnte. Wenn wirklich eine eindeutige und gravierende Überziehung der Wiedereinreisefrist vorgelegen hätte, erhöhe sich auch die Frage, warum die Ausländerbehörde erst jetzt die Aufenthaltsgenehmigung einzieht und die Ausreise androht (deren Vollzug im Moment von der Entwicklung überholt ist). Schließlich ist noch offen, und ob und unter welchen Umständen die Zuckerkrankheit des Herrn X. in Jugoslawien behandelbar war oder ist.

Ich erinnere daran, daß Asylsuchenden aus dem Kosovo noch im Februar derartige Behinderungen und Einschränkungen ihres Lebens generell als "offensichtlich unbegründet" nicht abgenommen wurden. Ich persönlich halte dies für ein starkes Stück. Auch, daß die Rechtsabteilung des Kreises Nordfriesland noch am 08.02.99 selbst in diesem prekären Fall in totaler Ignorierung sämtlicher Nachrichten und völliger Außerachtlassung der Entwicklung im Kosovo einen derart unsensiblen Widerspruchsbescheid erstellt. Die Frage evtl. Abschiebungshindernisse stellt sich jetzt allerdings nicht mehr.

Die von mir schon stark zurückgenommene Schilderung der Lebensumstände des Herrn X. sollte uns alle noch einmal zum Nachdenken veranlassen, wie mehrere ungünstige, unglückliche und gewollte Faktoren zusammen einen Menschen kaputt machen können.

Ich jedenfalls habe bisher nie glauben können, daß in Deutschland jemand auf der Straße verhungert, und ich werde mich damit auch nicht abfinden.



# Husum - Diskriminierung um jeden Preis

FBF

Antwort des KREIS  
NORDFRIESLAND vom 25.01.1999 auf  
Schreiben des FBF ("Fremde brauchen Freunde",  
Husum) vom 7.12.1998 (s. Schlepper Nr.6):

Betrifft: Anwendung des  
Asylbewerberleistungsgesetzes im Kreis Nordfriesland

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr  
geehrter Herr Tschanter,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom  
07.12.1998 sowie für die Übersendung Ihrer  
Verbandszeitschrift und bedauere gleichzeitig, daß  
meine Antwort darauf sich zeitlich etwas verzögert  
hat.

Zur Sache selbst sehe ich heute keine  
Veranlassung, von der bisher geübten Praxis  
abzuweichen und den gesamten Bedarf für den  
Personenkreis in Barleistungen zu erbringen.

Ich erspare es mir, erneut meine Haltung in dieser  
Frage zu begründen und verweise in diesem  
Zusammenhang auf den bisherigen Schriftwechsel,  
zuletzt auf mein Schreiben vom 09.02.1998.

Ich bitte darüber hinaus um Verständnis, daß ich  
aus datenschutzrechtlichen Gründen Ihnen keine  
konkreten Vorfälle offenbaren kann, die mich auch  
veranlassen, bei meiner verfügbaren Praxis über die  
Gewährung der einzelnen Hilfen zu bleiben.

Zum Kostenaufwand im Zusammenhang mit der  
Gewährung von Teilleistungen durch Gutscheine  
bleibt festzustellen, daß sich dieser zwischen  
10.000 DM und 16.000 DM jährlich für ca.  
500 Personen bewegt, der sich zum größten Teil  
als Verwaltungsaufwand auf die Ämter, Städte und  
Gemeinden des Kreises verteilt und nur ein geringer  
Anteil für die Personen, die in der  
Gemeinschaftsunterkunft in Niebüll untergebracht  
sind, den Kreis Nordfriesland mit ca. 800 DM  
jährlich belasten.

Ich halte diesen Kostenaufwand im Hinblick auf den  
konkreten Gesetzesauftrag für noch angemessen.

Eine Diskriminierung des Personenkreises kann ich  
nicht erkennen, da das Asylbewerber-  
leistungsgesetz in seiner aktuellen Fassung nicht für  
verfassungswidrig erklärt worden ist.

Gleichwohl würde ich es bedauern, wenn es  
Personen oder Personengruppen gäbe, die sich  
durch die Art der Leistungsgewährung beschwert  
fühlen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Olaf Bastian/Landrat

Antwort des FBF vom 27.03.99:

Sehr geehrter Herr Dr. Bastian!

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 25. 01. d.  
Jahres. Der Briefwechsel zieht sich nun über ein Jahr  
hin. Bei unserem Gespräch im Herbst 1998 ließen  
Sie Betroffenheit und Dialogbereitschaft erkennen,  
von Ihrer Seite sollte "der Dialog nicht beendet  
sein und weitergehend diskutiert" werden.

Sie ließen uns in dem Glauben zurück, angehört  
und verstanden worden zu sein.

Ihrer damaligen Bitte, Ihnen Einzelfälle von  
Diskriminierungen zu belegen, haben wir durch  
Übersendung einer entsprechenden detaillierten  
Liste mit 45 Unterschriften einer  
Bevölkerungsgruppe entsprochen. Es wäre uns ein  
Leichtes gewesen, diese Liste fortzusetzen.

Warum Sie – trotz der Ihnen zur Verfügung  
gestellten Argumentationshilfen – den Dialog nun  
für beendet erklären und dann auch noch auf Ihren  
Brief vom 09. 02. 98 (!) verweisen, ist uns  
unverständlich. Gerade in diesem Brief haben Sie  
davon gesprochen, daß sich diese Lösung "in der  
Praxis bewährt" habe. Den Beweis dafür sind Sie  
schuldig geblieben.

Klarheit bei unserem persönlichen Gespräch hätte  
es auch gebracht, wenn Sie sich gleich dort auf Ihre  
Position in dem angesprochenen Brief  
zurückgezogen hätten, nämlich daß es für Sie "keine  
Veranlassung gibt, meine Rechtsauffassung zu  
ändern".

Auch wir möchten nicht mehr erneut begründen.  
Ergänzend zu dem bisher geführten fruchtlosen  
Schriftverkehr möchten wir darauf hinweisen, daß  
jetzt auch der Kreis Pinneberg nach Ostholstein zu  
einer modifizierten Auszahlung von Bargeld statt  
Sachleistungen übergegangen ist.

Das entsprechende Rundschreiben dazu ist als  
Anlage 1 beigefügt.

Wir verweisen hier besonders auf den § 4  
"Leistungsgewährung in besonderen Fällen." Ihre  
Andeutung, keine konkreten Fälle offenbaren zu  
können, die Sie veranlassen, bei Ihrer Haltung zu  
bleiben, wird damit gegenstandslos. Bei Mißbrauch  
der Leistungen kann nach wie vor die  
Gutscheinregelung angewandt werden.

Auch Ihre Darstellung der Kosten der bisherigen  
Regelung ist unvollständig. Wir verweisen dazu auf  
Seite 28 unserer Verbandszeitschrift Nummer 6  
Frühjahr 1999, in der neben dem an Sie

gerichteten Brief anlässlich der Regelung in  
Ostholstein ein Vertragsmuster der Firma Sodexho  
abgedruckt ist.

Hier wird für alle Leistungen der Warengutscheine  
ein Satz von 2,75 % aufgeführt. Der sinnlose  
Verwaltungsaufwand ist in dieser Rechnung nicht  
enthalten. Bei unserem letzten Gespräch hatte  
Ihnen das Kreissozialamt unrichtige, nur auf die  
Gemeinschaftsunterkunft Niebüll bezogene Kosten  
genannt. Mir ist bekannt, daß mehrere Anfragen im  
Sozialausschuß nach den tatsächlichen Kosten  
weder durch Herrn Claußen noch durch Herrn  
Haase auch nur annähernd nachvollziehbar,  
geschweige denn befriedigend beantwortet  
wurden. Zu Ihrer weiteren Information erhalten Sie  
eine Kopie der Drucksache 14/1983 zu einer  
kleinen Anfrage des Abg. Peter Lehnert (CDU)  
betr. AsylBwLG.

Selbst Kosten in Höhe von DM 10.000 bis  
16.000 (!), die nach Ihrer Darstellung auf jeden  
Fall dem Kreis sowie den Gemeinden entstehen,  
sind angesichts der knappen öffentlichen Mittel  
nicht zu verantworten und nur als Verschwendung  
zu bezeichnen.

Nach Ihrem Brief vom 25. 01. d. J. sind Sie nicht  
willens, die in Ostholstein und jetzt auch Pinneberg  
angewandte Regelung auch nur zu prüfen. Die von  
Ihnen im Gespräch mit uns noch durchaus  
eingeständete und mittlerweile vielfach von uns  
belegte Diskriminierung wollen Sie nicht mehr  
wahrhaben.

Im Gegenteil: Der Kreis Nordfriesland läßt sich die  
ungastliche Behandlung der Flüchtlinge etwas  
kosten! Hier wird bewußt eine Herabsetzung von  
benachteiligten Randgruppen der Gesellschaft zu  
Lasten des Steuerzahlers durch Sie unnachgiebig in  
Kauf genommen. Wir akzeptieren das nicht!

Viele unserer Aktionen zur Verbesserung des  
Zusammenlebens Einheimischer und der Flüchtlinge  
waren Ihnen willkommen.

Ihre dazu bisher entgegenkommende Haltung steht  
im eklatanten Widerspruch zu der rigiden  
Umsetzung des AsylBwLG. Es wird Zeit, daß  
dieses Problem in der Öffentlichkeit diskutiert wird.

Mit freundlichen Grüßen für  
FREMDE BRAUCHEN FREUNDE



## Norderstedt – Leben im Container

Als Anfang der 90er Jahre vermehrt Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, haben viele Schleswig-Holsteiner Gemeinden - wie in Norderstedt - für diese Behelfsunterkünfte in Containerbauweise errichtet.

Hier wohnen die Menschen seitdem in zumeist drangvoller Enge, einige schon seit über sieben Jahren. Die Menschen aus zeitweise 20 unterschiedlichen Herkunftsländern leben in diesen Gebäuden 24 Stunden täglich. Alleinstehende junge Männer Tür an Tür mit Familien oder sogar alleinerziehenden oder ebenfalls alleinstehenden Frauen. Die entstehenden Konflikte sind vielfältig. Manchmal werden aus Unterbringungsnot heraus auch noch Spätaussiedler und Obdachlose einquartiert. Dies schafft zusätzliche Reibungsflächen zwischen den Betroffenen.

Familien leben hier z.T. jahrelang in einem Zimmer. 9-qm-Zimmer sind zur Belegung mit zwei Personen, 19-qm-Zimmer mit bis zu vier Personen vorgesehen. Kinder werden zwar in den umliegenden Krankenhäusern zur Welt gebracht, die Kleinkinder wachsen aber in diesen Unterkünften auf. Viele sind von Geburt an chronisch krank. Es gibt innerhalb der Häuser keine Spielbereiche außer den Zimmern der Familie. Jegliche Privat- und Intimsphäre ist im wahrsten Sinne des Wortes auf den Bereich der eigenen Bettkante reduziert. Die Schulkinder finden weder Platz noch ausreichend Ruhe für die Schulaufgaben. Schulschwierigkeiten, Lern- und Konzentrationsdefizite sind die unweigerliche Folge. Förderunterricht wird von schulischer Seite zwar angeboten, wird jedoch dem

vielfältigen Bedarf nicht immer gerecht. Ehrenamtliche Schulaufgabenhilfe-Gruppen versuchen hier Entlastung zu schaffen.

Die starke Belegung bei großer kulturellen Durchmischung, das Fehlen von Gemeinschaftsräumen, die regelmäßig defekten, total überlasteten Sanitärbereiche und die technisch unzureichend ausgestatteten Küchen erschweren das Einhalten hygienischer Mindeststandards. Über Jahre andauernde Durchfeuchtung, Überheizung bei fortwährender Zugluft, dazu der auch nachts erhebliche Lärmpegel macht Menschen krank - Ungeziefer und regelmäßige nutzlose Insektenvergasungsaktionen tun ein übriges. Ärzte berichten von einer spürbar zunehmenden Häufung von psychischen Leiden sowie Haut-, Atemwegs- und diversen Infektionskrankheiten, die man z.T. in Europa als ausgerottet wähte.

Vor diesem Hintergrund war die Freude unter den Bewohnern der Unterkünfte groß, als Bürgermeister Grote sich anlässlich des Tags der Menschenrechte im vergangenen Dezember öffentlichkeitswirksam für eine bauliche Alternative zu den bestehenden Häusern aussprach. Neue Unterkünfte sollen gebaut werden. Diesmal sind diese aber nicht in Behelfsbauqualität geplant. Der Bürgermeister betreibt nach eigenen Worten ein Projekt, nach dem feste Häuser mit einem, dem menschenwürdigen Wohnen angemessenen Standard in Norderstedt entstehen sollen. Eine bekannte große Wohnungsbaugesellschaft ist involviert und vom Staatssekretär Hartmut Wegener war anlässlich seines ebenfalls im Dezember stattfindenden Besuches in Norderstedt zu erfahren, daß das Kieler Innenministerium dieses Vorhaben unterstützt. Trotz vielfältiger Bemühungen von verschiedenen Seiten, zu diesem Thema verlaufs der letzten Monate mit

Bürgermeister H.-J. Grote in Kontakt zu kommen, konnten wir über den Fortgang der Planungen zur Errichtung menschenwürdigerer Flüchtlingsunterkünfte in Norderstedt allerdings bis heute nichts weiter in Erfahrung bringen.

Norderstedter Förderverein Flüchtlingshilfe e.V.

Nordelbischer Arbeitskreis  
Asyl in der Kirche:  
6. Juni 1999, 15<sup>00</sup> Uhr

### Sonntagsspaziergang zum Abschiebegefängnis Norderstedt-Glasmoor

Seit Februar 1994 besteht die Hamburger Abschiebehaftanstalt auf Schleswig-Holsteiner Boden in Norderstedt-Glasmoor.

Am Sonntag, den 6. Juni 1999, veranstalten Gemeinden aus dem Kirchenkreis Niendorf in Kooperation mit dem Nordelbischen Arbeitskreis Asyl in der Kirche gemeinsam einen Sonntagsspaziergang mit anschließender musikalischer Andacht vor dem Abschiebegefängnis. Treff: 15<sup>00</sup> Uhr an der Glasmoorstraße, Norderstedt.

Info: Norderstedter Flüchtlingsarbeit:  
040/526 26 88

### VI. Fußball-Wanderpokalturnier NORDERSTEDT INTERNATIONAL der Norderstedter Flüchtlingshilfe

Am Sonntag, den 4. Juli 1999, ab 12<sup>00</sup> Uhr, findet das Benefizfußballturnier zugunsten der Norderstedter Flüchtlingshilfe auf dem Kunstrasenplatz der Gesamtschule Lütjenmoor statt. NORDERSTEDT INTERNATIONAL wird seit 1994 jährlich vom Beauftragten für Flüchtlinge des Kirchenkreises Niendorf und dem Lichtblick, der Jugendsozialarbeit der Schalom-Kirchengemeinde, veranstaltet. Das Turnier führt jährlich einheimische Freizeitteams mit Mannschaften aus den Norderstedter Flüchtlingsunterkünften zusammen.

Anmeldung für Teams und Information:  
Bodo Müller Tel. 040/523 13 45



### Abschiebegefängnis Rendsburg verzögert

Die Planungen der Landesregierung, im September 1999 in Rendsburg ein Abschiebegefängnis in Betrieb zu nehmen, verzögern sich. Zur Zeit ist in dem Gebäude die schleswig-holsteinische Jugendarrestanstalt untergebracht. Für diese war ein Neubau in Boostedt bei Neumünster geplant. Die Gemeinde Boostedt hat das Vorhaben Ende April für die Landesregierung überraschend abgelehnt.

Jetzt plant das Justizministerium den Neubau einer Jugendarrestanstalt in Neumünster. Doch dazu müssen die Planungen von vorne beginnen, anschließend muss die Ratsversammlung dem Vorhaben zustimmen. Wie lange das Verfahren dauert, lässt sich im Moment nicht absehen.

Das Justizministerium will jetzt die für das Abschiebegefängnis vorgesehenen Haushaltsmittel in den Haushalt für das Jahr 2000 übertragen. Man hofft, im nächsten Jahr den Neubau in Neumünster und den anschließenden Umbau des hundert Jahre alten Gefängnisgebäudes in Rendsburg über die Bühne zu bringen. In Rendsburg sollen Gemeinschaftsräume des Jugendarrestes zu Zellen umgebaut, zusätzliche Küchen eingerichtet und das Gebäude ausbruchssicher gemacht werden. Dann sollen 48 Haftplätze für Männer und 8 Haftplätze für Frauen zur Verfügung stehen.

Für den 10. Juli plant das Netzwerk Asyl (Rendsburg) einen landesweiten Aktionstag gegen Abschiebung und gegen Abschiebehaft. Ein Vorbereitungstreffen dazu findet kurz nach Redaktionsschluss dieses "Schleppers" statt, die Ergebnisse können beim Flüchtlingsrat erfragt werden.

Reinhard Pohl

### Kirchenasyl Glinde beendet

Ende April ist das am längsten bestehende Kirchenasyl Deutschlands zuende gegangen. Seit dem 21. Dezember 1994, also seit viereinhalb Jahren, befand sich die Roma-Familie Daferoski in Glinde unter dem Schutz der ev.-luth. St. Johannes-Gemeinde. Die Familie war 1988 eingereist, um polizeilichen Übergriffen und der alltäglichen Diskriminierung in Mazedonien zu entkommen. Asylantrag und Asylfolgeantrag waren 1991 rechtskräftig abgelehnt worden.

Bis 1994 erhielt die Familie Duldungen, weil eine Petition beim Landtag eingereicht war, ein Verfahren in Straßburg lief und der schlechte Gesundheitszustand von Herrn Daferoski eine Abschiebung nicht erlaubte. 1994 flohen die Eltern mit ihren vier fast erwachsenen Kindern dann in die Kirche.

Während des viereinhalbjährigen Kirchenasyl scheiterten alle Möglichkeiten, ein Bleiberecht zu erreichen, nicht zuletzt an der harten Haltung des Kieler Innenministeriums. Außerdem startete die CDU vor einem Jahr eine brutale Kampagne gegen die Familie, was dazu führte, dass auch die inzwischen volljährigen Kinder das kirchliche Gebäude nicht mehr verlassen konnten (vgl. Schlepper Nr. 2, S. 28, Mai 1998).

Die Kirchengemeinde hat sich jetzt nach langen und schweren Diskussionen mit der Familie und in den Gremien dazu durchgerungen, das Asyl zu beenden und die Ausreise zu organisieren. Das Kieler Innenministerium hat einer Duldung bis Mitte Juli 1999 nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die Gemeinde bis dahin weiter für den Unterhalt der Familie aufkommt.

Reinhard Pohl

#### Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakte mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Oldenburger Str. 25

24143 Kiel

Tel. 0431 - 735 000 Fax 0431 - 736 077

Absender:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:
- als individuelles Mitglied  als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:

den Regelbetrag von 36 DM  
 den ermäßigten Betrag von 18 DM  
 den mir genehmen Betrag von .....DM  
 beitragsfreie Mitgliedschaft auf Antrag

Ich ermächtige den Flüchtlingsrat S.-H. e.V., diesen Betrag in halbjährlichen Raten von meinem folgenden Konto abzubuchen:

Konto Nr.: \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



.....

Im Juni 1998, während des Wahlkampfes für die Präsidentschaftswahlen und nach der Bekanntgabe des Ergebnisses, wurden Hunderte von Personen, unter ihnen Militärs, außergerichtlich hingerichtet. An den Stränden in Togo und Benin wurden Tote gefunden, auf dem offenen Meer vor Benin wurden mindestens vier Tage lang Leichen gesehen. Im Verlauf ihrer Untersuchungsmission hat die Delegation von amnesty international Gelegenheit gehabt, zahlreiche Personen zu befragen, darunter Fischer aus Togo und Benin sowie togoische Bauern, die auf den Feldern arbeiteten. Alle befragten Personen berichteten von ungewöhnlichem Flugverkehr von Flugzeugen und Helikoptern, die bisweilen in sehr geringer Höhe das offene Meer überflogen. Ehemalige Militärs, Mitglieder des Fallschirmjägerregiments, die nach Benin geflohen sind, haben an dem charakteristischen Geräusch des Flugzeuges der Marke Buffalo erkannt. Andere befragte Personen haben ebenfalls angegeben, daß kurz nachdem Flugzeuge aufgetaucht waren, an den Stränden Leichen gefunden wurden. Ein Fischer sagte folgendes aus: "In einer Entfernung von acht Kilometern vom Strand von Agué [in Benin] trieben Hunderte von Körpern auf dem Meer". Andere Zeugen bestätigten, daß am gleichen Ort drei Tage lang Leichen gesehen worden seien. Ein weiterer Fischer ergänzte die Informationen und berichtete: "Als ich die Netze herauszog, habe ich zwischen den Fischen Kadaver gefunden; einige der Kadaver waren mit Handschellen gefesselt, andere trugen Uniformen". Dieselben Informationen wurden von anderen Fischern, unter anderem in Grandpopo in Benin, gegeben. Diese ergänzten noch, daß die Opfer Einschußwunden aufwiesen und daß auch einige Militärs mit Handschellen gefesselt waren.

An einigen Orten in der Präfektur Lacs, z.B. in Agbodrafo, Kpémé und Aného, die an der togoischen Küste liegen, und nicht weit vom Hotel "Tropicana" entfernt haben ebenfalls Menschen bestätigt, daß "tote Körper, einige von ihnen mit Handschellen gefesselt, am Strand gelegen" hätten. Eine der befragten Personen bemerkte, eines der Opfer habe eine Banderole um den Arm getragen. Dieses Indiz (Zeichen der Zugehörigkeit zur Opposition bei Demonstrationen) sowie die Fesseln um die Handgelenke der Opfer, der Lärm der Flugzeuge und Helikopter, den die befragten Personen gehört haben, und die in niedriger Höhe das Meer überfliegenden Flugzeuge, lassen keinen Zweifel an der Identität der für diese außergerichtlichen Hinrichtungen Verantwortlichen aufkommen. In Togo verfügen nur die Sicherheitskräfte über Flugzeuge der Marke Buffalo, Helikopter und Handschellen.

.....

An einem Treffen mit dem togoischen Verteidigungsminister, bei dem die Delegation außergerichtliche Hinrichtungen und den wahrscheinlichen Einsatz von Flugzeugen vom Typ Buffalo und von Helikoptern thematisierte, nahm ein französischer Militärberater teil, der die Verstöße gegen die Menschenrechte nicht verurteilte. Er erklärte, daß es "angesichts der Schwierigkeiten der togoischen Armee und des Zustands der togoischen Luftfahrt unmöglich vorzustellen sei, daß es Nachtflüge gegeben" habe. Außerdem seien "die togoischen Piloten nicht imstande, Nachtflüge durchzuführen". Die Informationen, welche die Delegation von amnesty international erhalten hat, unterscheiden sich also von denen, die der französische Berater lieferte. Hinzuzufügen ist eine Nachricht der Zeitschrift Frères d'Armes (Waffenbrüder), die in Frankreich vom Verteidigungsminister herausgegeben wird. In der Ausgabe vom September/Oktober 1997 heißt es: "Die togoische Luftwaffe ist eine junge Armee, die sich im Aufschwung befindet und sich der Bedeutung ihrer Mission bewußt ist. Das Personal wird zum größten Teil in den Schulen der französischen Luftwaffe ausgebildet. Diese Armee der Spezialisten, die mit hochentwickeltem Material ausgestattet ist ...."

.....

Das Militärabkommen (AMT) hat drei Bestandteile: französische Experten werden zur Verfügung gestellt, Togoer nehmen in Frankreich an Lehrgängen teil und werden an den dafür vorgesehenen regionalen Schulen aufgenommen, Material wird geliefert.

amnesty international nimmt nicht Stellung zu der Frage, ob es legitim ist, zu Ländern, in denen die Menschenrechte verletzt werden, Beziehungen im Bereich des Militärs und der Sicherheitskräfte aufrechtzuerhalten. Aber amnesty international ist immer dann gegen den Transfer von Ausrüstung, Personal, Ausbildung und logistischer Unterstützung von einem Land in ein anderes in den Bereichen Sicherheitskräfte, Polizei und Armee, wenn anzunehmen ist, daß dies direkt zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt. In einem früheren, 1993 veröffentlichten Dokument hat amnesty international bereits auf den Zusammenhang zwischen den militärischen Transferleistungen für die Sicherheitskräfte und die Polizei und den Verletzungen der Menschenrechte in Togo hingewiesen.